

2. Sitzung

Mittwoch, 25. Januar 2006, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Herbert Wüthrich, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Monika Hager, Bern

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Allemann Urs, Bischof Pirmin, Bühlmann Andreas, Frey Theophil, Müller Thomas, Riss Andreas, Straumann Martin. (7)

DG 2/2006

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Ich begrüsse Sie herzlich zur zweiten Sitzung. Ich habe heute keine Bemerkungen zu machen; wir können direkt zur Traktandenliste übergehen.

WG 176/2005

Wahl eines Oberrichters/einer Oberrichterin (50%-Pensum)

Es liegt vor:

a) Antrag der Justizkommission 8. Dezember 2005.

Für die Wahl eines Oberrichters/einer Oberrichterin (50% Pensum) werden in Form eines Zweieivorschlages folgende Kandidaten vorgeschlagen (alphabetische Reihenfolge):

- Thomas Flückiger
lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, geb. 29.4.1968, Obergerlafingenstr. 9, 4563 Gerlafingen
- Franziska Weber-Probst
Fürsprecherin, geb. 20.2.1964, Kehr 8, 3253 Schnottwil

Die nachstehende Kandidatin steht ohne Unterstützung der Justizkommission zur Wahl:

- Barbara Reber
lic. iur., Rechtsanwältin und Notarin, geb. 12.3.1968, St. Niklausstr. 19, 4500 Solothurn

Kurt Küng, SVP. Im Namen der SVP möchte ich die folgende Grundsatzerklärung abgeben. Wir alle kennen den von der SVP des Kantons Solothurn erwirkten Bundesgerichtsentscheid in Sachen Berücksichtigung der politischen Parteien, respektive Richtungen, bei der Besetzung öffentlicher Ämter. Artikel 60 der kantonalen Verfassung ist damit geklärt. Die SVP akzeptiert diesen Entscheid. Sie hat vor dem Bundesgericht jedoch einen Achtungserfolg erzielt. Warum? Selbst das Bundesgericht hat anerkannt, dass der Anspruch der SVP auf Berücksichtigung für einen Sitz am Obergericht zwar gegeben ist. Es gibt jedoch einen Unterschied. Ich zitiere aus dem Bundesgerichtsentscheid: «Vor dem Hintergrund kommt der Bestimmung von Artikel 60 der Kantonsverfassung des Kantons Solothurn die Bedeutung einer Programmvorschrift zu. Ihr kann in Anbetracht ihrer Unbestimmtheit und ihres Mangels an Gerichtsbarkeit nicht der Charakter eines verfassungsmässigen Rechts zugesprochen werden.» Die SVP und ihr damaliger Kandidat Roland Bühler wurden gleichzeitig von jeglichen Gerichtskosten befreit. Der Kanton Solothurn, der Kosten einverlangte, erhielt keine. Diese beiden Tatsachen sprechen ebenfalls eine deutliche Sprache. Das Bundesgericht war also zumindest verunsichert.

Die SVP hat an ihrer gestrigen Fraktionssitzung einen einstimmigen Beschluss gefasst. Die im Vorfeld der Wahl in den Medien gegen unsere Kandidatin Barbara Reber erhobenen Vorwürfe und Bedenken waren den verantwortlichen SVP-Leuten vorher bestens bekannt und wurden sorgfältig geprüft. In der Ausschreibung für die neue Oberrichterstelle war das Wort «Sozialversicherungsrecht» im Aufgabenbereich zwar erwähnt. Bei den Anforderungen wurde dies jedoch nicht speziell verlangt. Wenn nun im Hinblick auf die kommende Wahl darauf hingewiesen wird, dass die beiden anderen Kandidierenden – im Gegensatz zu unserer Kandidatin – den Vorteil von Kenntnissen im Sozialversicherungsrecht aufweisen, so erachtet die SVP dies als unverständliche Änderung der Spielregeln im Vorfeld der Wahlen. Wir haben ohne jegliche Vorurteile auch die Kandidatin der FdP und den Kandidaten der SP eingeladen. Wir haben ihnen zugehört, und ich kann bestätigen, dass wir mit den Antworten zufrieden waren. Es war eine angenehme Diskussion. Es kursierten Gerüchte, wonach die SVP es nicht nötig habe, beispielsweise die Kandidatin der FdP einzuladen. Dem ist nicht so – das war offensichtlich eine technische Panne. Wir halten an unserem uneingeschränkten Anspruch auf diese neue 50-Prozent-Oberrichterstelle fest. Das heisst im Klartext für die heutige Wahl: Auch heute, am Wahltag, wird die SVP ihre Kandidatin, Frau Barbara Reber – sie ist frisch gebackene Mutter, und dazu gratulieren wir –, als neue Oberrichterin wählen. Und zum Schluss noch ein Hinweis auf die Geschichte. Wer allzu lange den Goliath spielt, darf sich nicht wundern, wenn ihm plötzlich David die Vergangenheit aufzeigt.

Ernst Zingg, FdP. Ich möchte nicht auf das Spiel von David und Goliath eingehen, sondern auf Fakten. Die Justizkommission hat zuhänden des Parlaments einen klaren Vorschlag gemacht. Sie hat nicht nach politischen Zugehörigkeiten, sondern nach Qualitäten, Kompetenzen und Fähigkeiten geurteilt. Wir haben heute einen Vorschlag von zwei Personen auf dem Tisch, die unzweifelhaft über eine hohe Kompetenz und Eignung verfügen, das Amt eines Oberrichters im 50-Prozent-Pensum ausüben zu können. Frau Franziska Weber aus Schnottwil hat bereits in der Vorstellung und auch gestern bei der Präsentation ihre hohe Kompetenz und ihre Eignung für die Ausübung des Amtes unzweifelhaft dargestellt. Sie konnte ihre Qualitäten als Kammerschreiberin des Verwaltungsgerichts, als Präsidentin eines Arbeitsgerichts, als Vorsitzende eines Mietamts und nicht zuletzt als Anwältin in einer Praxis klar aufzeigen. Sie ist eine hervorragende Juristin mit einem präsenten, kompetenten Auftreten und eine fröhliche Persönlichkeit, die dem Obergericht als Mitglied ausserordentlich gut anstehen würde. Das Obergericht verfügt im Moment über eine Männermehrheit. Marianne Jeger, unsere einzige Oberrichterin, darf sehr wohl durch eine hoch kompetente Persönlichkeit wie Frau Weber ergänzt werden. Die FdP-Fraktion beantragt Ihnen die Unterstützung von Frau Franziska Weber aus Schnottwil.

Markus Schneider, SP. Die letzte Oberrichterwahl wie auch die heutige stehen im Schatten der Interpretationsversuche von Artikel 60 unserer Kantonsverfassung. Kurt Küng ist auf diese Situation bereits eingegangen. Dieser Artikel sieht vor, dass öffentliche Ämter durch diejenigen Personen zu besetzen sind, die am besten dafür geeignet sind. Damit dies gewährleistet wird, hat die Justizkommission ein umfangreiches Evaluationsverfahren durchgeführt. Sie empfiehlt Ihnen eine Kandidatin und einen Kandidaten. Es sollen aber nicht nur die fachlichen Kriterien Geltung haben. Artikel 60 der Kantonsverfassung hat einen zweiten Satz. Wenn die Möglichkeit besteht, sollen die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die politischen Richtungen und Regionen, berücksichtigt werden. Aus der Praxis dieses Rats und auch aus dem von Kurt Küng zitierten Bundesgerichtsentscheid wissen wir, wie dieser Aspekt des Artikels zu interpretieren ist. Proporzansprüche lassen sich nicht mit dem spitzen Bleistift berechnen. Es ist eine weiche Verfassungsbestimmung. Sie ist jedoch nicht so weich, dass sie in der Wahlpraxis nicht mehr spürbar sein sollte. Dies war auch die Auffassung des vormaligen Fraktionschefs der FdP, Lorenz Altenbach. Er hat vor einem Jahr gesagt, bei diesem Verfassungsartikel handle es sich nicht um ein absolutes Gebot, sondern um eine Richtlinie. Ich zitiere: «Es ist ein Hinweis auf einen anzustrebenden

Idealzustand.» Wir haben heute die Gelegenheit, uns diesem Idealzustand anzunähern oder uns von ihm weg zu bewegen. Es wäre nicht angemessen und staatspolitisch bedenklich, wenn wir uns vom Idealzustand weg bewegen würden. Insofern könnten wir es nicht verstehen, wenn plötzlich eine Partei am Obergericht praktisch die Hälfte der Stellenprozente und der Sitze einnehmen würde. Dies könnte mit einer einigermaßen angemessenen Vertretung der politischen Richtungen nicht mehr gerechtfertigt werden.

Es gibt einen vorgeschlagenen Kandidaten, der mindestens die angemessenen Ansprüche einer Partei, nämlich der Sozialdemokraten, einlösen könnte. Auch wir sind untervertreten. Ich mache darauf aufmerksam, dass 20 der 50 Stellenprozente zustande gekommen sind, weil einer unserer sozialdemokratischen Oberrichter sein Arbeitspensum reduziert. Sie konnten sich eine Meinung von unserem Kandidaten bilden. Er ist fachlich hoch qualifiziert und kennt alle Ebenen der Gerichtsbarkeit. Gerade im Versicherungsrecht ist es entscheidend, dass man auch die oberste Gerichtsbarkeit kennt. Er kennt die solothurnische Justiz als Richter und als Gerichtsschreiber und bringt auch die entsprechende Aussen-sicht ein. Wir bitten Sie, Thomas Flückiger zu wählen.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Nach den verschiedenen mathematischen Berechnung möchte ich einen weiteren Aspekt zu bedenken geben, nämlich die Untervertretung der Frauen am Obergericht. Dies ist die Frage, die gewichtet werden muss. Wir haben eine hervorragend qualifizierte Frau, die sich zur Wahl stellt. Ich bitte Sie, Frau Weber die Stimme zu geben

Roland Heim, CVP. Die CVP-Fraktion, die heute leider sehr viele Entschuldigungen aufweist, hat gestern neben der offiziellen Kandidatin und dem offiziellen Kandidaten auch die Kandidatin der SVP eingeladen und angehört. Wir konnten uns ein Bild aller drei Kandidierenden machen. Auch bei dieser Wahl werden wir als Fraktion keine Wahlempfehlung abgeben. Jedes Mitglied unserer Fraktion wird frei nach bestem Wissen und Gewissen diejenige Persönlichkeit wählen, die er oder sie haben möchte, wenn es einmal zu einem Prozess kommen sollte. Aufgrund der Unterlagen und des gestrigen Eindrucks wird jedes Fraktionsmitglied so stimmen, wie es dies für richtig hält und nicht so, wie dies irgendeine Partei oder Parole verlangt. Ich betone, dass wir eine Oberrichterin oder einen Oberrichter wählen, nicht ein Mitglied an das Versicherungsgericht. Wir unterstützen die vorhin geäusserten Bedenken. Der Kantonsrat wählt nicht einen Spezialisten in ein Spezialgericht, sondern einen Generalisten an das Obergericht. Dieses setzt die Leute nach seinem eigenen Gutdünken selbst ein.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die Ratsleitung hat gestern festgelegt, dass Sie einen Wahlzettel mit drei Namen erhalten. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie mindestens zwei Namen streichen müssen. Wenn Sie dies nicht tun, werden die Stimmzähler von unten nach oben streichen.

Ausgeteilte Stimmzettel 92, Stimmende 92, absolutes Mehr 47

Gewählt wird.

Franziska Weber-Probst, Schnottwil (53 Stimmen)

Nicht gewählt:

Thomas Flückiger, Gerlafingen (21 Stimmen)

Barbara Reber, Solothurn (18 Stimmen)

SGB 173/2005

ISOV-Steuern: Upgrade auf die Version 5; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Oktober 2005:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Oktober 2005 (RRB Nr. 2005/2194), beschliesst:

1. Für den Upgrade des ISOV-Steuern auf die Version 5 wird ein Verpflichtungskredit von 7'100'000 Franken bewilligt, sofern der Kanton Zug den zur Realisierung dieses Projektes nötigen Kredit bewilligt.
2. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sind im jeweiligen Voranschlag des Globalbudgets «Informationstechnologie» (Investitionsrechnung) des AIO aufzunehmen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 23. November 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Heinz Müller, SVP, Sprecher der Finanzkommission. 1995 ging im Kanton Solothurn die erste Version der Steuerapplikation Ines, integrierte neue Steuerlösung, in die Produktion. Ines wurde zusammen mit dem Kanton Zug und der Firma IBM entwickelt. Die Softwarelösung wurde seither laufend an die steuerrechtlichen Änderungen angepasst. Mit der vorliegenden Version 5 sollen die restlichen Arbeitsgebiete, die bei den Änderungen noch nicht einbezogen wurden, für die nächsten 10 bis 15 Jahre umgerüstet werden. Es liegt ein verhandeltes Angebot der Firma IBM mit einem Festpreis von 12'690'000 Franken vor. Der Kostenanteil des Kantons Solothurn beträgt 50 Prozent. Die restlichen 50 Prozent trägt der Kanton Zug. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat bereits zugestimmt. Ich betrachte dies als grosszügige Lösung. Unser Kostenanteil verteilt sich auf die Jahre 2006 bis 2010. Mit der neuen Version können weder Stellen aufgehoben werden, noch erfolgt eine Kapazitätserweiterung. Bei den jährlich wiederkehrenden Kosten kann der Kanton Solothurn rund 300'000 Franken einsparen. Auf die gesamte Lebensdauer der neuen Version ausgerechnet ergibt dies aus heutiger Sicht eine Einsparung von rund 4 Mio. Franken. Neben den Softwarekosten entstehen auch Kosten für Hardware, Schulung und Projektmanagement. Dies ist in der Botschaft auf Seite drei unten detailliert aufgelistet. Insgesamt beträgt der Verpflichtungskredit 7,1 Mio. Franken für die Jahre 2006 bis 2010.

Ich komme zu den Konsequenzen einer Nichtrealisierung. Damit würden wir personelle Risiken eingehen. Die Wartung des alten Systems kann bei personellen Abgängen nicht mehr gewährleistet werden. Zunehmende Probleme bei der Ersatzteilbeschaffung wären uns gewiss. Das Risiko besteht, die seit 1995 getätigten Investitionen zu verlieren. Die vorliegende Lösung wurde von der Finanzkommission gutgeheissen. Wir empfehlen dem Kantonsrat Zustimmung zum Verpflichtungskredit von 7,1 Mio. Franken. Die SVP-Fraktion stimmt dem Verpflichtungskredit ebenfalls zu.

Edith Hänggi, CVP. Ich kann mich dem Vorredner anschliessen; er hat das Wesentliche gesagt. Der Betrag von 7,1 Mio. Franken ist in die jährlich bewilligten Investitionskosten für Informatik integriert. Die CVP tritt auf das Geschäft ein und stimmt der Vorlage zu.

Hanspeter Stebler, FdP. Auch die FdP-Fraktion stimmt dem Kredit zu. Die Notwendigkeit dieser Aufrüstung ist für uns unbestritten. Aufgrund der vorliegenden Informationen haben wir uns überzeugen lassen, dass es keine bessere oder günstigere Alternative gibt. Die zuständigen Fachleute sind mit der heutigen Lösung zufrieden. Ein Wechsel drängt sich nicht auf. Mit dem Kanton Zug haben wir einen potenten und soliden Partnerkanton, was auch nicht selbstverständlich ist. Aus diesen Gründen stimmen wir der Vorlage zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–3

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

RG 150/2005

Archivgesetz

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 6. September 2005 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2005 zu Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 11. Januar 2006 zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 18. Januar 2006 zu Beschlussesentwurf 1 und 2 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Jean-Pierre Summ, SP, Präsident der Justizkommission. Wenn man an ein Archiv denkt, sieht man haufenweise Papiere und Dokumente verstauben und verrotten. Ein modernes Archiv ist aber etwas anderes. Die Dokumente werden sorgfältig konserviert und katalogisiert, sodass man sie später als Zeitzeugen für die Forschung und den Nachweis unserer Geschichte wieder auffinden kann. Dies bedingt eine systematische Registrierung, Verwaltung und Ablage der Dokumente. Genau dies wird im Archivgesetz geregelt. Archivierte Dokumente dienen nicht nur einem Selbstzweck. Sie müssen auch zugänglich gemacht werden. Nach einer Frist von 30 Jahren soll der Zugang zu den Dokumenten möglich sein. Dies hat in der Justizkommission eine Diskussion über die Schutzfristen ausgelöst, vor allem wenn neue Dokumente in ein altes Dossier beigelegt werden. Daneben gelten auch Fristen aus dem Datenschutzgesetz. Das Archivgesetz gilt für den Kanton; Gemeindefrchive sind im Gemeindegesetz von 1992 geregelt.

Wir haben uns gefragt, ob eine elektronische Ablage möglich wäre. Das ist leider nicht möglich, denn die Entwicklung der Datenträger ist zu kurzlebig. 20- oder 30-jährige elektronische Dokumente sind heute zum Teil nicht mehr lesbar. Das neue Archivgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton. Die Gebühren für die Herausgabe von Akten werden im Gebührentarif festgehalten. Die Mehrheit der Justizkommission beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Remo Ankli, FdP. Ein Staatsarchiv überliefert vergangenes Geschehen für uns Heutige und heutiges Geschehen für kommende Generationen. Es dient also der historischen Forschung. Das im Archiv gelagerte Gut wird auch aus rechtlichen und administrativen Gründen aufbewahrt. Das Archiv funktioniert als Instrument der Rechtssicherung – Stichwort Grundbuchbereich – und ermöglicht es dem Staatsbürger, das Handeln der Verwaltung nachzuvollziehen. Das vorliegende Gesetz regelt die Erhaltung, Erschliessung, Benützung und Vermittlung des Archivguts, welches bei den staatlichen Behörden anfällt. Man kann sich die Frage stellen, ob ein solches Gesetz überhaupt notwendig ist. Die Antwort lautet ganz klar «ja». Ich möchte auf einige Gründe kurz eingehen. Bisher existieren für das Archivwesen lediglich Erlasse auf der Stufe von Weisungen. Das Datenschutzgesetz, welches seit 2001 in Kraft ist, regelt die Sicherung von Daten. Entsprechend ist ein Archivgesetz auf der gleichen Stufe notwendig, welches den Zugang und die Aufbewahrung regelt.

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass gewisse Dienststellen dem Staatsarchiv Materialien ungeordnet abgeliefert haben. Wer einmal einen solchen Berg gesehen hat, weiss, was das bedeutet. Es ist sogar vorgekommen, dass gewisses Archivmaterial ungefragt vernichtet wurde. Aufgrund von Bestimmungen im Datenschutzgesetz ist es zu einer unhaltbaren Situation gekommen, indem gewisse Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen, beispielsweise Protokolle von Kommissions-sitzungen des Kantonsrats, für immer gesperrt bleiben würden. Mit dem neuen Gesetz kann dies geändert werden. Die Frist von 30 Jahren nach der letzten Aufzeichnung ist notwendig. Irgendwo muss man mit einer Sperrfrist ja ansetzen. Das kann nicht zu Beginn der Aktenablage sein, sondern beim letzten Eintrag. Aus diesem Grund lehnt die FdP-Fraktion den Änderungsantrag der SP ab, wonach die Textstelle «seit der letzten Aufzeichnung» gestrichen werden soll. Denn irgendwo muss man ansetzen; man kann dies nicht im luftleeren Raum belassen. Das Gesetz regelt auch die Gebühren. Das Staatsarchiv

soll Gebühren für Reproduktionen und die Ausleihe zu Ausstellungszwecken erheben können. Die FdP-Fraktion unterstützt diese Idee im Prinzip. Sie stimmt jedoch dem Änderungsantrag der SP-Fraktion zu, wonach die Ausleihe zu Ausstellungszwecken nicht pro Stück und Tag verrechnet werden soll, sondern einmalig und pro Stück. Ich bitte Sie im Namen der FdP-Fraktion um Zustimmung zum vorliegenden Gesetz und zum zweiten Antrag der SP.

Kurt Küng, SVP. Das Technische und das Fachliche ist gesagt worden. Die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf 1 zustimmen. Wir lehnen den Antrag der SP auf Streichung der Textstelle «seit der letzten Aufzeichnung» ab. In der Kommission stellte Pirmin Bischof die Frage: «Wäre es beim vorherigen Beispiel nicht möglich, dass die dreijährigen Akten herausgenommen und nur die restlichen 50-jährigen Akten herausgegeben werden?» Daraufhin ist etwas geschehen, das ich nur loben kann. Ich zitiere Herrn Andreas Fankhauser: «Dafür haben wir die Regelung, dass man vor Ablauf der Schutzfrist Akten herausgeben kann. Ich würde also genau nach Ihrem Vorschlag handeln, die dreijährigen Akten unbürokratisch herausnehmen und die restlichen 50-jährigen Akten ohne weiteres herausgeben.» Herr Fankhauser, ein Kompliment der SVP-Fraktion. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag der SP ab. Ich komme zur Gebührenordnung. Wie Sie wissen, bekommt die SVP «roti, graui und wüeschi» Haare, wenn es um Steuer- und Gebührenerhöhung geht. In einer längeren Diskussion haben wir das Verursacherprinzip höher gewertet als die Gebührenerhöhung als solche. Wir lehnen den Antrag der SP ab.

Hans Abt, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion ist für Eintreten. Sie steht hinter dem Archivgesetz und befürwortet die beiden Beschlussesentwürfe einstimmig. Das Archivgesetz orientiert sich vor allem an den Vorlagen von Luzern und Basel-Stadt. Die Archive sind eine Goldgrube und eine Schatzkiste des Staats. Es ist eine Schatzkiste für die Zukunft. Aus der Vergangenheit kann man für die Zukunft lehren und lernen. Mit dem Archivgesetz wird die Archivierung als Kernaufgabe anerkannt und auf Gesetzesstufe geregelt. Behörden, Dienststellen und Kommissionen kommen in die Pflicht zur Ablieferung der Dokumente. Das Staatsarchiv muss seine Funktion als Langzeitgedächtnis wahrnehmen. Die kontinuierliche Überlieferung ist gewährleistet.

Zum Antrag der SP zu Beschlussesentwurf 1. Die CVP/EVP-Fraktion ist gegen die Streichung. Paragraph 13 Absatz 3 enthält diesbezüglich genügend Spielraum. Wir lehnen den Antrag zu Beschlussesentwurf 2 ebenfalls ab, und zwar aus Gründen der Kostendeckung. Mit der Änderung würden die Kosten für das, was aus dem Staatsarchiv kommt, nicht gedeckt. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für den Regierungsvorschlag.

Urs Huber, SP. Gestatten Sie mir zuerst eine Bemerkung. Ist es gestattet, aus Kommissionsprotokollen zu zitieren? Vor einigen Jahren habe ich den Antrag gestellt, dass man das tun darf. Der Kantonsrat hat dies damals abgelehnt. Ich würde sehr gerne die anderen Passagen aus dem Protokoll ebenfalls zitieren, welche die Kundenfreundlichkeit usw. etwas relativieren.

Nun zur Sache. Die Fraktion SP/Grüne begrüsst die Schaffung des Archivgesetzes sowie die darin festgelegten Grundsätze betreffend die Aufgaben des Staatsarchivs, die Sicherung des Archivguts und den Zugang für die Bevölkerung und die Forschung. Für uns ist eine Gesetzgebung wichtig, welche einen möglichst freien Zugang zu den Archivbeständen ermöglicht. Allfällige Schutzfristen und Bestimmungen müssten genau umschrieben sein und dürften die Forschung und das Bedürfnis nach Transparenz nicht ohne Not beschränken. Die Bestände des Staatsarchivs gehören nicht irgendwelchen Behörden, sondern der solothurnischen Bevölkerung. Ein möglichst offenes Archiv ist für das Funktionieren von Staat und Demokratie wichtig. Für uns ist der vorliegende Gesetzesentwurf etwas zu stark von den Bedürfnissen des Staatsarchivs geprägt. Im Kanton Solothurn kennen wir das Öffentlichkeitsprinzip. Das heisst, die Verwaltung muss begründen können, warum etwas nicht öffentlich ist, und nicht umgekehrt. Es müssen nicht die Nachfragenden begründen, dass etwas öffentlich sein darf. In unserem Kanton sind sogar die Sitzungen des Regierungsrats öffentlich. Gleichzeitig diskutieren wir über 30-jährige Sperrfristen. Das scheint mir etwas seltsam.

In Paragraph 41 des solothurnischen Gemeindegesetzes werden die Gemeinden verpflichtet, ein Archiv einzurichten. Wir haben den Eindruck, dieser Paragraph bleibe toter Buchstabe, solange niemand für den Vollzug zuständig ist. Derzeit ist beim Kanton wahrscheinlich niemand dafür zuständig. Es gibt Gemeinden, die ihre Archive gut führen. Aber ich kann mir vorstellen, dass es auch andere Gemeinden gibt. Es wäre wohl gut, wenn jemand einmal nachschauen würde, wie es um deren Archive steht. Wir haben einen entsprechenden – harmlosen – Antrag gestellt, der heftige Reaktionen ausgelöst hat. Dann kam das Killerargument des Staatsarchivars, er würde dafür drei bis vier Leute mehr benötigen.

Die Beratung in der Justizkommission hat mich an ein Pingpongspiel zwischen mir und dem Herrn Staatsarchivar erinnert. Ich sah mich zur Frage veranlasst, ob es Sinn und Zweck eines Staatsarchivs sei, Dokumente zu sammeln und diese für immer mit einem Betondeckel zu verschliessen. Wahrscheinlich ist es nicht so. Aber die Antworten sind mir «e chli schräg überecho». Die Archivierung ist kein Selbstzweck,

sondern dient der Bewahrung und der Vermittlung unserer Geschichte. Unsere Anträge sollten dazu beitragen, die Vermittlung unserer Geschichte zu ermöglichen und zu fördern, nicht zu behindern. Ich bitte Sie, insbesondere den zweiten Antrag anzunehmen. Es kann nicht darum gehen, das wir ein Archiv haben, mit dem aus Kostengründen niemand etwas anfängt. Mir scheint, nur die FdP-Fraktion habe den Inhalt dieses Vorstosses verstanden. Wenn man schon vom Verursacherprinzip spricht: Die Berechnung der Gebühr pro Tag hat nichts mit dem Aufwand zu tun. Der Aufwand steht im Verhältnis zur Stückzahl. Man muss die Dokumente holen, verleihen und wieder versorgen. Dies wäre eine verursachergerechte Bemessung der Gebühr. Die Fraktion SP/Grüne wird der Vorlage zustimmen und setzt darauf, dass mittels Öffentlichkeitsprinzip gewisse Mängel dieser Vorlage relativiert werden.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Zuerst zur Frage, ob aus einem Protokoll einer nicht öffentlich tagenden Kommission zitiert werden darf. Das ist genau die Thematik, worüber wir sprechen: Es gilt die 30-jährige Sperrfrist. Aber ich würde Kurt Küng keinen Vorwurf machen. Denn im Informations- und Datenschutzgesetz heisst es explizit, dass Beschlüsse bekannt gegeben werden dürfen und müssen. Sie müssen doch erfahren, zu welchem Schluss eine Kommission gekommen ist, die ein Geschäft vorberaten hat. Denn dies ist ja der Sinn der Vorberatung zuhanden des Rats. Also muss zumindest das Fazit bekannt gegeben werden. In diesem Graubereich lag auch das Zitat von Kurt Küng. Ich persönlich mache dir jedenfalls keinen Vorwurf. Im Gegenteil, ich danke dir im Namen des Staatsarchivars Andreas Fankhauser – er war draussen und hat dieses spezielle Lob mitbekommen und auch verdient.

Jedes verantwortungsvolle Handeln, zu welchem auch politisches Handeln gehört, schöpft aus der Vergangenheit. Es gestaltet in der Gegenwart die Zukunft. Zuverlässige Erkenntnisse aus der Vergangenheit erhalten wir im öffentlichen Bereich jedoch nur, wenn wir alle Dokumente des öffentlichen Gemeinwesens systematisch verwalten, registrieren und aufbewahren. Genau das systematische Verwalten, das Registrieren und das Aufbewahren regelt das Ihnen vorliegende Archivgesetz. Es ergänzt das Informations- und Datenschutzgesetz, welches Sie vor zirka vier Jahren beraten haben. Dieses regelt die Bereiche Öffentlichkeit und Datenschutz. Die beiden Gesetze greifen wie zwei Zahnräder ineinander und müssen immer nebeneinander betrachtet werden.

Ich habe Fragen erhalten, die sich auf Paragraph 13 und 21 des Informations- und Datenschutzgesetzes beziehen. Was ist mit schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen? Eine Bestimmung im Informations- und Datenschutzgesetz umschreibt dies. Es ist eine Sache der Praxis, daraus im Einzelfall Schlüsse abzuleiten. Welche Behörde muss einen solchen Zugang bewilligen? Es ist der Datenerherr. Die Akten liegen eine gewisse Zeit, bei der Dienststelle, bis sie ins Staatsarchiv kommen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Chef der Dienststelle zuständig. Sobald sie ins Staatsarchiv übergehen, ist der Staatsarchivar dafür zuständig, allenfalls über eine Herausgabe oder Nichtherausgabe zu entscheiden.

Der Ort der sicheren Aufbewahrung ist das Staatsarchiv. Dieses ist das kollektive Gedächtnis des Gemeinwesens und ist allgemein zugänglich. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist entsprechend unserem Öffentlichkeitsprinzip ein eigentliches Grundrecht. In Artikel 11 der Kantonsverfassung wird dieser Zugang geregelt und gewährleistet. Grundsätzlich ist dies auch unentgeltlich, es sei denn, es entstünde ein riesiger Aufwand, um Akten zu ermitteln und herauszugeben. Dann müsste man sagen, es koste etwas. Wenn Sie etwas bestimmtes wollen und man Ihnen dies herausgeben kann, kostet dies nichts. Dies steht jedem Einwohner des Kantons Solothurn zu.

Das Archivgesetz gilt nur für den Kanton und nicht für die Gemeinden. In der vorgelegten Form hat es weder personelle noch finanzielle Auswirkungen. Dies immer unter der Voraussetzung, dass die Amtstellen ihre Sachen entsprechend der bisherigen Weisungen archiviert und registriert haben. Wenn sie das nicht gemacht haben und unter dem Gesetz nachholen müssen, sind sie selber schuld. Aber diesen Vorwurf darf man nicht dem Gesetz machen. Denn diesen Auftrag hatten unsere Dienststellen schon immer. Summa summarum ist es also kein gewaltiges Gesetz. Aber es ist ein wichtiges Gesetz, mit dem das Informations- und Datenschutzgesetz sinnvoll ergänzt wird. Öffentlichkeit, Datenschutz und Archivierung gehören nebeneinander auf der gleichen gesetzlichen Stufe geregelt. Ich bitte Sie um Eintreten und Zustimmung zum Gesetzesentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1 (Archivgesetz)

Titel und Ingress, A, §§ 1–2, B, §§ 3–6, B, § 7, D, §§ 8–10, E, §§ 11–12, F, §§ 13–14, G

Angenommen

§ 15

Antrag Fraktion SP

§ 13 Absatz 2: Das Recht auf Zugang besteht erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren.

Hans Abt, CVP. In Absatz 2 ist die Rede von einer Schutzfrist von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung. Denkbar ist eine Teilbarkeit der Dokumente. Dies könnte in Absatz 3 umschrieben werden. Wäre das allenfalls möglich?

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Die SP beantragt, die Textstelle «seit der letzten Aufzeichnung» zu streichen. Es ist ein allgemeiner Archivgrundsatz, dass Schutzfristen mit dem Datum der jüngsten Aufzeichnung zu laufen beginnen. Dieser Grundsatz wurde nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetz erfunden, sondern gilt generell in Archivbelangen. Der Zusatz «seit der letzten Aufzeichnung» gilt daher allein der Klarstellung einer bestehenden Praxis. Die Frist beginnt nicht mit dem Datum des ältesten Dokuments, auch nicht mit einem willkürlich angenommenen Datum, sondern mit dem Datum des jüngsten Dokuments zu laufen. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Begründung im SP-Antrag. Tatsächlich könnte der Eindruck entstehen, man könnte belangloses Papier datieren, in ein Dossier hineinlegen und sagen, nun beginne die 30-jährige Schutzfrist wieder zu laufen. Man könne das gesamte Dossier nicht herausgeben. So etwas bezeichne ich als groben Unfug. So etwas machen wir im solothurnischen Staatsarchiv nicht. Ich erinnere an den Ethikcode der schweizerischen Staatsarchivare, der 1998 von der Archivarenkonferenz beschlossen wurde. Auch unser Archivar hat mitgestimmt und war damit einverstanden. Darin steht: «Archivarinnen und Archivare haben sich für die weitestmögliche Benutzung von Archivalien einzusetzen.» Weiter unten heisst es: «Sie haben unangemessenen Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen entgegenzuwirken.» Soweit also die Archivare selbst. Sie selber sagen: «So etwas machen wir nicht.» Nun zur Frage von Herrn Abt. Würde trotzdem einmal ein neueres Dokument den Zugang zu einem Dossier behindern, so würde jeder Archivar – soweit dies physisch machbar ist – das neue Dokument entfernen und den Rest herausgeben, soweit dieser nicht der Sperrfrist unterliegt. Dies ist ebenfalls ein Archivarengrundsatz. Ich betone es hier zuhanden der Materialien: Das ist so und wird so gehandhabt.

Ich fasse zusammen: Der Zusatz dient der Klarstellung und ist von mir aus gesehen nicht zu streichen. Ein Misstrauen, vor allem gegenüber unserem Staatsarchivaren, ist fehl am Platz. Ich empfehle daher den Rückzug dieses Antrags. Falls der Antrag bestehen bleibt, bitte ich Sie, ihn abzulehnen.

Markus Schneider, SP. Auf diese Präzisierung haben wir gewartet. Wir interpretieren das so, dass man in jedem Fall versucht, möglichst viele Dokumente herauszugeben. Sofern Dokumente physisch nicht teilbar sind, könnten Teile unter Umständen abgedeckt werden. Wir können den Äusserungen folgen und ziehen den Antrag zurück.

§ 16

Angenommen

Kein Rückkommen

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Aufgrund des Gesetzesreferendums sind bei der folgenden Abstimmung zwei Drittel der Stimmen notwendig.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 61)

89 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dagegen

Beschlussesentwurf 2 (Änderung des Gebührentarifs)

Titel und Ingress

Angenommen

I.

Antrag Fraktion SP

§ 23 Absatz 8: Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) 10 – 100

Kurt Küng, SVP. Ich möchte Urs Huber eine Antwort geben, warum das Verursacherprinzip zur Anwendung kommen soll. Wer jemals als Gewerbetreibender an die Heso gegangen ist, hat Gebühren für so

genannte Ausstellungsgüter bezahlt, die er ausgemietet hat. Wer Ausstellungsmaterial vom Archiv ausleiht, soll die Kosten entsprechend dem Vorschlag der Regierung übernehmen. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, Gleiches solle mit Gleichem verglichen werden. Wir empfehlen die Ablehnung des SP-Antrags.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Zu Absatz 8 hat der Staatsarchivar in der Finanzkommission das Vorgehen mittels eines 150-jährigen Aktenbandes demonstriert. Vor der Herausgabe eines Aktenbandes muss der Zustand des Bandes – von jeder einzelnen Seite – genau festgestellt und festgehalten werden, und es muss ein Übergaberapport gemacht werden. Dies erfordert einen gewissen Aufwand. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag der SP. Es wird gesagt, es sei überhaupt nicht von Bedeutung, ob man den Band 10 oder mehr Tage ausleihe – der Aufwand sei ja derselbe. Im Antrag des Regierungsrats steht «pro Stück pro Tag». Es entsteht also der falsche Eindruck, es gehe um eine Ausleihgebühr. Es ist eine Gebühr für den entstehenden Aufwand. Bei der Abgabe wie bei der Rücknahme der Akten muss man diese kontrollieren. Wir sind der Meinung, dem Antrag der SP könne ohne weiteres zugestimmt werden, da es sich nicht um eine Ausleihgebühr handelt. Es handelt sich um ein Entgelt für den entstehenden Aufwand, welcher nicht von der Ausleihdauer abhängt. Ich mache Ihnen im Namen der Regierung beliebt, dem Antrag der SP zuzustimmen.

Urs Huber, SP. Ich kann mich kurz fassen. Für unsere Fraktion ist unsere gemeinsame Geschichte im Kanton Solothurn kein Marktstand.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Dagegen

Mehrheit

Minderheit

II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

87 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lautet:

A) Archivgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 12 Absatz 1 und § 13 Ziffer a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005. (RRB Nr. 2005/1878) beschliesst:

A. Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

§ 1. *Gegenstand und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Dokumenten.

² Es dient der Erhaltung, Erschliessung, Benutzung und Vermittlung des Archivguts.

§ 2. *Geltungsbereich*

Das Gesetz gilt für alle Behörden im Sinne von § 3.

B. Begriffe

§ 3. *Behörden*

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons;
- b) die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen.

§ 4. Dokumente

Dokumente sind

- a) amtliche Dokumente nach § 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die zu deren Verständnis und Benutzung notwendig sind;
- b) Dokumente nichtstaatlicher Herkunft, welche die staatliche Überlieferung ergänzen oder Überlieferungslücken schliessen.

§ 5. Archivwürdigkeit

Archivwürdig sind Dokumente, die

- a) der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit dienen;
- b) die Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten;
- c) die Aufarbeitung von Themen der Wissenschaft und Forschung ermöglichen.

§ 6. Archivgut

Archivgut sind Dokumente, die das Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung übernommen hat.

C. Staatsarchiv**§ 7. Aufgaben und Kompetenzen**

¹ Das Staatsarchiv bewahrt alle archivwürdigen amtlichen Dokumente der Behörden auf. Es stellt eine kontinuierliche Überlieferung für die Bedürfnisse des Staates, der Wissenschaft und der Kultur sicher.

² Das Staatsarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen: Es

- a) berät und beaufsichtigt die Behörden bei der Verwaltung und Ablieferung ihrer Dokumente;
- b) bewertet die Dokumente hinsichtlich ihrer Archivwürdigkeit;
- c) erfasst und übernimmt die archivwürdigen Dokumente der Behörden;
- d) übernimmt archivwürdige Dokumente anderer Herkunft;
- e) erschliesst die Dokumente und bewahrt sie nach archivfachlichen Kriterien auf;
- f) sorgt für die Vermittlung des Archivguts und beteiligt sich an dessen Auswertung.

³ Das Staatsarchiv kann Weisungen erlassen zur Verwaltung und Ablieferung von Dokumenten und zur Benutzung des Archivguts.

D. Verwalten der Dokumente und Sicherung des Archivguts**§ 8. Verwalten der Dokumente, Anbietepflicht**

¹ Die Behörden verwalten ihre Dokumente systematisch.

² Sie müssen alle Dokumente, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ständig benötigen, periodisch dem Staatsarchiv zur Übernahme anbieten.

³ Anzubieten sind auch diejenigen Dokumente, die

- a) besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b) einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

⁴ Art und Umfang der archivwürdigen Dokumente werden durch Vereinbarung zwischen der anbietenden Behörde und dem Staatsarchiv festgelegt. Können sich die anbietende Behörde und das Staatsarchiv nicht einigen, wird archiviert.

§ 9. Vernichtung bzw. Ablieferung der Dokumente

¹ Dokumente, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, dürfen ohne Zustimmung des Staatsarchivs nicht vernichtet werden.

² Die archivwürdigen Dokumente sind dem Staatsarchiv in geordnetem Zustand abzuliefern.

§ 10. Sicherung des Archivguts

¹ Archivgut darf nicht verändert werden.

² Die Behörde darf Archivgut, welches sie dem Staatsarchiv abgeliefert hat, weiterhin einsehen.

³ Archivgut ist unveräusserlich. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ Dritte können Archivgut auch durch Ersitzung nicht erwerben.

E. Zugang zu Archivgut

§ 11. Zugang zu Archivgut

¹ Der Zugang zu Archivgut von Behörden richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001.

² Für den Zugang zu Archivgut anderer Herkunft gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung oder die vertragliche Vereinbarung.

§ 12. Gebühren, Belegexemplare

¹ Für besondere Tätigkeiten und Auslagen des Staatsarchivs werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.

³ Das Staatsarchiv hat Anspruch auf die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars von Werken, die ganz oder teilweise auf der Benutzung von Archivgut beruhen.

F. Strafbestimmungen

§ 13. Übertretungen

Mit Busse bis zu 4'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) archivwürdige Dokumente beiseite schafft oder vernichtet;
- b) Informationen aus Archivgut bekannt gibt, das einer Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist.

§ 14. Verstoss gegen die Benutzungsordnung

Wer in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstösst, wird vom Zugang zum Staatsarchiv ausgeschlossen.

G. Schlussbestimmungen

§ 15. Änderung bisherigen Rechts

Das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 lautet neu:

- ² Das Recht auf Zugang besteht erst nach einer Schutzfrist von 30 Jahren seit der letzten Aufzeichnung
- a) für amtliche Dokumente aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen;
- b) über Positionen in Vertragsverhandlungen.

Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Behörde kann den Zugang vor Ablauf der Schutzfrist (Abs. 2) bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung oder die Gesetzesinterpretation erforderlich sind.

§ 21 Absatz 2 lautet neu:

² Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse einer Person dürfen auf Anfrage auch bekannt gegeben werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind. Diese Personendaten dürfen auf Anfrage systematisch bekannt gegeben werden, wenn sie ausschliesslich zu schützenswerten ideellen Zwecken verwendet werden.

§ 21 Absatz 5 Satz 2 lautet neu:

Sind weder Todes- noch Geburtsdatum festzustellen, beträgt die Schutzfrist 80 Jahre seit der letzten Aufzeichnung.

Als Satz 3 wird angefügt:

Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen vorliegen oder die Daten für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind.

§ 16. Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

B) Änderung des Gebührentarifs (im Zusammenhang mit dem Archivgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1878) beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 wird wie folgt geändert:

In § 23 werden die Absätze 1, 4 und 5 gestrichen.

In den Absätzen 2 und 3 lautet der Gebührenrahmen neu wie folgt: 50-5'000

Als Absatz 7 wird angefügt:

⁷ Reproduktion von Archivgut 30

Als Absatz 8 wird angefügt:

⁸ Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken (pro Stück) 10-100

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Archivgesetz in Kraft.

A 109/2005

Auftrag Claude Belart (FdP, Rickenbach): Revision Gastgewerbegesetz

(Wortlaut des Auftrags vom 6. Juli 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 441)

Es liegen vor:

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Oktober 2005:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Revision des Gastgewerbegesetzes vorzulegen, welche dem öffentlichen Interesse bzw. dem öffentlichen Wohl in verschiedenen Bereichen besser Rechnung trägt. Die Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts sollen durch eine elementare Grundausbildung sichergestellt werden. Davon profitieren sowohl die Gäste als auch die staatlichen Vollzugsbehörden. Es geht in erster Linie um Anliegen des Polizeigüterschutzes (öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung), um die Sicherheit der Qualität im Gastgewerbe (insbesondere im Bereich Hygiene) und um den Arbeitnehmerschutz (Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags und des Arbeitsgesetzes, Eindämmung der Schwarzarbeit). Diesen Anliegen soll wie folgt Rechnung getragen werden:

Einführung einer minimalen Ausbildung für die Betriebsverantwortlichen von öffentlichen Gastgewerbebetrieben in den Bereichen Betriebs-, Prozess- und Personalhygiene, Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit, Betriebswirtschaft, Jugendschutz und weiterer Bereiche des Polizeigüterschutzes.

2. *Begründung.* Seit knapp 9 Jahren ist das neue liberalisierte Gastwirtschaftsgesetz in Kraft. Die Abschaffung der Bedürfnisklausel ist zu Recht erfolgt und ist nach wie vor unbestritten. Die Abschaffung der Wirteprüfung als Voraussetzung zur Patenterteilung hat zur Belebung der Gastroszene und zu einem vielfältigeren Angebot geführt. Dies kann als positiv gewertet werden. Leider ermöglichte diese Liberalisierung auch vielen Quereinsteigern ohne jegliche entsprechende Ausbildung den Einstieg in diese unternehmerische Tätigkeit. Dieser Mangel an Grundwissen zeigt sich heute in vielen Betrieben vor allem in Bezug auf die gesetzesrelevanten Bereiche wie Gastgewerbegesetz, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit und Lebensmittelgesetz. Dies wiederum führt regelmässig zu Beanstandungen durch die kontrollierenden Behörden. Diese Feststellungen decken sich im Übrigen mit der Lebensmittelkontrolle und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit. Der Kantonschemiker (Dr. Kohler) und der Vorsteher AWA haben diesem Vorstoss ihre volle Unterstützung zugesagt. Die Konsequenzen sind hinlänglich bekannt:

- Probleme rund um den Jugendschutz (Alkoholabgabe)
- Probleme rund um den Konsumentenschutz (fehlende Grundlagenkenntnisse in Betriebshygiene, Lebensmittelrecht, Deklarationsvorschriften, Brandschutz)

- Probleme rund um den Arbeitnehmerschutz (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Gesamtarbeitsvertrag)
- Probleme im Bereich des Polizeigüterschutzes (öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung).

Diese Probleme haben dazu geführt, dass immer mehr Kantone, welche das Gastwirtschaftsgesetz revidieren, an einer – mindestens – minimalen Grundausbildung festhalten. Folgende Kantone werden als Beispiel genannt:

- Schaffhausen
- Basel-Stadt (Gesetz vom 15. September 2004)
- Wallis (Gesetz vom 8. April 2004)
- Basel-Landschaft (Gesetz vom 5. Juni 2003)
- Aargau (Gesetz vom 25. November 1997).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Was hat die Revision für Änderungen gebracht? Die Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) hat verschiedene Änderungen gebracht und damit diverse politische Forderungen erfüllt. So sind die zahlenmässige Beschränkung von Gastgewerbebetrieben und Alkoholverkaufsstellen (Bedürfnisnachweis/Bedürfnisklausel), die verschiedenen Patentarten für Gastgewerbebetriebe und Alkoholverkaufsstellen, der gastgewerbliche Fähigkeitsausweis, die Pflicht, bei Anlässen einen ortsansässigen Wirt oder eine Wirtin beizuziehen sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden beim Vollzug des Gesetzes abgeschafft worden. Mit dem neuen Wirtschaftsgesetz sind ebenfalls sämtliche Überschneidungen zu anderen Spezialerlassen (wie Bau-, Umweltschutz-, Lebensmittel-, Arbeitsrecht etc.) eliminiert worden. Auch das eine erfüllte politische Forderung (Stichwort: Entschlackung). Dies bedeutet, dass im Patent- bzw. Bewilligungsverfahren nur die gewerbepolizeilichen Fragen zu klären bzw. Voraussetzungen zu prüfen sind. Alle anderen bilden Gegenstand der spezialrechtlichen Verfahren.

Mit dem Wegfall des Fähigkeitsausweises hat heute ein Bewerber oder eine Bewerberin für ein Gastgewerbe patent, ein Alkoholpatent oder eine Anlassbewilligung, lediglich noch persönliche Voraussetzungen zu erfüllen (handlungsfähig; nicht Schuldner/in von Verlustscheinen aus der Führung eines Gastgewerbebetriebes oder Alkoholverkaufsstelle; keine schwerwiegenden Vorstrafen). Diese persönlichen Anforderungen werden mit der Funktion des Patentinhabers bzw. der Patentinhaberin im Betrieb gerechtfertigt, der bzw. die für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Betrieb verantwortlich ist. Mit der Abschaffung des Fähigkeitsausweises hat der Gesetzgeber bewusst Abstand von fachlichen Voraussetzungen nehmen wollen. Die Hürde, ein entsprechendes Patent oder eine Bewilligung erteilt zu bekommen, sind gewollt tiefer als vorher angesetzt worden. Dies soll ermöglichen, dass auch Aussenseiter oder Quereinsteiger in diesem Bereich tätig werden können. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Marktmechanismen spielen und entscheiden sollen, wer auf dem Markt bestehen kann. Der Wirt oder die Wirtin ist ein Unternehmer bzw. eine Unternehmerin. Wer z.B. in einem Betrieb eine Küche führen will, soll demnach selbst prüfen, ob er die erforderlichen Fachkenntnisse dafür bereits besitzt, sich diese selbst aneignen will oder ob er eine Person anstellen soll, die dieses Wissen mit sich bringt. Die neue Regelung hat sich im Grossen und Ganzen gut bewährt. Sie hat der Branche neue Impulse ermöglicht und zu einer Belebung der Konkurrenz geführt. Daraus resultiert ein Gewinn für die Konsumentinnen und Konsumenten. Insbesondere heisst nämlich Konkurrenz nebst günstigeren Leistungen auch eine grössere Vielfalt auf der Angebotsseite.

3.2 Wie ist die Situation in anderen Kantonen? Der Fähigkeitsausweis im Gastgewerbe ist generell ein umstrittenes und kontrovers diskutiertes Thema. Insgesamt ist jedoch ein allgemeiner Trend zur Liberalisierung offensichtlich. Zwar gibt es gewisse Kantone, die auch im Rahmen einer aktuellen Revision (noch) an dem Erfordernis eines Fähigkeitsausweises bzw. einer Grundausbildung festgehalten haben. Allerdings ist auch dort eine allgemeine Verwässerung spürbar. So werden gewisse Bereiche von dem Erfordernis eines Fähigkeitsausweises ausgenommen, vermehrt andere Ausbildungen oder eine entsprechende Berufspraxis dem Fähigkeitsausweis gleichgestellt, die Anzahl Prüfungsfächer eingeschränkt oder eine Prüfung nur noch dann verlangt, wenn der Eignungsnachweis nicht anders erbracht werden kann. Im Kanton Schaffhausen tritt z.B. anstelle des Fähigkeitsausweises für die verantwortlichen Personen das Erfordernis, für eine einwandfreie Betriebsführung geeignet zu sein. Die Eignung muss nur noch dann durch eine Prüfung nachgewiesen werden, wenn sie sich nicht aus der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit ergibt. Die Prüfung beschränkt sich dabei gerade noch auf drei Gebiete (Lebensmittelrecht, Suchtprävention und Gastwirtschaftsrecht). In ähnlicher Weise verlangt das neue Gastgewerbe gesetz des Kanton Wallis – statt eines Fähigkeitsausweises – das Bestehen einer Prüfung über grundlegende Kenntnisse oder eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung. Des weiteren haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zwar den Fähigkeitsausweis beibehalten, aber die Anforderung

rungen für dessen Erwerb reduziert. Das Gesetz des Kantons Aargau eignet sich schlecht für einen Vergleich, zumal aktuell keine Revision vorgenommen worden ist (die aktuelle Fassung datiert vom 25. November 1997).

3.3 Wie ist der Auftrag zu würdigen? Es ist fraglich, ob mit der (Wieder-)Einführung einer minimalen Grundausbildung bzw. eines Fähigkeitsausweises, als Voraussetzung für die Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung, die beschriebenen Probleme gelöst werden könnten. Das alte Gastgewerbegesetz hat eine solche Ausbildung gekannt. Trotzdem haben dort ähnliche Probleme bestanden. Zudem ist damals noch ein anderes grosses Problem Dauerthema gewesen. Oft hat es nämlich Personen gegeben, die diese Tätigkeit haben ausüben wollen, aber über keinen Fähigkeitsausweis verfügt haben. In vielen Fällen ist dann Folgendes geschehen: zwar hat eine Person mit einem Fähigkeitsausweis das Patent beantragt, aber eine ganz andere Person, nämlich der eigentliche Unternehmer bzw. der Wirt oder die Wirtin, hat den Betrieb tatsächlich geführt. Diese Situation des sog. vorgeschobenen Patentinhabers hat dann jeweils, sofern die Verwaltung überhaupt davon je erfahren hat, in aufwändigen Verfahren abgeklärt und bereinigt werden müssen. Unter dem neuen Recht sind diese Fälle praktisch verschwunden. Würde man nun das Erfordernis eines Fähigkeitsausweises wieder einführen, würde die beschriebene Problematik wohl wieder aufleben und eine erhebliche Zahl neuer Fälle generieren.

Der Gesetzgeber sieht die Wirtin bzw. den Wirt im neuen Recht als Unternehmerin bzw. als Unternehmer. Diese sollen selbst bestimmen, wie sie sicherstellen wollen, dass ihre Betriebe die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (z.B. durch Einstellen von entsprechendem Personal, Einkauf der Leistungen oder Erledigung in eigener Regie). In dieser Situation macht es keinen Sinn, von der Unternehmerin bzw. von einem Unternehmer eine Grundausbildung in ausgewählten Bereichen der ausführenden Ebene zu verlangen.

Zudem ist fraglich, ob mit einer minimalen Grundausbildung der angestrebte Zweck erreicht werden könnte. Es ist kaum anzunehmen, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Minimalausbildung ausreichende Kenntnisse in den betroffenen Gebieten angeeignet werden könnten. Von daher würde sich eine viel längere und intensivere Ausbildung aufdrängen. Hierzu aber auf kantonaler Ebene etwas realisieren zu wollen, wäre der falsche Ansatz. Vielmehr wären in diesem Falle auf eidgenössischer Ebene Bestrebungen zu unternehmen, für diesen Bereich einen vom BIGA anerkannten Ausbildungsgang zu schaffen. Unternehmer mit einem entsprechend geschützten Titel könnten sich dann marketingmässig gut von den übrigen Anbieterinnen und Anbietern abgrenzen. Aber selbst wenn die geforderte Ausbildung realisiert werden könnte, fehlt die Gewähr, dass dann das Gelernte in der Praxis auch 1:1 umgesetzt wird. Einerseits ist die Ausbildung allein noch kein Garant für eine gute Qualität. Denn Qualität im Gastgewerbe ist eine Frage der Leistungen und Fähigkeiten der einzelnen Unternehmerin bzw. des einzelnen Unternehmers im Alltag und nicht des Fähigkeitsausweises. Ein hoher Qualitätsstandard wird deshalb nicht durch eine einmal abgelegte Prüfung garantiert, sondern durch den eine stete Leistungskontrolle ausübenden Markt sichergestellt. Andererseits kämpft dieser Wirtschaftszweig seit einiger Zeit mit schwindenden Umsätzen und Margen. Die Einhaltung verschiedener Vorschriften – gerade im Lebensmittelbereich – verursacht jedoch Kosten. In verschiedenen Fällen wird es deshalb nicht an fehlenden Kenntnissen liegen, sondern daran, dass der Unternehmer oder die Unternehmerin aus Zeit- und/oder Kostengründen auf die Einhaltung der einen oder anderen Vorschrift verzichtet.

Für diejenigen Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich jedoch (zusätzliches) Wissen in diesen Bereichen aneignen wollen, stehen heute vielfältige Angebote offen. So führt die kantonale Lebensmittelkontrolle regelmässig Kurse durch («Einführung in die Lebensmittelhygiene» und «Selbstkontrolle im Lebensmittelbetrieb»). Insbesondere bietet aber der Branchenverband Gastro Solothurn bzw. Gastro-Suisse diverse Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen an (z.B. Gastro-Unternehmerausbildung mit 3 Seminaren: «Gastro-Grundseminar», «Gastro-Betriebsleiterseminar» und «Gastro-Unternehmerseminar» oder diverse Weiterbildungskurse sowie das Angebot der beiden Hotelfachschulen in Zürich und Genf, die zur Gruppe gehören und als Höhere Fachschulen gelten). Der Branchenverband und damit auch das Ausbildungsangebot steht dabei jeder interessierten Person aus diesem Bereich offen.

Die (Wieder-)Einführung eines Fähigkeitsausweises bzw. einer minimalen Grundausbildung würde aber auch (wieder) eine komplexe Abgrenzungsproblematik mit sich bringen: Für welche Betriebe soll dieses Erfordernis gelten? Ist es verhältnismässig, wenn dies auch für kleine Betriebe gilt? Die Lösungen in anderen Kantonen sind vielfältig. So kennt z.B. das bernische Gastgewerbegesetz einen Katalog mit 9 Ausnahmekategorien, in welchen kein Fähigkeitsausweis erforderlich ist (vgl. Art. der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994; BSG 935.11). Hingegen befreit das Aargauer Gesetz nur gerade 2 Kategorien von dieser Pflicht (vgl. § 3 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. März 1998; SAR 970.111). Zusätzlich wäre die Frage zu prüfen, wie es sich bei den diversen Festanlässen verhält. Soll dort, für eine entsprechende Wirtebewilligung auch der Nachweis eines Fähigkeitsausweises gefordert werden? Zudem wäre auch die Anerkennung bzw. Gleichstellung anderer Ausweise, Ausbildungen oder beruflicher Tätigkeiten zu definieren. Auch hier zeigt ein Blick in

die Gesetzgebungen anderer Kantone ein buntes Bild unterschiedlicher Regelungen. Das Ganze müsste denn auch im Lichte des eidgenössischen Binnenmarktgesetzes geregelt werden. Dabei zeigt sich, dass das Vorhaben eigentlich im Widerspruch zu den Intentionen der hängigen Revision des erwähnten Gesetzes steht. Diese Revision hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Marktes durch den Abbau kantonalen und kommunaler Marktzutrittsschranken zu verbessern (siehe Botschaft zur Änderung des Binnenmarktgesetzes vom 24. November 2004, BBl 2005 465 f.). Im vorliegenden Fall sollen zusätzliche Anforderungen an die Ausübung einer Geschäftstätigkeit geknüpft, mithin der Marktzugang erschwert werden. Nach dem Gesagten würde die verlangte Änderung des Gastgewerbesgesetzes gerade in die entgegengesetzte Richtung laufen.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass anerkanntermassen nur Ausbildungsfächer verlangt werden dürfen, insoweit sie dem massgeblichen Polizeigüterschutz dienen würden. Unter diesem Aspekt liesse sich wohl insbesondere die verlangte Ausbildung im Bereich «Betriebswirtschaft» nicht halten.

Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Patent- und Bewilligungsgesuche gemäss geltendem Recht in einem einfachen und raschen Verfahren behandelt werden können, in dem weder zahlreiche Unterlagen eingereicht noch geprüft werden müssen. Der entsprechende Verfahrensaufwand kann damit tief gehalten werden, ohne im Einzelfall die präventive Verweigerung eines Patentes oder einer Bewilligung auszuschliessen. Mit der Einführung des gewünschten zusätzlichen Erfordernisses würde sich das Verfahren weit aufwändiger gestalten und damit den Verwaltungsaufwand (unnötig) erhöhen.

3.4 Wie ist der Auftrag insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit Lebensmitteln zu würdigen? Im Vordergrund steht bei der verlangten Ausbildung die Lebensmittelgesetzgebung und damit das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (Lebensmittelgesetz, SR 817.0) sowie die sich darauf stützenden Erlasse. Das Lebensmittelrecht verlangt jedoch von den Anbieterinnen und Anbietern aller Branchen volle Selbstkontrolle und Selbstverantwortung. Bis zum heutigen Zeitpunkt kennt keine andere Branche, die im Lebensmittelbereich tätig ist, ein solches Erfordernis. Es ist deshalb wenig einsichtig, weshalb gerade im Bereich des Gastgewerbes eine Zutrittsschranke gesetzt werden soll. Kommt dazu, dass die Betriebe periodisch gesundheits- und lebensmittelpolizeilich überprüft werden. Diese Kontrollen sind ein sehr gutes Instrument zur Gewährleistung eines hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln. Mit anderen Worten wird ein echter Nachweis über die erforderlichen Fähigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln letztlich nur durch diese Kontrollen erbracht, nicht durch eine einmal abgelegte Prüfung. Dem Kantonschemiker bzw. den Kontrollorganen stehen denn auch die notwendigen Sanktionsmittel zur Verfügung. So können, als vorsorgliche Massnahme, die beanstandeten Waren beschlagnahmt werden. Ferner kann deren Beseitigung oder Einziehung etc. angeordnet werden. Für beanstandete Räume, Einrichtungen, Herstellungsverfahren usw. kann die Behebung der Mängel verordnet und/oder die Nutzung derselben, auch umgehend, für bestimmte Zeit oder dauernd verboten werden. Darüber hinaus werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Lebensmittelrechts bei der Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht (vgl. Art. 28 ff. Lebensmittelgesetz). In einem zweiten Schritt wird dann geprüft, ob den im Verwaltungsverfahren verurteilten Personen, gestützt auf das Wirtschaftsgesetz das Gastgewerbepatent und/oder allfällige Bewilligungen entzogen werden müssen. Diese Vorgehensweise soll beibehalten werden. Wollte man wirklich griffige Änderungen in lebensmittelhygienischer Hinsicht herbeiführen, so wären diese auf lebensmittelpolizeilicher Ebene und damit im Rahmen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung selbst zu realisieren. In dieser Hinsicht wäre es wünschenswert, in der Lebensmittelgesetzgebung eine Melde- resp. Bewilligungspflicht in allen Branchen für sämtliche Personen zu statuieren, die direkt mit Lebensmitteln arbeiten. Dabei wären die Bewilligungsvoraussetzungen an eine Grundausbildung in Lebensmittelhygiene und das Vorliegen eines funktionsfähigen Selbstkontrollkonzeptes auf der Grundlage von HACCP (Qualitätssicherung) zu knüpfen. Wie erwähnt, würde es sich bei der erwünschten Änderung nicht um eine wirtschaftspolizeiliche Zulassungsvoraussetzung zur gastgewerblichen Tätigkeit handeln, sondern um eine branchenunabhängige, allgemein gültige lebensmittelpolizeiliche Vorschrift. Nach unseren Informationen ist in der hängigen Revision des Verordnungsrechts des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes eine Melde- resp. Bewilligungspflicht vorgesehen. Wir werden uns deshalb dafür einsetzen, dass die beschriebenen Bewilligungsvoraussetzungen dort entsprechend Eingang finden werden, zumal im Rahmen der kantonalen Einführungsvorschriften keine strengeren Vorschriften aufgestellt werden können.

3.5 Wie lautet das Fazit? Wir haben Verständnis für die Sorge um die Qualität im Bereich des Gastgewerbes. In erster Linie ist jedoch die Branche selbst gefordert. Aus der Sicht eines animierten Wettbewerbes ist es nämlich am besten, den Zugang zu diesen Tätigkeiten möglichst offen zu gestalten. Im Rahmen der eigentlichen Betriebsführung ist dann sicherzustellen, dass die öffentlichen Interessen ausreichend geschützt sind. Es soll demnach weniger auf die vermutete als vielmehr auf die tatsächliche Betriebsführung abgestellt werden. Allfällige Missstände sind mit den vorhandenen Instrumentarien (wie z.B. dem Lebensmittelrecht) anzugehen und den schützenswerten Interessen entsprechend und konsequent Nachachtung zu verschaffen. Es liegt dabei in der Selbstverantwortung der einzelnen Un-

ternehmerinnen und Unternehmer, dafür besorgt zu sein, dass das erforderliche Know-how in ihren Betrieben vorhanden ist. Von einem solchen Wettbewerb kann die Konsumentin und der Konsument schliesslich am meisten profitieren. Der vorliegende Auftrag versucht dagegen, das Rad der Zeit zurückzudrehen und suggeriert dabei, dass die erwähnten Probleme damit gelöst werden könnten. Die Erfahrung zeigt jedoch ein anderes Bild. Die heutige Regelung bewährt sich, insbesondere aus wirtschaftspolizeilicher Sicht, im Grossen und Ganzen gut. Die auftretenden Probleme können mit den vorhandenen Instrumentarien adäquat gelöst werden. Insbesondere unterstehen alle Betriebe einer lebensmittel- und wirtschaftspolizeilichen Kontrolle, was eine ordnungsgemässe Betriebsführung fördert und bei Missständen ein rasches Eingreifen gewährleistet. Auch gilt es zu beachten, dass andere Branchen, wie etwa der verwandte Lebensmittelhandel, ebenfalls keinen Fähigkeitsausweis kennen. Nach dem Gesagten erübrigt es sich deshalb, den Zugang zu der Tätigkeit – der Wirtin bzw. des Wirtes – zu erschweren. Für die gewünschte Änderung ist demnach das Wirtschaftsgesetz der falsche Ort. Vielmehr ist diese, sofern man sie tatsächlich will, in den betroffenen Spezialgesetzgebungen selbst, im Sinne von allgemeinen, branchenunabhängigen und mithin für alle Betroffenen gültigen Vorschriften zu realisieren.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 8. Dezember 2005 zum Beschlussexentwurf des Regierungsrats.

François Scheidegger, FDP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat den vorliegenden Auftrag bei einer Enthaltung mit 12 Stimmen abgelehnt. Mit der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken – kurz Wirtschaftsgesetz – vom 9. Juni 1996 wurden verschiedene politische Forderungen erfüllt. Ich erwähne die Abschaffung der Bedürfnisklausel, der Pflicht, bei Anlässen einen ortsansässigen Wirt beizuziehen, des Wirtepatents sowie die Liberalisierung der Öffnungszeiten. Mit der Abschaffung des Fähigkeitsausweises hat der Gesetzgeber, das heisst der Kantonsrat, seinerzeit bewusst von fachlichen Voraussetzungen Abstand genommen. Die Hürde, ein entsprechendes Patent oder eine Bewilligung zu erteilen, wurde bewusst tief angesetzt. Allein der Markt soll entscheiden, wer als Wirt oder Wirtin bestehen kann.

Die folgenden Gründe waren für die Justizkommission ausschlaggebend. Die Liberalisierung hat sich im Grossen und Ganzen bewährt, insbesondere in wirtschaftspolizeilicher Hinsicht. Dass es in der Branche zu mehr Konkursen gekommen ist, ist auf den Wegfall der Bedürfnisklausel zurückzuführen. Mit dem Wegfall des Fähigkeitsausweises hat dies nur wenig zu tun. Die Justizkommission bezweifelt, dass mit einer minimalen Ausbildung, wie sie verlangt wird, der erwünschte Effekt erzielt werden könnte. Der Nachweis der Berechtigung, einen Gastwirtschaftsbetrieb zu führen, kann letztlich nur via Kontrolle erfolgen, nicht via eine einmal abgelegte Prüfung. Dies hält die Regierung in ihrer Stellungnahme zutreffend fest. Bezeichnenderweise sind die schlimmsten Hygienesünder, die im Kanton aufgedeckt wurden, ausgerechnet Patentinhaber. Das notwendige rechtliche Instrumentarium ist vorhanden, um die im Auftrag erwähnten Probleme wirksam zu bekämpfen. Für den Arbeitnehmerschutz haben wir den GAV. Beim Jugendschutz hat sich die Situation in den letzten Jahren bereits wesentlich verbessert. Weitere Bestrebungen sind im Gang. Dabei handelt es sich zudem um eine polizeiliche Aufgabe. Ruhe und Ordnung sind durch die Baugesetzgebung, das Polizeigesetz sowie das ZGB abgedeckt.

Zur Hauptstossrichtung Hygiene. Wir haben ein griffiges Lebensmittelgesetz. Seit der Liberalisierung ist offenbar keine Verschlechterung in der Hygiene festzustellen. Die auffälligen Betriebe, die mit der Hygiene Probleme haben, sind bekannt. Sie werden in der nötigen Art und Weise kontrolliert, und es werden entsprechende Sanktionen ausgesprochen. In Sachen Ausbildungsmöglichkeiten besteht ein vielfältiges Angebot, sei es durch die kantonale Lebensmittelkontrolle selbst oder durch die Branchenverbände. Mit der Wiedereinführung des Fähigkeitsausweises würde man das Rad der Zeit zurückdrehen. Alte Probleme, insbesondere die Anerkennung, respektive Gleichstellung anderer Ausweise und die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungen oder Tätigkeiten würde man wieder aufleben lassen. Seinerzeit konnte die Patentpflicht leicht umgangen werden, indem der Patentinhaber häufig nicht mit dem Wirt identisch war. Der Auftrag Belart hat sich selbst überholt, indem auf Bundesebene legiferiert wurde. Seit dem 1. Januar 2006 besteht eine Meldepflicht für alle Betriebe, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, importieren oder exportieren. Ausserdem wurden die Bestimmungen über die Selbstkontrolle ausgebaut. Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln ist mittels Informations- und Dokumentationspflicht gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Revision des Binnenmarktgesetzes haben die eidgenössischen Räte die Grundlage dafür geschaffen, die Ausbildungsanforderungen für Wirte und Wirtinnen auf eidgenössischer Ebene zu verordnen. Ich zitiere: «Wenn es zur Erreichung des Gesetzeszweckes erforderlich ist, kann der Bundesrat durch Verordnung für Personen, die Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgeben, Ausbildungsanforderungen aus dem

Bereich der Lebensmittelhygiene vorsehen.» Damit ist es überflüssig, dass der Kanton Solothurn in diesem Bereich ebenfalls legifert. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die Justizkommission, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Regula Zaugg, SP. Das neue, liberalisierte Gastgewerbegesetz ist erst seit knapp neun Jahren in Kraft. Wir sind der Ansicht, es mache keinen Sinn, das Gesetz nach so kurzer Zeit wieder zu revidieren. Denn das bestehende Gesetz ist gut und zweckmässig. Es hat sich bewährt und ist mit einem nützlichen Instrumentarium ausgestattet, auf welches der Gesetzgeber bei Bedarf zurückgreifen kann. Die geforderte Minimalausbildung löst die beschriebenen Probleme nicht. Dafür ist das Wirtschaftsgesetz der falsche Ort. Gefordert ist, wie vom Kommissionssprecher erwähnt, vor allem der Bund mit dem Lebensmittelrecht und dem Lebensmittelgesetz. Dort gelten nämlich einheitliche Normen für alle Branchen im Zusammenhang mit Lebensmitteln und nicht nur für das Gastgewerbe, wie dies im Vorstoss gefordert wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich die beanstandeten Fälle im Gastgewerbe, egal ob mit oder ohne Ausweis, auf dem gleichen Niveau bewegen. Dies lässt den Schluss zu, dass auch eine einmalige Ausbildung nicht vor Fehlern schützt. Die einzige Lösung bilden die kontinuierliche und freiwillige Aus- und Weiterbildung der Unternehmerinnen und Unternehmer und die regelmässigen Kontrollen seitens des Kantons. Der Vorstoss erübrigt sich in gewisser Weise, weil der Bund im eidgenössischen Lebensmittelrecht neu die Schaffung einer Meldepflicht für alle Betriebe im Umgang mit Lebensmitteln und eine ausgebaute Selbstkontrolle vorsieht. Zudem kann der Bund neu im eidgenössischen Lebensmittelgesetz Ausbildungsanforderungen in der Lebensmittelhygiene für alle Branchen erlassen. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt den Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Hans Abt, CVP. Auch die CVP/EVP-Fraktion hat sich intensiv mit diesem Auftrag auseinandergesetzt. François Scheidegger hat das Inhaltliche bereits detailliert vorgestellt. Die Meinungen in der Fraktion sind kontrovers. Daher ist es nicht einfach, an dieser Stelle eine Fraktionsmeinung mitzuteilen. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes habe sich bewährt. Der Markt wird diejenigen bestrafen, die sich nicht an die Spielregeln im Bereich Jugendschutz, Hygiene, Arbeitnehmerschutz usw. halten. Mit einer Wiedereinführung der Wirteprüfung würde man das Rad wieder zurückdrehen. Dies wäre aus der Sicht des freien Wettbewerbs ein Rückschritt. Die geforderte minimale Grundausbildung ist kein Garant für die angestrebten Verbesserungen. Im Hygienebereich kann nur eine rigorose Kontrolle seitens der Lebensmittelpolizei helfen. So hat man bei Kontrollen festgestellt, dass die grössten Sünder gewisse Wirte mit einer Wirteausbildung sind. Es wird auch der Verdacht geäußert, dieser Auftrag aus der Küche der Gastwirte diene ein Stück weit dazu, unliebsame und vielleicht auch etwas unkonventionelle Konkurrenz loszuwerden. Dazu bieten wir nicht Hand. Der andere Teil der Fraktion wird den Auftrag unterstützen. Die vorgeschlagene minimale Ausbildung der Betriebsverantwortlichen wird als probates Mittel betrachtet, um die Unstimmigkeiten in gewissen Gastrobetrieben zu bekämpfen. Auf eine Bundeslösung will man nicht warten. In diesem Sinne wird der Auftrag von uns einzelne Stimmen erhalten.

Ursula Deiss, SVP. Wir stellen die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes nicht grundsätzlich in Frage. Für uns stehen die Qualitätssicherung und der Schutz der Gäste im Vordergrund. Der Kantonschemiker hat nach der Liberalisierung festgestellt, dass in Sachen Lebensmittelhygiene einiges zu beanstanden ist. Der Hygienestandard ist nach der Liberalisierung der Wirteausbildung, respektive der Abschaffung der Prüfungen ganz klar gesunken. In Sachen Hygiene besteht also dringender Handlungsbedarf, und auf eine fundierte Ausbildung kann nicht verzichtet werden. Es kann nicht sein, dass man eine Ausbildung abschafft und im Gegenzug zusätzliche Personen für die Kontrolle anstellen muss. Im übrigen haben die eidgenössischen Räte im Dezember 2005 mit überwiegender Mehrheit im Bundesgesetz über die Revision des Binnenmarktgesetzes der Änderung im Lebensmittelgesetz zugestimmt. Die Regierung muss dieses Gesetz nun rasch umsetzen, respektive entsprechend ergänzen. Aus den erwähnten Gründen bitten wir Sie, dem Auftrag von Claude Belart zuzustimmen.

Andreas Gasche, FDP. Wenn ich richtig gezählt habe, muss ich noch die SVP-Fraktion und einen Teil der CVP-Fraktion überzeugen. Das möchte ich versuchen. Als wir vor 10 Jahren das Gastgewerbegesetz revidiert haben, wurde dies vom Branchenverband Gastro Solothurn nicht nur unterstützt, sondern sogar mitgetragen. Man wollte ein Stück Handels- und Gewerbefreiheit zurückgewinnen. Man hat auch festgestellt, dass in vielen Gesetzen genügend Vorschriften vorhanden sind, um den Rahmen für die Eröffnung und Führung eines Betriebs abzustecken. Würden wir uns heute nur über die Verschärfung der Lebensmittelkontrolle unterhalten, so könnte ich mich wahrscheinlich sogar für den Auftrag aussprechen. Es geht aber in diesem Auftrag um etwas ganz anderes, nämlich darum, das Rad zehn Jahre zurückzudrehen. Ich zitiere aus dem Auftragstext: «Einführung einer minimalen Ausbildung für die Be-

triebsverantwortlichen von öffentlichen Gastgewerbebetrieben in den Bereichen Betriebs-, Prozess- und Personalhygiene, Arbeitsrecht und Arbeitssicherheit, Betriebswirtschaft, Jugendschutz und weiterer Bereiche des Polizeigüterschutzes.» Dies hat nicht nur mit Lebensmittelhygiene zu tun. Man will das alte Gesetz, das vor 10 Jahren abgeschafft wurde, praktisch identisch wieder einführen. Die Vorschriften für Probleme rund um den Jugend- und Konsumentenschutz, das Lebensmittelrecht usw. sind vorhanden. Der Staat hat einen Rahmen gesetzt und die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die Umsetzung dieser Vorschriften ist Sache der Berufsverbände oder Standesorganisationen. Sie müssen dafür sorgen, dass die Berufsfachleute die notwendige Ausbildung erhalten, sodass sie wissen, welche Vorschriften umgesetzt werden müssen und auch dazu in der Lage sind. Der Staat wiederum hat die Aufgabe, die Umsetzung dieser Vorschriften zu kontrollieren.

In der Diskussion in unserer Fraktion bin ich den Eindruck nicht losgeworden, man habe mit diesem Vorstoss eine Tulpe pflücken wollen, dann aber die gesamte Tulpenplantage damit bearbeitet. Man wollte eigentlich eine Verbesserung im Bereich Lebensmittel. Dafür wollte man dasselbe Gesetz einsetzen, wie wir es vor zehn Jahren hatten. Im Gespräch mit hohen Funktionären der Standesorganisation Gastro Solothurn habe ich festgestellt, dass es vor allem um den Bereich Hygiene und Lebensmittel geht. Ich habe den Erstunterzeichner aufgefordert, den Auftrag zurückzuziehen und diesen entsprechend entschlackt wieder einzureichen. In der Zwischenzeit hat das Departement des Innern der Justizkommission ein Papier zukommen lassen, aus welchem hervorgeht, was sich auf der Ebene des eidgenössischen Lebensmittelrechts geändert hat. Ich denke, Herr Regierungsrat Gomm werde sich dazu noch äussern. Im Bereich Hygiene und Lebensmittelkontrolle wird derzeit das EU-Recht umgesetzt. Schweizweit soll eine einheitliche Situation geschaffen werden. Wer unsere Rechtsetzung kennt, weiss, dass das EU-Recht wahrscheinlich pingeliger umgesetzt wird als in den 25 EU-Staaten. Damit können wir sichergehen, dass in diesem Bereich einiges geschehen wird. Kollege Kaspar Sutter, Präsident der Branchenorganisation der Bäckermeister, hat in unserer Fraktion gesagt, die Standesorganisation werde weiterhin gefordert sein, im Bereich Lebensmittel und Hygiene selber Hand anzulegen und dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder sauber bleiben und die Vorschriften einhalten. Ich bitte Sie im Namen der FdP-Fraktion, diesen Auftrag abzulehnen und die Umsetzung von EU- und Bundesrecht nicht abzuwarten – dieses ist nämlich bereits in Kraft. Mitte dieses Jahres wird die Umsetzung auf die Kantone wirksam werden.

Walter Gurtner, SVP. Als Gewerbler begrüsse den Vorstoss, wonach im Gastgewerbe wieder eine Minimalausbildung eingeführt werden soll. Dies fördert die Qualität und einen sauberen Wettbewerb mit gleich langen Spiessen im Gastgewerbe. Ich denke dabei speziell auch an die Kebap-Stände usw. Zum Schutz unserer mehrheitlich guten bis sehr guten Wirte im ganzen Kanton empfehle ich Ihnen, dem Auftrag zu überweisen. Auch wir im Baugewerbe müssen jedes Jahr einen Sicherheitskurs, einen Lehrlingsausbildungskurs etc. besuchen. So soll in den KMU-Betrieben für Sicherheit und Qualität gesorgt werden. Gerade im Baugewerbe spüren wir den sehr verzerrten Wettbewerb. Wegen der Personenfreizügigkeit kommen vermehrt schlecht ausgebildete Handwerker aus dem Ausland auf unsere Baustellen. Sie haben nicht die geringste Ahnung beispielsweise von Arbeitssicherheit und Schweizer Qualitätsarbeit. Dies gewährleisten und führen wir als gut geschulte Handwerksbetriebe jeden Tag für unsere Kunden aus. Speziell hervorheben möchte ich unsere hervorragende Lehrlingsausbildung, die wohl auf der ganzen Welt einmalig und einzigartig ist.

Claude Belart, FdP. Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, die mich unterstützen und hoffe dass diejenigen, die dagegen sind, trotzdem noch mit mir sprechen werden. Ich habe den Auftrag im Juli eingereicht. Die erwähnten Änderungen sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten. Es geht um die Revision des Binnenmarktgesetzes und die Bilateralen. Im letzten Juli kannten fünf Kantone gewisse Richtlinien. In der Zwischenzeit sind es bereits 18 Kantone. Zwei Drittel der Kantone haben also Richtlinien umgesetzt, die in einem gewissen Sinn in meinem Auftrag enthalten sind. Dies ist bis jetzt noch nicht erwähnt worden. Mit dem Binnenmarktgesetz und den Bilateralen ist das EU-Recht nun gegeben. Zum Teil ist es bereits in Kraft. Das war im Juli noch nicht absehbar. Betroffen sind vor allem das Lebensmittelgesetz und die Verordnung über Gebrauchsgegenstände. In unserem Kanton existieren 3700 Betriebe, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen. 1400 davon sind Gastbetriebe. Durch die Liberalisierung des Gastgewerbegesetzes hat die Zahl der Gastbetriebe zugenommen. Die Lebensmittelkontrolle wird immer noch durch sieben Kontrolleure wahrgenommen. In der Praxis kommen sie ohne Nachkontrolle auf 47 Prozent. 15 Prozent der Betriebe benötigen eine Nachkontrolle, zum Teil mit Polizeischutz. Man kann also einen Betrieb knapp alle zwei Jahre kontrollieren. Das ist keine grossartige Zahl. Auf der andern Seite will man kein Geld ausgeben, um zusätzliche Kontrolleure anzustellen.

Die Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelinspektorat und der Patentbehörde spielt nicht so, wie sie dies sollte. Der Stellungnahme der Regierung kann die Aufgabe der Patentbehörde entnommen werden. Sie müssten prüfen, ob keine Verlustscheine vorhanden sind usw. Das wird nicht gemacht. Es gibt

Restaurants, die eröffnet wurden, wobei der Besitzer Verlustscheine hatte und drei Monate später wieder Konkurs ging. In diesem Sinne sollte die Patentbehörde eigentlich eine Polizeibehörde sein. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Kanton einen Einführungskurs anbietet. Vermittelt werden die Grundanforderungen für die Führung eines Gastrobetriebs. Der Tageskurs kostet inklusive Verpflegung 200 Franken. Wäre dieser Kurs obligatorisch, so hätte ich den Auftrag vielleicht nicht eingereicht. Mir ist auch klar, dass das Problem damit noch nicht gelöst ist. Mindestens wird dort weitergegeben, worauf es ankommt. Es gibt einige Vorgaben, die für einen solchen Betrieb gelten. Wird ein Geschäft im Lebensmittelbereich eröffnet, dann meist von Berufsleuten. Ein Metzger eröffnet eine Metzgerei, ein Bäcker eine Bäckerei und ein Koch einen Gastbetrieb. Das will aber nicht heissen, dass ein Maurer, der bis dato die Maurerkelle geschwungen hat, auch die «Röschtichelle» schwingen kann. Die Voraussetzungen sind doch etwas anders. Was weiss dieser schon von der Hygiene-Selbstkontrolle? Es geht mir auch um den Schutz der Konsumenten und das Vertrauen der Lieferanten, nicht um Schikanen. Ich gebe der Regierung Recht: Eine Ausbildung ist kein Garant für gute Qualität. Das gilt aber überall. Es ist mir auch bewusst, dass es überall faule Eier gibt. Es kann nicht angehen, dass die Regierung in ihrer Stellungnahme sagt, die Einhaltung von Vorschriften verursache Kosten. Daher liege es in verschiedenen Fällen nicht an fehlenden Kenntnissen, sondern daran, dass der Unternehmer oder die Unternehmerin aus Zeit- oder Kostengründen auf die Einhaltung der einen oder anderen Vorschrift verzichte. So steht es in der Stellungnahme des Regierungsrats. Das kann es ja nicht sein. Im Fazit schreibt die Regierung, sie habe das Problem erkannt und wolle etwas dagegen unternehmen. Sie will gegen Missstände vorgehen und schützenswerten Interessen Nachachtung verschaffen. Beispielsweise könnte man über das Wirtschaftsgesetz Bedingungen stellen, ohne dass eidgenössische Gesetze geändert werden müssten. Ich fasse zusammen. Es geht mir nicht um eine Untergrabung der Liberalisierung. Ich will keine Wiedereinführung des Patents. Es geht um den Schutz der Konsumenten und um gewisse Richtlinien, die in allen anderen Berufen selbstverständlich sind. Es ist mir klar, dass auch der Berufsverband seine Aufgaben erfüllen muss. Ich erinnere daran, dass mit der Annahme des Binnenmarktgesetzes einige Vorgaben bereits in Kraft sind, beispielsweise im Bereich der Milchwirtschaft. Zum Zeitpunkt der Eingabe standen die erwähnten Volksabstimmungen noch aus. Wären die Abstimmungen anders ausgefallen, dann wäre der Auftrag eine zusätzliche Sicherheit gewesen, damit man keine Zeit verloren hätte. Ich bitte Sie, den Auftrag zu unterstützen. Nach den Ausführungen des Kommissionssprechers sehe ich keinen Grund mehr, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Das Gesetz ist erst seit neun Jahren in Kraft. Das ist ein wesentlicher Grund für die Aussage, dass man nicht unnötige Änderungen vornehmen sollte – es sei denn, es hätten sich krasse Missstände herauskristallisiert. Und nun muss ich ins Detail gehen. Es trifft zu, dass mehr Beanstandungen gemacht werden müssen, wie Ursula Deiss gesagt hat. Dies hat aber nichts mit der Prozentzahl zu tun, indem sich etwa die Gesamtzahl verschlechtert hätte. Sondern es hat ausschliesslich damit zu tun, dass es mehr Betriebe gibt. Der Prozentsatz der Beanstandungen ist absolut gesehen nicht gewachsen. Die Bedürfnisklausel wurde damals abgeschafft, als man das ganze freigegeben hat. Dies spielt hier mit. Die Ausführung von Andreas Gasche ist richtig: Wenn man den Intentionen gerecht werden will, müsste man das Rad der Zeit zurückdrehen. Ich bin überzeugt, dass dann etwas geschehen würde, das niemand will. Wir hätten nämlich mehr Bürokratie. Man müsste den ganzen Betrieb wieder aufrüsten, weil man die Vorsorge für einen relativ grossen und breiten Bereich bereitstellen muss. Ich müsste vermutlich mit dem Finanzdirektor über die Frage streiten, ob es mehr Kontrolleure oder mehr Personal bei einer Bewilligungsbehörde braucht, welche das Ganze nach dem Vorsorgeprinzip wirksam und nach WoV vorkontrollieren würde.

Die Sanktionsmöglichkeiten sind umfassend. Darüber wurde erstaunlich wenig gesagt. Sie sind nicht nur lebensmittelpolizeilich, sondern auch wirtschaftspolizeilich vorhanden. Auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ist ein Entzug der Bewilligung möglich – immer im Rahmen des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Damit ist die gesetzliche Regelung kompakt, kohärent und wirkungsvoll. Ein heikler Bereich ist sicher der Lebensmittelbereich an sich. Hier teile ich die geäusserten Sorgen. Die Zahl der Beanstandungen hat zugenommen, nicht aber der Prozentsatz. Der Bund hat seine Verantwortung erkannt. Er hat eine Verschärfung vorgenommen, die in Kraft treten wird. Es sind noch nicht alle Punkte in Kraft. Bei der Meldepflicht etwa gibt es eine Übergangsfrist bis im Juni. Er wird gesamtschweizerisch lenkend tätig werden, sollte dies nötig werden. Auf Bundesebene hat die Diskussion bereits stattgefunden, und zwar teils aufgrund von Vorstössen von Vertretungen aus dem Kanton Solothurn, auch aus einer Fraktion, die diesem Vorstoss positiv gesinnt ist. Man will eine Bundesregelung inklusive berufliche Regelung vornehmen. Sollte dies erfolgen, wird sich die Regierung selbstverständlich nicht dagegen wehren. Aber wir finden es nicht unbedingt nötig.

Zum Votum wegen des Kebap-Standes. Unterschwellig wird mitgeteilt, dass vor allem eine bestimmte Gruppe die Schwierigkeiten verursachen soll. Wir von der Regierung werden regelmässig gefüttert. Das

ist dem BMI nicht sehr zuträglich. Wir werden sehr unterschiedlich gefüttert, beispielsweise auch von der «Pittaria» – damit will ich keine Werbung machen. Die Verpflegung war hervorragend, und wir mussten in den letzten sechs Monaten noch keine Lebensmittelvergiftung überstehen. Wir ersuchen Sie, den Auftrag abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

27Stimmen

Dagegen

54 Stimmen

A 163/2005

Auftrag Remo Ankli (FdP, Beinwil): «Vereinsbeizli» sollen von den Gemeinden bewilligt werden können

Es liegen vor:

a) Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. November 2005:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsverordnung) dahingehend zu ändern, dass sowohl die Wirte- als auch die Freinachtbewilligungen für Gelegenheitswirtschaften nicht mehr vom Amt für Gewerbe und Handel, sondern von den Gemeindebehörden erteilt werden können.

2. *Begründung.* Im Kanton Solothurn ist gemäss Wirtschaftsverordnung das Amt für Gewerbe und Handel für die Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften sowie für Freinächte zuständig. Bei den Gelegenheitswirtschaften handelt es sich vornehmlich um sogenannte «Vereinsbeizli», die zum Beispiel bei Sportanlässen, Schützenfesten usw. von Vereinsmitgliedern in ehrenamtlicher Arbeit betrieben werden. Das kantonale Bewilligungsverfahren hat unnötigen administrativen Aufwand zur Folge, indem das Amt für Gewerbe und Handel für jedes «Vereinsbeizli» zuständig ist. Mit der angestrebten Änderung der Wirtschaftsverordnung würde der Kanton entlastet und die Gemeinden in ihrem Gestaltungsspielraum gestärkt. Da die Gemeinden naturgemäss über die besten Ortskenntnisse verfügen, könnten sie die Gesuche auch am angemessensten prüfen und eventuelle Auflagen den Örtlichkeiten entsprechend erteilen. Die Gemeindeverantwortlichen verfügten dadurch gleichzeitig über Informationen aus erster Hand, wer wo und wann einen Anlass durchführt.

Durch die Übertragung der Bewilligungskompetenz auf die Gemeinden wären die Kommunen frei in der Gebührengestaltung und könnten denjenigen Vereinen, die oft einen unverzichtbaren Beitrag für das gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Leben leisten, entgegenkommen.

In den Nachbarkantonen Basel-Landschaft und Aargau wie auch in zahlreichen anderen Kantonen sind ebenfalls die kommunalen Behörden für die Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften zuständig. Mit der angestrebten Änderung der Wirtschaftsordnung erhielten die Gemeinden im Kanton Solothurn die gleiche Kompetenz, wie sie die Gemeinden in weiten Teilen der Schweiz bereits besitzen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Wie ist die heutige Vollzugsordnung entstanden?* Die heutige Vollzugsordnung bildet Ausfluss der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81). Der Kanton vollzieht das Gesetz allein. Damit ist einem damaligen Wunsch der Einwohnergemeinden entsprochen worden, die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Einwohnergemeinden beim Vollzug des Gesetzes abzuschaffen.

3.2 *Wie ist die aktuelle Situation?*

3.2.1 *Im Allgemeinen?* Die Gesuche für Bewilligungen von Gelegenheitswirtschaften und Freinächten durchlaufen heute zentral bei der Dienststelle Gewerbe und Handel ein einfaches und rasches Verfahren. Es sind liquide, rasch zu prüfende Unterlagen zu sichten. Das Verfahren mündet dann in standardisierte Bewilligungen. Dementsprechend beträgt denn auch die (Ordnungs-)Frist, innert welcher die Bewilligungsgesuche spätestens vor einer Veranstaltung einzureichen sind, lediglich fünf Tage. Dabei gilt es zu beachten, dass solche Anlässe, nebst von Vereinen, auch von Privaten, insbesondere aber auch von kommerziellen Veranstaltern durchgeführt werden. Die Grösse dieser Anlässe kann dabei von wenigen Personen bis zu mehreren Tausend Leuten betragen. In Fällen, in welchen die Dienststelle feststellt, dass es sich voraussichtlich um einen grösseren Anlass handeln wird, ist sie dafür besorgt, dass die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren eingeleitet und koordiniert werden können. Sie

orientiert deshalb umgehend die betroffenen Stellen wie die Polizei, die Gebäudeversicherung, die Lärmschutzfachstelle, die Lebensmittelkontrolle und eben die Einwohnergemeinden.

Die Dienststelle Gewerbe und Handel prüft und erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in diesem Verfahren gleichzeitig auch allfällig andere gewerbepolizeiliche Bewilligungen (wie z.B. Bewilligungen für Tombolen). Soweit möglich, trägt sie bei der Festsetzung der Gebühren auch dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung angemessene Rechnung. Selbstverständlich erhalten die Gemeinden zu ihrer Information jeweils eine Kopie dieser Bewilligungen.

3.2.2 Wie ist die Situation für die Gemeinden im Speziellen? Im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen sind die Gemeinden in erster Linie hinsichtlich der Frage der Nutzung der betreffenden Örtlichkeiten (Plätze und Gebäude) gefordert. Auskunft hierzu gibt insbesondere die örtliche Zonenplanung, aufgrund derer zu prüfen ist, ob eine Veranstaltung am vorgesehenen Ort überhaupt stattfinden darf oder nicht. Allenfalls kann sich daraus auch das Erfordernis eines formellen Baubewilligungsverfahrens ergeben, dessen Steuerung in erster Instanz bei der betroffenen Gemeinde liegt. Verfügt eine Gemeinde gar selbst über die beanspruchten Plätze oder Lokalitäten, so legt sie die Benutzungsordnung für die Veranstaltungen im Einzelnen fest. Oft ist eine Gemeinde auch aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens involviert, indem die erforderlichen verkehrspolizeilichen Massnahmen zu treffen sind (Parkraum, Verkehrsführung etc.).

3.3 Welche Auswirkungen hätte die Umsetzung des Auftrages? Vorweg ist festzuhalten, dass für dessen Umsetzung in erster Linie das Wirtschaftsgesetz selbst geändert werden müsste. Dort ist nämlich geregelt, dass der Kanton das Gesetz (allein) vollzieht (vgl. § 40 Wirtschaftsgesetz). Selbstverständlich würde dies dann auch noch Änderungen der Vollzugsverordnung nach sich ziehen. Diese Änderung würde dazu führen, dass in Bezug auf die «Bewirtung» (inkl. eine allfällige «Freinacht») eine Zweiteilung der Zuständigkeiten geschaffen würde. Für die Bewirtung in den ständigen Gastgewerbebetrieben wäre weiterhin der Kanton zuständig, für die Bewirtung in Form von Anlässen wären die Gemeinden zuständig. Das Wirtschaftsgesetz geht jedoch von einer Einheit von Kompetenz, Verantwortung und Finanzierung aus. Mit diesem Auftrag – Herausbrechen der Kompetenz für Anlassbewilligungen – würde diese innere Logik über den Haufen geworfen. Die gewünschte Änderung würde einseitig auf der Ebene der Bewilligungskompetenz, d.h. bei den Rechten, wirken. Die damit verbundenen Pflichten, nämlich die Verantwortung für die Durchsetzung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften bei Anlässen verblieben für beide Bewirtungsformen beim Kanton. Konsequenterweise müsste deshalb das Wirtschaftsgesetz so angepasst werden, dass die Gemeinden als Vollzugsorgane des Wirtschaftsgesetzes ausdrücklich erwähnt würden, damit sie auch die mit der Erteilung der Bewilligungen verbundenen Pflichten übernehmen (öffentliche Sicherheit bei Anlässen, Ansprechpartner bei Schwierigkeiten und Beanstandungen über den Wirtschaftsbetrieb, Sanktionen gegenüber Veranstaltern, Rechtsmittelweg usw.). Die Aufwände des Kantons im Zusammenhang mit Anlässen dürften dann im Einzelfall den Gemeinden in Rechnung gestellt werden (z.B. bei Polizeieinsätzen, Entscheidungsgebühren bei Rechtsstreitfällen zwischen Veranstaltern und Gemeinden usw.). Selbstverständlich müssten die Gemeinden auch für eine entsprechende Kontrolle besorgt sein, damit die Veranstalter für sämtliche Anlässe alle erforderlichen Bewilligungen einholen würden.

Würde diese Kompetenz an die Gemeinden übertragen, müssten diese ihre Gemeindeordnungen ändern, um die zuständigen Stellen zu bezeichnen und den Rechtsmittelweg zu definieren. Zudem müssten sich die betroffenen Stellen das erforderliche Know-how aneignen, das über das Wirtschaftsgesetz hinausgeht (z.B. Kenntnisse über die Ruhetagsordnung gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964; BGS 512.41). Dabei wäre zu erwarten, dass sich wohl kaum eine einigermaßen verlässliche Praxis bilden könnte. Dem Kanton wäre es zudem verwehrt, z.B. Richtlinien hierfür herauszugeben. Vielmehr müsste damit gerechnet werden, dass verschiedene Fälle auf dem Rechtsmittelweg landen würden.

Das Wirtschaftsgesetz kennt keine verschiedenen Formen von Gelegenheitswirtschaften. Es gibt nur eine einzige Form. D.h. die Gemeinden könnten die Kompetenz nicht nur für die sog. «Vereinsbeizli» übernehmen, sondern müssten diese Kategorie vollumfänglich übernehmen, d.h. insbesondere auch für eigentliche Grossveranstaltungen (wie z.B. Techno-Partys etc.).

Die Veranstalter wären zudem gezwungen, wenn sie nebst der Wirte- und der Freinachtbewilligung andere gewerbepolizeiliche Bewilligungen benötigten, trotzdem noch an die Dienststelle Gewerbe und Handel zu gelangen. Sie hätten somit in diesen Fällen nicht weniger, sondern mehr Aufwand zu bestreiten. Desgleichen sähe sich ein Veranstalter, der in verschiedenen Gemeinden einen Anlass durchführen würde, gezwungen, diese Bewilligungen bei jeder einzelnen Gemeinde zu beantragen. Ein Mehraufwand wäre damit unausweichlich.

3.4 Wie ist die Situation in anderen Kantonen? Es ist zutreffend, dass in verschiedenen anderen Kantonen die Gemeinden solche Bewilligungen ausstellen. Immerhin ist aber darauf hinzuweisen, dass im

Nachbarkanton Bern (Regierungsstatthalterinnen und -statthalter) wie auch im Kanton Luzern (Kantonspolizei) ebenfalls eine kantonale Behörde hierfür zuständig ist.

3.5 Wie lautet das Fazit? Das heutige Bewilligungsverfahren entspricht einer Logik, die Kompetenz, Verantwortung und Finanzierung an einer Stelle konzentriert. Das heutige Verfahren ist schlank, effizient und mit den anderen gewerbepolizeilichen Bewilligungsverfahren koordiniert. Zudem ist bei grossen Anlässen dafür gesorgt, dass die betroffenen Stellen ihre Verfahren umgehend an die Hand nehmen können. Deshalb erübrigt es sich, die heutige Ordnung im Sinne des Auftrages zu ändern.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 12. Januar 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

François Scheidegger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat den Auftrag von Remo Ankli an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2006 behandelt. Mit 12 Stimmen und einer Enthaltung hat sie dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung zugestimmt. Die Justizkommission ist der Auffassung, das bisherige Bewilligungsverfahren habe sich grundsätzlich bewährt. Heute haben wir ein einfaches und rasches Verfahren mit sehr kurzen Ordnungsfristen. Der Kanton bietet Gewähr für eine professionelle Abwicklung und für eine einheitliche Praxis. Das Know-how und eine grosse Erfahrung sind bei einer Stelle konzentriert, welche zudem die Koordination mit weiteren involvierten Stellen übernimmt. Selbstverständlich wäre es möglich, diese Aufgabe an die Gemeinden zurückzudelegieren, wie das verlangt und in anderen Kantonen auch gemacht wird. Die damit verbundenen Aufgaben gehen weit über die blosser Bewilligung von «Vereinsbeizli» oder anderen Kleinanlässen hinaus. Die Gemeinden würden nämlich zum eigentlichen Vollzugsorgan des Wirtschaftsgesetzes. Dies beschränkt sich nicht auf das einfache Erteilen einer Bewilligung auf einem vorgedruckten Formular, auch wenn dies die Regel sein mag, sondern würde ein eigentliches Bewilligungsverfahren inklusive Rechts- und Sanktionsverfahren, Gebühreninkasso usw. beinhalten. Damit müssten die Gemeinden auch die Verantwortung für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Verkehr, die Einhaltung von feuerpolizeilichen Auflagen, Kontrollen usw. übernehmen. Die Gemeinden wären insbesondere auch für Grossveranstaltungen wie beispielsweise Technoparties zuständig. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass die Veranstalter grösserer Anlässe ohnehin an den Kanton gelangen müssen, wenn es darum geht, die gewerbepolizeiliche Bewilligung zu erlangen. Damit würde das Verfahren komplizierter, und daran kann niemand ein Interesse haben. Ein Nachteil wäre sicher auch die Zweiteilung der Zuständigkeiten, wie in der Stellungnahme des Regierungsrats erwähnt wird. Für die Bewirtung in ständigen Gastgewerbebetrieben wäre weiterhin der Kanton, für die Bewirtung bei Anlässen jedoch die Gemeinde zuständig. Die Einheit von Kompetenz, Verantwortung und Finanzierung, wie sie heute nach Wirtschaftsgesetz gilt, wäre damit aufgehoben. Unzweifelhaft wären auch unsere Gemeinden in der Lage, die neue Aufgabe zu übernehmen. Für die Städte wäre das kein Problem. Für die kleineren Gemeinden hingegen wäre das etwas schwieriger. Zwar – diesbezüglich ist Remo Ankli durchaus Recht zu geben – hätten die Gemeinden den Vorteil der örtlichen und persönlichen Nähe, wobei dies manchmal auch ein Nachteil sein kann. Wollen denn die Gemeinden diese neue Aufgabe wirklich? Ich erinnere daran, dass die Gemeinden vor 10 Jahren aus gutem Grund auf ihre Mitwirkung verzichtet haben. Ob sie jetzt glücklich wären, wenn man noch weiter gehen und gleich das gesamte Verfahren an sie delegieren würde, wage ich zu bezweifeln. Ich habe den Eindruck, wir würden ihnen damit ein eigentliches Danaergeschenk machen. Ich glaube auch nicht, und das ist eine persönliche Bemerkung, dass das Wirtschaftsgesetz ein taugliches Objekt für den Ausbau der Gemeindeautonomie ist.

Sicher hat das geltende Verfahren auch gewisse Nachteile. Es gibt durchaus Verbesserungsmöglichkeiten. Die Justizkommission hat auch ein gewisses Verständnis für die im Auftrag formulierten Anliegen. Aber deswegen das gesamte System in Frage zu stellen scheint uns nicht sinnvoll. Für die Gemeinden ergeben sich vor allem aufgrund der sehr kurzen Fristen Probleme. Dies wurde in der Justizkommission entsprechend moniert. Gemeinden werden über Anlässe auf ihrem Gebiet zumeist erst im Nachhinein informiert. Eine solche Information nützt herzlich wenig. Daher wurde in der Kommission angeregt, die Ordnungsfristen von nur fünf Tagen auf 10 oder 14 Tage zu verlängern. So bliebe genügend Zeit für die Information der Gemeinden. Zudem soll die Zusammenarbeit mit den Gemeinden generell verbessert werden. Insbesondere die Städte wünschen ausdrücklich, dass die Gemeinden vor der Erteilung der Bewilligung stärker einbezogen werden. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich um grössere Anlässe handelt oder wenn die Ortskenntnisse bei der Entscheidbehörde schlichtweg nicht vorliegen. Sobald nämlich ein Veranstalter im Besitz einer Anlassbewilligung ist – auch diese Bezeichnung wäre einmal zu überdenken –, können die Gemeinden kaum mehr intervenieren. Aus diesen Gründen beantrage ich

Ihnen namens der Justizkommission, den Auftrag abzulehnen. Die FdP-Fraktion schliesst sich dieser Haltung grossmehrheitlich an.

Hans Abt, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Ablehnung des Auftrags. Es gibt allerdings auch die Meinung, die Gemeinden könnten die Bewilligung autonom erteilen. Wie erwähnt wurde, ging dieses Geschäft früher einmal weg von den Gemeinden. Mit der Stellungnahme der Regierung sind wir grundsätzlich zufrieden. Allerdings stellen wir fest, dass die Bewilligungen manchmal erst im Nachhinein von Veranstaltungen erfahren. Die Bewilligungen kommen vielfach zu spät zu den Gemeinden. Die Stellungnahme durch die Gemeinde und die Information an die Gemeinde muss vor der Veranstaltung stattfinden. Mit den heutigen Kommunikationsmitteln – Telefon, Fax, E-Mail, SMS sowie dem normalen Briefwechsel – sollte dieses Problem gelöst werden.

Bruno Oess, SVP. Wer kennt sie nicht, die «Dorffeschtli» und Jubiläen im grösseren und kleineren Rahmen. Sie machen das Dorf- oder Gemeindeleben etwas freudiger und helfen den Vereinen, ihre «Kässeli» aufzubessern. Dies mit dem schönen Effekt, dass unsere Dörfer und Gemeinden durch die Mithilfe von aktiven Vereinen lebendig bleiben können. Die Bewilligungsgesuche werden heute vom Amt für öffentliche Sicherheit innerhalb von fünf Tagen erledigt – einfach und ohne grossen Aufwand. Bis jetzt gab es keinen wesentlichen Grund für Klagen. Rechtsgrundlage für die Bewilligung ist das erst neun Jahre alte Wirtschaftsgesetz. Die Gemeinden haben ausdrücklich den Kanton als Bewilligungsbehörde verlangt. Es wäre also nicht sinnvoll, wenn wir heute das gut funktionierende Verfahren abändern würden. Bewilligungsverfahren durch die Gemeinde verursachen nicht nur zusätzliche Kosten und zusätzlichen Aufwand. Man würde Gefahr laufen, dass wieder eher parteipolitisch entschieden würde, als dies vom Kanton Solothurn aus geschieht. Es gäbe auch hier 125 verschiedene Massstäbe für die Bewilligungen. Rund 1500 Gesuche dieser Art werden durch die entsprechende Verwaltungsstelle des Kantons erledigt. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, warum die Handhabung wieder abgeändert werden soll. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung vorbehaltlos zu.

Hans-Jörg Staub, SP. Auf den ersten Blick vermag der Auftrag von Remo Ankli gewisse Sympathien auszulösen. Analysiert man das Ganze seriös und wägt man die Vor- und Nachteile genau ab, kommt man klar zum Schluss, der Auftrag sei im Sinne der Regierung abzulehnen. Die Fraktion SP/Grüne folgt denn auch einstimmig dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung des Auftrags. Der Auftrag Ankli könnte vermutlich nur von drei Gemeinden, sprich den Städten Olten, Grenchen und Solothurn umgesetzt werden. Die restlichen 123 Gemeinden sähen sich überfordert. Es macht keinen Sinn, ein Gesetz zu ändern, in welches seinerzeit speziell auf Wunsch der Einwohnergemeinden ebendiese Zentralisierung aufgenommen wurde. Der angesprochene unnötige administrative Aufwand wäre bei einer Übertragung dieser Aufgaben an die Gemeinden vermutlich nicht geringer.

Den Wunsch nach einer Verlängerung der Fristen von bisher fünf Tagen kann die Fraktion SP/Grüne vollumfänglich unterstützen. Dies kann auf dem Verordnungsweg erfolgen; dafür ist keine Gesetzesänderung notwendig. Eine solche hätte unter anderem zur Folge, dass alle 126 Gemeinden ihre Gemeindeordnung anpassen müssten. Vor allem bei der Koordination rund um die Bewilligung von Grossanlässen macht eine kantonale Regelung Sinn. Vielleicht geht es dem Auftragsteller Ankli darum, Gebühren zu sparen. Dies wäre bei einer Zuständigkeit der Gemeinden sicher einfacher zu bewerkstelligen. Wie man die Gebühren auch sonst umgehen kann, möchte ich einem Theologen an dieser Stelle nicht erklären. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt den Antrag der Regierung und folgt einem logischen Verfahren, bei welchem Kompetenzen, Verantwortung und Finanzierung an einer Stelle konzentriert sind.

Remo Ankli, FdP. Nach den wenig ermutigenden Voten des Kommissionssprechers und der Fraktions-sprecher kann ich mich kurz fassen. Ich möchte einige Argumente ins Feld führen, die für meinen Auftrag sprechen. Das jetzige, relativ unpersönliche Verfahren der Bewilligungserteilung durch das Gewerbeamt in Solothurn hat tatsächlich zu Problemen in den Gemeinden geführt. Bewilligungen werden oft in Unkenntnis der Örtlichkeiten, der Nachbarschaft usw. erteilt. Wie wir bereits gehört haben, werden sie teilweise auch etwas kurzfristig erteilt, sodass Gemeinden erst im Nachhinein über Anlässe ins Bild gesetzt werden. Dies kann auch zu Schwierigkeiten führen. Es ist wohl unbestritten, dass die Gemeinden am besten über die örtlichen Gegebenheiten, Lokalitäten, Nachbarschaft usw. Bescheid wissen. Gerade bei grösseren Anlässen, die zu Schwierigkeiten bezüglich Ruhe, Ordnung, Verkehr und Immissionen führen können, haben die Gemeinden ein Interesse an der Bewilligungskompetenz. So können sie solchen Problemen auch vorbeugend entgegenzutreten. Nach der Umsetzung des Auftrags würden mehr Aufgaben und mehr Verantwortung auf die Gemeinden zukommen. Das ist klar. Auf der anderen Seite steht eine bürgernahe Praxis bei der Bewilligung von solchen Gelegenheitswirtschaften und Freinachtsbewilligungen. Die Gemeindebehörden sind in den allermeisten Fällen näher bei den Veranstaltern und

den betroffenen Anwohnern. Wären die Gemeinden für Gelegenheitswirtschaften zuständig, würden sie die Bewilligungen entsprechend der Gegebenheiten vor Ort erteilen. Damit ist auch klar, dass keine einheitliche Bewilligungspraxis über den gesamten Kanton hinweg mehr möglich wäre. Das ist aus meiner Sicht jedoch gar nicht wünschbar, weil die Gegebenheiten in den Gemeinden unterschiedlich sind. Warum sollten die Solothurner Gemeinden dazu nicht imstande sein, wozu Gemeinden in andern Kantonen offenbar relativ problemlos imstande sind? Ich habe mich im Nachbarkanton Baselland in Liestal sowie in kleineren Gemeinden erkundigt. Das ist absolut kein Problem. Seit 2004 sind die Gemeinden dort für die Bewilligungen zuständig, und dieses Vorgehen spielt sich nun ein. Ich meine, das würde bei uns auch funktionieren. Zumindest schätze ich unsere Gemeinden so ein. Die jetzige Kompetenzregelung für Anlasswirtschaften und Freinachtsbewilligungen in unserem Kanton hat zur Folge, dass der Aufwand, der Umtrieb und eventuell der Ärger bei den Gemeinden anfallen. Die Gebühren kommen jedoch der Staatskasse zugute. Das ist nicht ganz gerecht. Ich bitte Sie daher, meinem Auftrag für eine bürgernahe Lösung zuzustimmen.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Ich nehme das Lob entgegen, dass die Verwaltung für einmal zu schnell arbeitet. Ich werde dies entsprechend weiterleiten. Die Frist von fünf Tagen muss offenbar wirklich einmal angeschaut werden, damit die Orientierung rechtzeitig erfolgt. Das wird die Regierung machen; das können wir departementsintern erledigen. Wenn sie es frühzeitig wissen, kann den individuellen Gegebenheiten der Gemeinden Rechnung getragen werden. Wichtig ist für uns eine einheitliche Praxis im ganzen Kanton und dass nicht umgekehrt spezielle Ausschlussverfahren stattfinden.

Abstimmung

Für Annahme des Auftrags

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

I 161/2005

Interpellation Kantonsrätinnen und Kantonsräte Bucheggberg-Wasseramt (Fraktion FDP): Gefahrenkataster Kanton Solothurn

(Wortlaut der Interpellation vom 27. September 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 629)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. Dezember 2005:

1. Interpellationstext. Im Jahr 1968 trat die Emme letztmals über ihre Ufer und verursachte grosse Schäden in Biberist und entlang des gesamten Flusslaufs. Bei den Unwettern von Mitte August 2005 trat die Emme wieder über die Ufer und verursachte Schäden an Wegen, Flur und Gebäuden. Nur mit Glück ging man an einem Dammbbruch vorbei, der noch wesentlich grössere Schäden verursacht hätte. Seit einiger Zeit ist im Kanton Solothurn eine Gefahrenkarte in Arbeit. Die Gemeinden werden zu präzisen Angaben aufgefordert.

1. Wann wird der erste kantonale Gefahrenkataster fertiggestellt?
2. Warum werden die Gefahren alle gleich behandelt? Wäre es nicht vordringlich, die offensichtlichen Gefahren sofort zu erfassen?
3. Ist es im Zeitalter der digitalen Plandaten möglich, auf Geheiss einer Gemeinde allenfalls neu sich zeigende Gefahren jederzeit zu ergänzen, im Sinne einer rollenden Planung?
4. Wann werden erste Schritte zur Gefahrenreduktion in die Wege geleitet?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass man sich auf die prioritären Probleme konzentrieren und diese innert nützlicher Frist lösen sollte?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeines. Dem Hochwasserereignis der Emme vom 22. August 2005 wird zur Zeit von der Landeshydrologie eine Jährlichkeit von 100-200 Jahren zugeordnet. Eine genauere Zuordnung wird mit der Erstellung des Hydrologischen Jahrbuches der Schweiz im 2006 möglich sein. Man kann heute davon ausgehen, dass das Schutzziel für geschlossene Siedlungen und Bauzonen, nämlich einen umfassenden

Schutz bei einem hundertjährigen Ereignis zu gewähren, knapp eingehalten wurde. Auf Grund des Schadenpotenzials ist im möglichen Überschwemmungsgebiet nun abzuklären, ob das Schutzziel erhöht werden muss. Das Schutzziel für Landwirtschaftszonen oder Flurwege wird tiefer angesetzt, da das Schadenpotenzial deutlich kleiner ist.

3.2 Zu Frage 1. Den Begriff «Gefahrenkataster» gibt es in diesem Sinne nicht. Der Bund und die Kantone führen gemeinsam einen Ereigniskataster (StorMe), in welchem für den Kanton Solothurn alle gemeldeten Ereignisse seit ca. 1900 erfasst werden.

Die Gefahrenkarte ist das Instrument für die raumplanerische Entflechtung der Nutzung von der Gefährdung durch Naturgefahren (Wassergefahren, Rutschung, Steinschlag). Gestützt auf die vom Kanton vor drei Jahren fertig erstellte Gefahrenhinweiskarte werden zur Zeit von den betroffenen Gemeinden kommunale Gefahrenkarten für das Siedlungsgebiet erstellt. Diese kommunalen Gefahrenkarten sind von den Gemeinden raumplanerisch in der Ortsplanung umzusetzen. Diese Umsetzung beinhaltet sowohl bauliche wie auch raumplanerische Massnahmen (u.a. Um- oder Auszonung). Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die kommunalen Gefahrenkarten auf dem Internet veröffentlicht werden. Gemäss den Vorgaben des Bundes müssen die Gefahrenkarten bis 2011 vorliegen. Aufgrund des heutigen Bearbeitungsstandes der kommunalen Gefahrenkarten werden die Arbeiten im Kanton Solothurn vor 2011 abgeschlossen sein.

3.3 Zu Frage 2. Die Erhebung der möglichen Gefahrenggebiete im Kanton Solothurn erfolgte in den Jahren 1999 bis 2002 flächendeckend für den ganzen Kanton mittels der Gefahrenhinweiskarte. Ziel der Gefahrenhinweiskarte war das Erkennen noch nicht bekannter Gefahren bezüglich Steinschlag, Rutschung, Überschwemmung, Übersarung und Murgang auf der Basis von digitalen Modellen. Diese Gefahrenhinweiskarte ist im Internet unter www.afu.so.ch/naturgefahren öffentlich zugänglich. Anhand der Überlagerung der möglichen Gefahrenggebiete mit dem Schadenpotenzial (Siedlungen, Strassen etc.) wurden die Dringlichkeiten pro Gemeinde und pro Prozessart ermittelt. Mit Schreiben vom 12. Mai 2003 wurden alle betroffenen Gemeinden informiert und aufgefordert, innerhalb des Siedlungsgebiets eine Gefahrenkarte zu erstellen. Rund 50% der Solothurner Gemeinden haben bis heute Vorabklärungen getroffen, sind mit der Erarbeitung der Gefahrenkarte beschäftigt oder haben diese sogar abgeschlossen.

3.4 Zu Frage 3. Bei der Erarbeitung der kommunalen Gefahrenkarten werden alle bekannten Gefahren und deren Schadenpotenzial digital erfasst. Aufgrund der Resultate sind an erster Stelle raumplanerische Massnahmen in der Ortsplanung umzusetzen und an zweiter Stelle bauliche und auch betriebliche Massnahmen zu treffen. Die kommunalen Gefahrenkarten sind jeweils vor einer Revision der Ortsplanung zu überprüfen und wenn neue Erkenntnisse vorliegen zu überarbeiten. Sollten zwischen den Ortsplanungsrevisionen neue Gefahren bekannt werden, sind die Gemeinden angehalten, die Gefahrenkarten zu überarbeiten und deren Ergebnisse sofort umzusetzen. Die digitalen Daten sind dem Kanton im Sinne der Koordination und Oberaufsicht zur Verfügung zu stellen.

3.5 Zu Frage 4. Das Bestreben des Menschen, sich vor Naturgefahren, sei dies Wasser, Schnee oder Massenbewegungen, zu schützen, ist uralte. Als noch keine grossen baulichen Massnahmen möglich waren, geschah dies vornehmlich durch das Meiden von Gefahrenzonen. Mit dem Aufkommen der Industrialisierung wurde auch im Kanton Solothurn der Schwerpunkt auf umfassende bauliche Massnahmen, wie die Juragewässerkorrektur (1868), die Emmekorrektur (1870), die Augstbachkorrektur (1925), die Dünnernkorrektur (1933) sowie die Oeschkorrektur (1972), gerichtet. Die Schutzwirkung dieser Werke wird periodisch überprüft. Dies führte jeweils zu Verbesserungen, namentlich erwähnt sei die zweite Juragewässerkorrektur. Der Einzug von digitalen Berechnungsmethoden eröffnete neue Möglichkeiten, so wurde 1998 die Dünnern überprüft, 2002 wurde die Überprüfung der Aare in Angriff genommen, 2004 die Lüssel und 2005 gemeinsam mit dem Kanton Bern die Nachrechnung der Emme gestartet. Die Kontrolle der Oesch ist 2006 vorgesehen. Die Resultate werden zeitgemäss in die kommunalen Gefahrenkarten einfließen und in der Ortsplanung umgesetzt. Bauliche Massnahmen, die sich aufgrund der Gefahrenkarten als wirtschaftlich erweisen, werden laufend umgesetzt, die Bausumme beträgt durchschnittlich 2.4 Mio. Franken pro Jahr.

Im Kanton Solothurn wird besonders darauf geachtet, dass der Unterhalt der Gewässer geplant und dokumentiert vorgenommen wird. Dies hat schon viel dazu beigetragen, Schäden zu verhindern. Zur Zeit weisen rund 90% der Solothurner Gemeinden ein Gewässerunterhaltskonzept auf und haben damit die notwendigen Grundlagen für einen fachgerechten Unterhalt, der auch dem Hochwasserschutz dient.

3.6 Zu Frage 5. Wir sind weiterhin bestrebt, dem Hochwasserschutz die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Mit den bereits vorliegenden Daten wird nun in den Jahren 2006/2007 ein kantonales Wasserbaukonzept erarbeitet, aus dem die Prioritäten für Hochwasserschutz-Massnahmen und für ökologische Gewässerraum-Aufwendungen hervorgehen werden. Es gilt dann, diese Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach klaren Prioritäten umzusetzen. Zudem wird ebenfalls bis Ende 2006, als Abschluss der Nachrechnung der grössten kantonalen Fliessgewässer, die hydraulische Sicher-

heit der Oesch kontrolliert werden. Schwachstellen, die sich aus diesen Nachrechnungen ergeben, werden ebenfalls in das kantonale Wasserbaukonzept einfließen.

Konrad Imbach, CVP. Als Biberister wohne ich relativ nahe beim betroffenen Gebiet, bin aber glücklicherweise verschont geblieben. Vielleicht haben Sie auf der Homepage des Amtes für Umwelt die Naturgefahren angeschaut. Ich würde Ihnen empfehlen, einmal nachzuschauen, wie es in ihrem Dorf aussieht. Zum Gebiet, welches in Biberist betroffen wurde, heisst es, Überflutung könne nicht ausgeschlossen werden. Hätte man die heute geplanten Massnahmen vor dem Unwetter getroffen, so hätte es bei uns im Dorf wohl geheissen, die auf der Gemeinde oben würden spinnen. Heute sind wir etwas schlauer, weil uns die Natur gezeigt hat, worum es geht. Die vorliegende Antwort zeigt auf, dass es sich um ein Jahrhundertereignis handelt und somit auch zu relativieren ist. Die Gefahrenhinweiskarte ist erstellt worden und muss nun von den Behörden in die kommunale Gefahrenkarte umgesetzt werden. Der Antwort können wir entnehmen, dass durch die digitale Berechnungsmethode seit 1998 alle Gewässer im Kanton überprüft werden. So wurde im Jahr 2005 die Emme überprüft. Wir können nun eins zu eins feststellen, ob das theoretische Modell mit der Praxis übereinstimmt. Ich vermute, dass uns vermutlich ein gewisses Restrisiko erhalten bleibt. Das ganze ist ein zweischneidiges Schwert, haben doch die Vorkehrungen auch finanzielle Auswirkungen, zu welchen wir schlussendlich ja sagen müssen. Wie die Interpellanten sind wir der Meinung, die von der Gefahrenhinweiskarte und dem Unwetter ausgelösten Fragen müssten von den zuständigen Behörden auf kantonaler und kommunaler Ebene angegangen werden.

Brigit Wyss, Grüne. In seiner Vernehmlassung geht der Regierungsrat davon aus, dass Hochwasserereignisse wie im August 2005 alle 100 bis 200 Jahre vorkommen. Mit Blick auf die sich abzeichnende Klimaveränderung müssen wir heute leider davon ausgehen, dass sich diese Intervalle verkürzen werden. Man will prüfen, ob die Schutzziele erhöht werden müssen. Höchstwahrscheinlich werden wir das tun müssen. Die Gefahrenhinweiskarte des Kantons Solothurn ist seit drei Jahren fertig gestellt. Der Ball liegt bei den Gemeinden. Sie müssen ihre Ortsplanungen anpassen und die entsprechenden Massnahmen ergreifen. Es geht vorwiegend um raumplanerische und bauliche Massnahmen. In seiner Stellungnahme sagt der Regierungsrat, primär führten raumplanerische Massnahmen zu mehr Sicherheit. Es geht also um die Umzonung von Bau-, Industrie- und Kulturland. Dies wird kaum akzeptiert und ist entsprechend schwer umzusetzen.

In der Antwort auf die Frage 4 geht der Regierungsrat auf die baulichen Massnahmen ein. Vieles ist erreicht worden. Immerhin sind 80 Prozent der Mittellandflüsse verbaut. Sie werden laufend überprüft, und es werden Verbesserungen durchgeführt. Die Fraktion SP/Grüne ist klar der Meinung, dass ein zeitgemässer Hochwasserschutz nicht darum herumkommt, vor allem raumplanerische Massnahmen zu ergreifen und unseren Fliessgewässern wieder mehr Platz zu geben. Dies führt nicht nur zu Erholungsgebieten, die für uns alle sehr wertvoll sind, sondern bietet mehr Sicherheit für Mensch und Infrastruktur und eine dringend notwendige ökologische Aufwertung.

Markus Grütter, FdP. Biberist war im Kanton Solothurn vom Hochwasser besonders betroffen. Das haben wir in bilateralen Gesprächen mit dem Amt für Umweltschutz bereits besprochen. Für uns war unverständlich, dass die Gefahrenkarte gerade für Biberist noch nicht existierte, weil die Unterlagen noch nicht zur Verfügung standen. Man erwartete die Unterlagen vom Kanton Bern. In der Zwischenzeit ist diesbezüglich einiges gelaufen, was für uns beruhigend ist.

Verena Meyer, FdP. Wir sind von der Antwort der Regierung nur teilweise befriedigt. Zurück bleibt das ungute Gefühl, der Kanton Solothurn habe sich in erster Linie auf das Festhalten von Ereignissen in Karten fokussiert. Wir gewinnen den Eindruck, die Gemeinden würden langsam den Überblick und die Freude an der «Kartitis» – Gewässerunterhaltskonzept, Gefahrenhinweiskarte, Altlastenkataster, digitale Zonenpläne, genereller Entwässerungsplan etc. – verlieren. Allein mit Karten und Planungen bekommen wir die Gefahrensituation nicht in den Griff. Ergänzend ist im Bereich der Emme ein sofortiges und rasches Handeln notwendig. Nach wie vor ist für uns unklar, warum nach dem Ereignis im Jahr 1968 zwar Korrekturen im Bereich Unterführung, Biberist, vorgenommen wurden, warum jedoch im Bereich Giriz und Neuquartierstrasse auf der Höhe des Biotops nichts unternommen wurde. Der Kanton Solothurn hat nach dem Ereignis im letzten Jahr zusammen mit dem Kanton Bern bereits mit Nachrechnungen der Emme begonnen. Das heisst, man kann hoffen, dass noch vor Ablauf der nächsten 100 Jahre der Emmedamm in allen Gefahrenbereichen erhöht und verstärkt wird. Dies insbesondere deshalb, weil nach Rechnungsart Kanton Solothurn eine Zeitdauer von 100 Jahren nur gerade 37 Jahre lang ist. Die Basis unserer Berechnung ist die Frist zwischen 1968 und 2005. Die Interpellanten sind davon überzeugt,

dass eine andere Prioritätensetzung zwingend notwendig ist. In diesem Sinne sind wir nur teilweise befriedigt.

I 166/2005

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Atommüll-Endlager im Kanton Solothurn?

(Wortlaut der Interpellation vom 28. September 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 631)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. Dezember 2005:

1. Interpellationstext.

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einem geplanten Atommüll-Endlager im Kanton Solothurn?
2. Wie wird der Regierungsrat im laufenden Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen?
3. a) Welchen Beitrag gedenkt der Regierungsrat zu leisten an den vom Bund geplanten «nachvollziehbaren und transparenten Prozess» der Standortevaluation?
b) Im Besonderen: Wie plant der Regierungsrat den Einbezug und die Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung im Rahmen des nun anlaufenden Prozesses?
4. Teilt der Regierungsrat die öffentlich kommunizierte Haltung des Leiters des Amtes für Umwelt, dass grundsätzlich nichts gegen ein atomares Endlager im Kanton Solothurn spricht?

2. Begründung. Der Kanton Solothurn wurde als möglicher Standort für ein geologisches Tiefenlager bezeichnet. Damit geraten grosse Teile des Kantons Solothurn in den Fokus. Für Ende 2002 hat die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) den Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle eingereicht. Mit den Mitte September veröffentlichten Gutachten und Berichten wurde die technische Überprüfung durch die Bundesbehörden abgeschlossen. Die Nagra hält den Opalinuston in den Gebieten Zürcher Weinland, Nördlich Lägeren, Bözberg und Jurasüdfuss als geeignete Schicht für ein atomares Endlager.

Gleichzeitig hat Bundesrat Leuenberger einen Beirat eingesetzt, der die Erarbeitung des Sachplans «Geologische Tiefenlager» begleitet. Mitglied dieses Beirates ist auch Frau Regierungsrätin Esther Gasser. Im Sachplan soll das Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager festgelegt werden, wobei gemäss Bundesamt für Energie, die Sicherheit von Mensch und Umwelt oberste Priorität haben und die Standorte für geologische Tiefenlager in einem nachvollziehbaren und transparenten Prozess evaluiert werden sollen. Die Auflage der entsprechenden Berichte dauert bis am 12. Dezember 2005.

Andere Kantone haben rechtzeitig ihre Haltung dargelegt. So hat der Kanton Zürich bereits im April 2004 im Verbund mit seinen süddeutschen Nachbarn beim Bund die Forderung deponiert, es müssen alternative Standorte zum Zürcher Weinland gesucht werden. Von Seiten des Kantons Solothurn hat sich bisher nur der Chef des Amtes für Umwelt zur Frage geäussert: Der Kanton Solothurn sei schliesslich ein KKW-Standort und damit direkt in die Problematik involviert. Es sei aber eine andere Frage, sich für eine suboptimale Lösung zu entscheiden, wenn geologisch besser geeignete Formationen vorliegen würden. Der Schwerpunkt müsse bei einer möglichst fachgerechten Entsorgung liegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeines. Die Diskussion um die Kernenergie wird in der Schweiz seit Jahren kontrovers, emotional und teilweise verbissen geführt. Dies hat insbesondere damit zu tun, dass die Entsorgung von hochaktiven Abfällen – auch nach Jahren der Suche nach geeigneten Standorten – immer noch nicht gelöst ist. Dies wirkt bei Teilen der Bevölkerung kaum vertrauensfördernd. Die Schweiz als «Produzent» von radioaktiven Abfällen darf die Frage der Entsorgung derselben nicht länger ungelöst lassen. Auch der Kanton Solothurn ist sich der Entsorgungsproblematik bewusst. Wir begrüessen deshalb das vom Bundesamt für Energie am 12. September 2005 vorgestellte Vorgehen zum Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle.

3.2 Zu Frage 1. Im Kanton Solothurn ist kein Atommüll-Endlager geplant. Eine Diskussion über einen Standort im Kanton Solothurn käme nur in Frage, wenn dieser Standort aus technischer und wissenschaftlicher Sicht eindeutig der geeignetste wäre und auch den raumplanerischen und sozioökonomischen Anforderungen voll genügen würde.

3.3 Zu Frage 2. Wir haben uns mit Brief vom 12. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2596) an das Bundesamt für Energie zum vorliegenden Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle geäussert. Darin führen wir aus, dass für uns der Entsorgungsnachweis nur unter gewissen Bedingungen (siehe Ziffer 3.4) erbracht ist.

3.4 *Zu Frage 3a.* Die weiteren Mitwirkungsmöglichkeiten des Kantons Solothurn bis zur Realisierung eines geologischen Tiefenlagers sind durch die Mitgliedschaft der Solothurner Volkswirtschaftsdirektorin Esther Gassler in dem von Bundesrat Leuenberger eingesetzten fünfköpfigen Beirat gesichert. Dieser Begleitausschuss ist bei der Erarbeitung des Sachplans für das geologische Tiefenlager dabei und wird nebst den geowissenschaftlichen Anforderungen auch die raumplanerischen und sozioökonomischen Aspekte berücksichtigen.

3.5 *Zu Frage 3b.* Bei der Erarbeitung des Sachplanes durch das Bundesamt für Energie wird die Mitwirkung und die zeitgerechte Information der betroffenen Bevölkerung einen hohen Stellenwert haben. Unsere Vertretung im Beirat, Regierungsrätin Esther Gassler, wird dafür einstehen.

3.6 *Zu Frage 4.* Die Forderungen verschiedener Parteien nach Evaluation von alternativen Standorten ist für uns zwar politisch sowie sozioökonomisch nachvollziehbar. Aus technischer und wissenschaftlicher Sicht drängt sich für uns jedoch eine weitere Standortevaluation nicht auf. Der Standort Benken/Zürcher Weinland übernimmt somit bezüglich dem Entsorgungsnachweis in einem künftigen Standortauswahlverfahren den Stellenwert eines Referenzstandortes. Alle zu prüfenden Alternativen werden mit diesem Standort verglichen und müssten beim Entsorgungsnachweis bessere oder mindestens gleichwertige Resultate erzielen als der vorliegende Standort.

Wir erachten es jedoch als unabdingbar, wie bereits vom Chef des Amtes für Umwelt kommuniziert, dass der Entscheid bei der Wahl eines Standortes für ein geologisches Tiefenlager immer zugunsten des wissenschaftlich und technisch besten Standortes ausfallen muss. Deshalb stellen wir in unserem Schreiben vom 12. Dezember 2005 neben einigen fachtechnischen Anträgen vor allem den Antrag, die Reserveoption «Untere Süsswassermolasse» in der nächsten Planungsphase zu verwerfen, weil diese Ablagerungen aufgrund ihrer Heterogenität den Grundanforderungen an das geologische Umfeld eines Tiefenlagers nicht genügen kann. Zudem wird der Bevölkerung mit dieser Reserveoption suggeriert, dass im ganzen Mittelland alternative Standorte möglich wären, welche dieselben guten Eigenschaften hätten wie der Opalinuston in Benken/Zürcher Weinland, was so nicht stimmt.

Ruedi Lehmann, SP. Ich äussere mich allgemeinen zur Stellungnahme der Regierung. In der kantonalen Vernehmlassung der Regierung zum Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle steht Ähnliches wie in den allgemeinen Erklärungen. Die Regierung sagt, die Atommüllfrage sei immer noch nicht gelöst. Diese Tatsache mindere das Vertrauen der Bevölkerung in die Kernenergie. Dies ist eine uralte Tatsache. Der nächste Satz lautet, die Schweiz dürfe die Frage der Entsorgung der radioaktiven Abfälle nicht länger ungelöst lassen. Dies ist meiner Meinung nach entweder ein frommer Wunsch oder etwas dehnbar. Was heisst «die Atommüllfrage lösen»? Seit 30 Jahren versucht die Nagra, eine Lösung zu finden. In den verschiedensten Gesteinsschichten wurde geforscht. In den verschiedensten Kantonen und Standorten wurden Versuchsbohrungen getätigt. Bei diesen Versuchsbohrungen – ich wage diese Behauptung – ging es auch um die Überprüfung des politischen Widerstands. Daher meine ich, es sei ein frommer Wunsch, wenn man sagt, die Schweiz müsse das Problem jetzt lösen. Warum ausgerechnet die Schweiz? Wie sieht das in andern Staaten, ja auf der ganzen Welt aus? Ich sage, die Problematik ist noch nirgends gelöst. Man muss sich bewusst sein, worum es überhaupt geht, wenn man von einer Lösung spricht. Es geht um einen Zeitraum von zehntausenden von Jahren, während dem der Atommüll gelagert werden muss. Ich weiss, Hannes Lutz wird mir vielleicht sagen, es gehe auch um die radioaktiven Abfälle der Spitäler und der Röntgeninstitute. Das ist mir auch klar. Dabei handelt es sich jedoch um einen kleinen Anteil des Atommülls. Der grösste Teil stammt von den Atomkraftwerken.

In der Interpellation geht es darum, was im Kanton Solothurn geplant ist. Wie ist die Stellungnahme gegenüber andern Kantonen? Die Priorisierung liegt im Zürcher Weinland, in Benken. Man könnte sagen: «Gut, das ist in Ordnung». Die Entsorgung solle am geplanten Standort Benken vorgenommen werden. Das heisst meiner Meinung nach St. Florian. So kann es auch nicht funktionieren. Trotzdem muss das hier diskutiert werden, muss man eine grundsätzliche Stellungnahme abgeben. Immerhin ist das der Grund, warum die Nagra seit 30 Jahren immer wieder an einem andern Ort Probebohrungen durchführen muss. Mit dem vorhandenen Müll müssen wir etwas machen. Aber es gibt keine Endlösung, es gibt kein Endlager. Zwischenlager wie in Würenlingen können auf längere Dauer auch keine Lösung sein. Eine Lösung muss gefunden werden, aber keine Endlösung. Wer kann heute behaupten, dass dies auf Jahrtausende hinaus funktioniert? Es muss eine flexible Lösung sein, welche durch technische Verbesserungen, auf die ich ebenfalls hoffe, optimiert werden kann. Das soll ein Ziel sein.

Beat Allemann, CVP. In einer Fraktionssitzung vom 18. August 2005 wurden wir von einem Mitarbeiter der Nagra ausführlich über das Projekt Opalinuston informiert. Der Projektbericht zeigt klar auf, dass die erste Priorität dem Standort im Zürcher Weinland gilt. Das Gebiet Jurasüdfuss, Bözberg und Nördlich Lägeren – also praktisch das Gebiet vom Gäu bis nach Schaffhausen – wird als Reservegebiet Opalinuston bezeichnet. So gesehen können wir der Formulierung der Frage 1 wenig Verständnis entgegen-

bringen. Entsprechend klar ist auch die Antwort der Regierung ausgefallen. Die Entsorgung unseres Atommülls ist ein nationales Problem, das endlich gelöst werden sollte. Die bis heute praktizierte Sankt-Florians-Politik unter den Kantonen muss unserer Meinung nach endlich aufhören. Genau in diese Richtung zielen jedoch die Fragen der Interpellation. Ruedi Lehmann hat schon Recht, wenn er sagt, die Endlösung sei schwierig. Wir meinen, eine Endlösung entsprechend den technischen Möglichkeiten aus heutiger Sicht sei anzustreben. Diese haben immerhin einen gewissen Stand erreicht.

Die CVP des Kantons Solothurn hat in ihrer Stellungnahme zum Entsorgungsnachweis für hochaktive Abfälle vom 5. Dezember 2005 klar Stellung bezogen. Wir haben den Bundesrat dazu aufgefordert, den Entsorgungsnachweis ohne weiteren Verzug zu genehmigen. Das Sachplanverfahren soll nun mit klarer Zielsetzung und Terminvorgaben endlich zügig durchgeführt werden. Der Sicherheit soll – aus heutiger Sicht, denn etwas anderes ist nicht möglich – oberste Priorität eingeräumt werden. Die Aussagen des Chefs des Amtes für Umwelt können wir demzufolge nur unterstützen. Der Entscheid bei der Wahl eines Standorts für ein Tiefenlager für hochaktive Abfälle muss zugunsten des wissenschaftlich und technisch gesehen besten Standorts in der Schweiz ausfallen.

Christina Meier, FdP. Die radioaktiven Abfälle sind da. Sie stammen aus den Kernkraftwerken, aber auch aus der Forschung und der Medizin. Heute lagern sie oberirdisch im Zwischenlager der Kernkraftwerke. Wir müssen eine Lösung finden. Das Kernenergiegesetz verlangt nämlich, dass wir diese Abfälle in der Schweiz endlagern. Wir dürfen diese also nicht exportieren. Die FdP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrats, dass dieses Lager am wissenschaftlich und technisch besten Standort gebaut werden soll. Dieser liegt laut der Nagra im Zürcher Weinland und nicht im Kanton Solothurn. Wir begrüßen auch, dass uns Esther Gassler in diesem Beirat vertritt. Wir sind sicher, dass sie das gut machen und offen kommunizieren wird. Die FdP-Fraktion steht hinter der CO₂-freien Kernenergie. Wir wollen uns die Möglichkeiten zum Bau neuer Kernkraftwerke offen halten. Daher bitten wir den Regierungsrat, auf eine konstruktive und rasche Lösung des Endlagerproblems hinzuarbeiten.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich möchte zuerst Ruedi Lehmann einige Antworten geben. Er hat gesagt, das Problem der radioaktiven Abfälle sei weltweit nicht gelöst. Dieser Satz ist heute falsch. Er mag vor 20 Jahren noch richtig gewesen sein, aber heute ist er ganz sicher falsch. Wir müssen zwischen den schwach- und mittelaktiven und den hochaktiven Abfällen differenzieren. Heute geht es primär um die hochaktiven Abfälle. Die schwach- und mittelaktiven Abfälle hätten im Lager in Wellenberg entsorgt werden sollen. Es gibt weltweit über ein Dutzend solcher Lager. Sie sind seit Jahren in Betrieb und zum Teil sogar schon abgeschlossen. In Frankreich gibt es ein solches Lager, und eines ist noch in Betrieb. Weitere Lager gibt es auch in Schweden, Finnland, Amerika, Japan usw. Die Lagerung der schwach- und mittelaktiven Abfälle ist gelöst. In der Schweiz konnten wir uns immer noch nicht dazu durchringen, einzusehen, dass solche Abfälle überhaupt keine Gefahr darstellen. Das ist eine völlig falsche Notion. Ein verfestigter, schwachaktiver Abfall ist keine Gefahr. Punkt, fertig – darauf will ich nicht weiter eingehen.

Nun komme ich zu den hochaktiven Abfällen. Wie Ruedi Lehmann richtig festgestellt hat, haben wir diesbezüglich die ersten zwei Stufen gelöst. Bei der Lösung eines solchen Abfallproblems gibt es drei Stufen. Zuerst müssen die Abfälle in einen lagerfähigen Zustand gebracht werden; dies wird Konditionieren genannt. Das ist heute die Verglasung. Zweitens müssen die Abfälle zwischengelagert werden. Dies wird weltweit mit grossem Erfolg gemacht. Es gibt mindestens 30 Jahre Erfahrung, auch bei den Transporten, ohne irgendwelche Probleme. Das dritte ist das, was Sie Endlösung genannt haben. Ich hasse diesen Ausdruck. Er ist etwas belastet. Ich würde sagen: Lösung der Endlagerung. Dies soll nun beim Opalinuston gemacht werden, weil dies in der Schweiz die beste Möglichkeit ist. Wie seitens der CVP und der FdP richtig gesagt wurde, soll die beste Lösung gewählt werden. Und die hat man nun, und man kann den Entscheid treffen. Wir sind nicht die ersten, die einen solchen Entscheid treffen. In Finnland wurde dieser Entscheid getroffen, und dort läuft im Moment das Bewilligungsverfahren für das Endlager. Ob man im Endlager die Möglichkeit der Rückholbarkeit offen lassen will, kann man diskutieren. Wenn man die Abfälle wieder zurückholen können will, baut man das Lager leicht anders, als wenn man es von Anfang an abschliessen will. Ich persönlich bin für die Rückholbarkeit. Wie Ruedi Lehmann gesagt hat, ist es denkbar, dass es noch eine bessere Lösung gibt, sodass man die Sicherheit von 10⁸ auf 10⁹ verbessern könnte. Wer diesen Ausdruck nicht kennt: Wenn man von einer Sicherheit von 10⁹ spricht, so bedeutet dies alle Milliarden Jahre ein Unfall. In solchen Dimensionen rechnet man in diesem Bereich. Selbst hochaktiver Abfall, der verfestigt – also verglast – ist und dann in einem Stahlzylinder in einem Tiefenlager etwa 500 Meter tief einbetoniert wird, ist auch keine Gefahr. Da passiert nichts. Die Sicherheitsanalysen zeigen das. Und weil das so ist, wird das nun in Finnland gebaut. Die nächsten werden vermutlich die Amerikaner in Yucca Mountain sein.

Es trifft also nicht zu, dass diesbezüglich weltweit nichts geht. Die Inder haben ein riesiges Atomprogramm. Ich weiss nicht, wie sie das Endlager-Problem angehen. Man kann natürlich lachen und sagen, es

sei ein Entwicklungsland. Was die Nuklearenergie angeht, ist Indien kein Entwicklungsland. Im Gegenteil, es ist eines der am weitesten fortgeschrittenen Länder. Sie bauen nämlich auch noch schnelle Reaktoren. Von einem Abbruch des Nuklearprogramms ist weder in Indien, noch in China, noch in Japan, noch in Frankreich die Rede. Wenn Deutschland weiterhin daran festhält, werden sie spätestens in etwa zehn Jahren von der ganzen Welt verlacht werden, dass sie ihre bestens funktionierenden Kernkraftwerke abgestellt haben. Das machen wir gottlob nicht; wir haben in dieser Sache solide Abstimmungen. Ich möchte Kollegin Meier unterstützen. Selbstverständlich ist auch die SVP für weitere Kernkraftwerke. Wenn die Ölpreise noch weiter steigen, meine Damen und Herren, dann kommen die Kernkraftwerke in Massen wieder zurück.

Brigit Wyss, Grüne. Mit dieser Interpellation wollten wir nicht so weit gehen, alle möglichen oder unmöglichen Lagerungen zu thematisieren. Uns ging es auch nicht um die Frage nach einem künftigen AKW. In diesem Sinne sind wir von der Antwort des Regierungsrats befriedigt. Wir begrüßen auch die Vernehmlassung, die der Kanton Solothurn am 12. Dezember des letzten Jahres zum Entsorgungsnachweis für radioaktive Abfälle abgegeben hat. Wir begrüßen auch den Einsitz von Frau Gassler in den Begleitausschuss für die Erarbeitung des Sachplans geologische Tiefenlager. Dies ist aus unserer Sicht die beste Garantie dafür, dass wir jeweils sofort und umfassend informiert werden. Hinter der Berufung eines Mitglieds des Regierungsrats des Kantons Solothurn steht vermutlich die Strategie, mögliche direkt Betroffene frühzeitig einzubeziehen. Wir hoffen, dass Frau Gassler entsprechend dem Antrag des Regierungsrats in der Vernehmlassung zum Entsorgungsnachweis darauf beharrt, Reserveoptionen in der Süsswassermolasse zu verwerfen. Damit sollen Alternativstandorte im Kanton Solothurn nicht geprüft werden.

I 182/2005

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Kahlschlag-Pläne bei SBB-Cargo – was macht der Kanton Solothurn?

(Wortlaut der Interpellation vom 9. November 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 676)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2006:

1. Interpellationstext. Das SBB-Cargo Management hat am 28. Oktober 2005 angekündigt, 40% ihrer Cargo-Bedienungspunkte schliessen zu wollen. Diese Pläne würden schwerwiegendste Auswirkungen auf die Umwelt, die Raumplanung, die Verkehrsinfrastruktur und Hunderte von Unternehmen haben. Diese Pläne widersprechen zudem völlig dem in vielen Abstimmungen bestätigten Volkswillen in der Verkehrspolitik. Die betroffenen Unternehmungen haben in ihre Bahninfrastruktur investiert und sind teilweise existenziell davon abhängig. Von 3500 Kunden im Güterbereich wurden zudem nur 500 Kunden über die massiven Abbaupläne vorher orientiert.

Ganze Regionen verlieren mit dem Bahngüteranschluss auch Standortattraktivität und Arbeitsplätze. Ganz zu schweigen von den bis zu 1000 Arbeitsplätzen, die bei der SBB auf dem Spiel stehen. Nach einem ersten Schock wehren sich jetzt immer mehr betroffene Kunden und Regionen gegen diese Kahlschlagpolitik. So will der Kanton Bern beim Bund intervenieren und das für solche Fälle vorgesehene Konsultationsverfahren einfordern. Obwohl der Kanton Solothurn nicht so brutal von den SBB-Cargo-Plänen betroffen ist wie z.B. der Kanton Bern, stellen sich doch Fragen.

1. Zu welchem Zeitpunkt und worüber wurde der Kanton von SBB Cargo über ihre Pläne informiert?
2. Sind dem Kanton die betroffenen Unternehmen bekannt?
3. Welche Folgen können diese Abbaupläne für die Verkehrsinfrastruktur und die Wirtschaft in unserem Kanton haben?
4. Wird sich der Kanton Solothurn ebenfalls aktiv gegen diese Abbaupläne wehren?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrates.

3.1 Allgemeine Bemerkungen. Die Erhöhung der Gewichtslimite im Strassengüterverkehr auf 40 Tonnen hat der Strasse trotz der Einführung der LSVa Wettbewerbsvorteile gegenüber der Schiene verschafft. Zudem haben National- und Ständerat in der Budgetdebatte beschlossen, die Trassenpreiserabatte für den Wagenladungsverkehr schrittweise aufzuheben. Damit gerät der Wagenladungsverkehr insbeson-

dere auf Relationen mit geringem Verkehrsaufkommen unter zunehmenden Kosten- und damit Wettbewerbsdruck.

Während der regionale Personenverkehr von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt und abgegolten wird, liegen der Personenfernverkehr und der Güterverkehr im Zuständigkeitsbereich des Bundes, der von der SBB AG in diesen Bereichen Eigenwirtschaftlichkeit fordert. Wir sehen die Entwicklungen im Wagenladungsverkehr mit Besorgnis und legen grossen Wert darauf, dass die gute Standortattraktivität für die wichtigen Industrie- und Gewerbestandorte im Kanton Solothurn erhalten bleibt. Zudem hat eine weitere Verlagerung von Gütertransporten von der Schiene auf die Strasse erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und auf den Strassenzustand. Vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der geforderten Eigenwirtschaftlichkeit können jedoch in Zukunft nur solche Verkehre weiterhin auf der Schiene abgewickelt werden, die auch wirtschaftlich erbracht werden können. Es liegt in der Verantwortung der SBB AG, ihre unternehmerischen Entscheide auf der Basis betriebswirtschaftlicher Faktoren zu fällen.

Von einem Abbau von Leistungen im Wagenladungsverkehr sind im Kanton Solothurn die heutigen Bedienungspunkte Bärschwil, Dornach-Arlesheim, Selzach und Derendingen betroffen. Dabei ist die vorgesehene Schliessung des Bedienungspunkts in Derendingen in der Aufgabe des dortigen Scintilla-Produktionsstandorts und dem damit verbundenen Wegfall des Frachtaufkommens begründet. Vom Leistungsabbau im Wagenladungsverkehr sind Zuckerrübentransporte, Kundennetze, z. B. Postzüge und Zuckerrübentransporte, die in eigenen Netzen erbracht werden, nicht betroffen.

Im Kanton Solothurn werden im Durchschnitt 128'000 Güterwagen pro Jahr im Wagenladungsverkehr abgefertigt. Davon werden mit 125'000 Wagen pro Jahr etwa 97% der Wagenladungen im künftigen «Grundnetz plus», das keine Einschränkungen in der Bedienung erfährt, abgewickelt. Für etwa 1'800 Wagen pro Jahr konnten bisher zwischen SBB Cargo und den betroffenen Kunden «flexible Lösungen» gefunden werden, so dass diese Verkehre auch weiterhin auf der Schiene verbleiben können, auch wenn gewisse Nachteile – z. B. eine Abkehr von der täglichen Bedienung auf schwach frequentierten Relationen – in Kauf genommen werden müssen. Damit sind noch etwa 1'000 Wagenladungen pro Jahr im Kanton Solothurn zum Planungsstand Ende 2005 vom Abbau betroffen. Dies entspricht in etwa vier Güterwagen pro Werktag. SBB Cargo hat uns zugesagt, ab Anfang 2006 den Einbezug weiterer Kunden in die «flexiblen Lösungen» zu prüfen. Zudem hat uns SBB Cargo zugesichert, dass der Wagenladungsverkehr auch an denjenigen Bedienungspunkten, deren Schliessung im aktuellen Konzept enthalten ist, wieder aufgenommen werden kann, wenn dort das Güterverkehrsaufkommen so zunehmen wird, dass die Bedienung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist. Vom neuen Bedienungskonzept im Wagenladungsverkehr sind 350 Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz betroffen. SBB Cargo hat uns zugesichert, dass es zu keinen Entlassungen kommen wird, sondern dass die Mitarbeiter, die auf künftig entfallenden Arbeitsplätzen tätig sind, im Konzern SBB AG weiter beschäftigt werden. Im Kanton Solothurn werden zudem nur wenige Stellen abgebaut, da insbesondere im industriestarken Gäu der Wagenladungsverkehr im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

3.2 Zu Frage 1. Der Kanton Solothurn wurde von SBB Cargo im August 2005 über den Rückschlag in der Geschäftsentwicklung im ersten Halbjahr 2005 informiert. Ende Oktober 2005 fanden Informationsveranstaltungen für die Kantone und die Medien statt. Am Tag vor der Medienkonferenz vom 28. Oktober 2005, an der die Reduktion des Bedienungsnetzes im Wagenladungsverkehr und das weiter bediente Grundnetz bekannt gegeben wurde, hat das Amt für Verkehr und Tiefbau von SBB Cargo die Medienunterlagen mit dem künftigen Bedienungsnetz erhalten. SBB Cargo hat kein Mitglied des Regierungsrates persönlich über die Umbaupläne im Wagenladungsverkehr informiert, wie dies bei Entscheiden grosser Tragweite von den Bundesbetrieben (insbesondere Post und Swisscom) wie auch von Privatunternehmen üblich ist. Am 23. November 2005 wurden wir über die zwischenzeitlichen Anpassungen mit den zusätzlichen Bedienungspunkten gemäss «Grundnetz plus» und über die zusätzlich vorgeschlagenen «flexiblen Lösungen» informiert. Am 22. Dezember 2005 fand auf unsere Bitte hin eine Aussprache mit den Verantwortlichen für den Wagenladungsverkehr statt, in der den Vertretern des Amts für Verkehr und Tiefbau und des Amts für Wirtschaft und Arbeit das Wagenladungskonzept und die flexiblen Lösungen für die betroffenen Stationen mit mittlerem Transportaufkommen präsentiert und erörtert wurden.

3.3 Zu Frage 2. Dem Kanton sind zwar die betroffenen Standorte (Bedienungspunkte), mit wenigen Ausnahmen, aber nicht die betroffenen Unternehmen bekannt. Hierbei gilt es auch, zu bedenken, dass nicht nur Unternehmen an nicht mehr bedienten Standorten betroffen sein können, sondern auch Unternehmen an weiterhin bedienten Standorten, welche heute Waren von nicht mehr bedienten Standorten per Bahn beziehen bzw. dorthin versenden.

3.4 Zu Frage 3. Ein weiteres Anwachsen des Güterverkehrs auf der Strasse liegt nicht in unserem Interesse. Sollte eine solche Umlagerung in grösserem Umfang erfolgen, sind erhöhte Ausgaben zur Deckung der vom zusätzlichen Güterverkehr hervorgerufenen Strassenschäden vorprogrammiert. Im Güterverkehr wird der grösste Teil des Transportaufkommens an nur wenigen Punkten verladen. Das Zustellen

einzelner Wagen an Punkte mit einem Transportaufkommen von weniger als einem Güterwagen pro Tag – und nur für solche Standorte ist ein Abbau vorgesehen – ist wirtschaftlich nicht möglich. Mit den vorgesehenen Standorten des Grundnetzes und den von SBB Cargo offerierten «flexiblen Kundenlösungen» für die Verladepunkte Dulliken, Bellach, Grenchen-Süd und Subingen (Langendorf in Verhandlung) ist jedoch weiterhin für die wichtigen Gewerbe- und Industriestandorte eine flächendeckende Versorgung mit Wagenladungsverkehr gewährleistet.

3.5 Zu Frage 4. Mit dem in der Budgetdebatte von National- und Ständerat getroffenen Beschluss des Wegfalls der Trassenpreissubvention im Güterverkehr liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Wagenladungsverkehr fest. Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen für den Wagenladungsverkehr und die weiterhin dichte Bedienung im Kanton Solothurn werden wir in Härtefällen bei Bedarf gerne als Vermittler zwischen SBB Cargo und der verladenden Wirtschaft auftreten. In Anerkennung der Entscheide der Bundesparlamentarier sehen wir allerdings nur wenig Möglichkeiten, uns darüber hinaus aktiv gegen das Bedienungskonzept von SBB Cargo im Wagenladungsverkehr zu wehren. Hingegen verlangen wir von SBB Cargo, uns über ihre unternehmerischen Entscheide inskünftig rechtzeitig zu informieren und diesbezüglich ihre Kommunikationspolitik zu überdenken.

Urs Huber, SP. Das Management der SBB Cargo hat angekündigt, sie wolle 40 Prozent ihrer Cargo-Bedienungspunkte schliessen. Dies wäre ein Kahlschlag mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Umwelt, Raumplanung, Verkehrsinfrastruktur und hunderte von Unternehmen – selbstverständlich auch auf Arbeitsplätze. Es trifft zwar zu, dass der Kanton Solothurn weniger stark betroffen ist als andere Regionen, wie die Regierung in der Stellungnahme schreibt. Trotzdem will oder kann sie die Auswirkungen der Pläne von SBB Cargo nicht genügend erkennen. Die Antworten auf unsere Fragen lesen sich fast so wie die PR-Texte der SBB Cargo. Der Kanton Solothurn, im Zentrum des inländischen Güterverkehrs gelegen, wird eine forcierte Verlagerung des Güterverkehrs auf die Strasse auf jeden Fall zu spüren bekommen. Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme festhält, anerkennt sie die Entscheide der Bundesparlamentarier. Damit begründet sie ihre Zurückhaltung. In anderen Fällen haben sich Regierung und Parlament nicht daran hindern lassen, Widerstand gegen Entscheide aus Bern zu leisten, und dies meist zu Recht. Bei gewissen Bundesparlamentariern kann ich bestenfalls ein gespaltenes Bewusstsein konstatieren. Sie können ohne Probleme an einem Tag der Streichung von Geldern für den Bahngüterverkehr zustimmen. Drei Tage später lamentieren sie in den höchsten Tönen über den Abbau von Bahngüterdienstleistungen. Bisher hatte die Inlandgüterbahn keine Lobby. Politiker, Bundesstellen und Bahnunternehmen scheinen sich nur noch für den Transitverkehr zu interessieren. Wenn politische Honoratioren zwischen Bern und Zürich Minutenverspätungen einfangen, so ist das ein Thema in Bundesbern – sogar im Zusammenhang mit der Kürzung von Boni. Bei Güterverkehr gibt es jedoch Kunden, zu welchen der Zug gar nicht mehr kommt. Dazu gibt es höchstens ein Schulterzucken. So viel zu meiner Anerkennung der Bundesparlamentarier.

Es gibt ein Phänomen. Zu Abbaumassnahmen bei Staatsbetrieben schweigt man meist oder klatscht sogar. Weder Politik noch Medien schauen genau hin, was die eigentlich machen. Für mich ist das nur damit erklärbar, dass diese Betriebe noch einen Managerbonus haben. Hauptsache man handelt, Hauptsache man restrukturiert, Hauptsache man ist dynamisch. Was bei jedem einzelnen Betrieb und seinen Mitarbeitenden schwere Folgen haben kann, hat bei Unternehmen, die grundlegende Infrastrukturleistungen anbieten, eine ganz andere Dimension. SBB Cargo hat nicht nur eine betriebswirtschaftliche Aufgabe, sondern klar eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Sie ist Teil unserer Verkehrspolitik, die vom Volk immer wieder bestätigt wurde. Sie ist auch Teil unserer Regionalpolitik und unserer Industriepolitik. Darum setzen sich viele Kantone und Regionen gegen die Pläne von SBB Cargo ein. Ich kann Ihnen viele Schlagzeilen zitieren: «Industrie pocht auf ein dichtes Güterverkehrsnetz.» «SBB Cargo schreckt Kantone und Industrie auf.» «Lastwagenflut am Seetalplatz.» Vom willkürlichen Entscheid des SBB-Managements sind nicht nur «Kunden» und die Bahn selbst betroffen. Praktisch alle anderen so genannten Privatbahnen sind mit betroffen. Darunter sind auch Bahnunternehmungen, an welchen der Kanton Solothurn beteiligt ist. Positiv kann festgestellt werden, dass sich der Widerstand gegen die Abrisspläne an verschiedenen Orten gelohnt hat. Firmen, lokale Behörden und Gewerkschaften haben Kenntnisse über die realen Verhältnisse, die offenbar bei SBB Cargo erst dann realisiert oder ernst genommen werden, wenn man sie öffentlich thematisiert. Der Vorwurf bestätigt sich, dass das Management dieser Firma keine Ahnung von seinen Kunden hat, respektive sich tatsächlich nur für den Transitverkehr zu interessieren scheint. Viele betroffene Unternehmen haben in ihre Bahninfrastruktur investiert. Teilweise sind sie existenziell davon abhängig, beispielsweise Schrotthändler. Ich frage mich, welche Auswirkungen diese Pläne auf das geplante Holzverarbeitungszentrum in Luterbach haben werden.

Die Regierung rügt die schlechte kommunikative Leistung der SBB Cargo bei diesen Abbauplänen. Das war offensichtlich so, aber betroffen waren vor allem auch die Kunden. Von mir aus gesehen ist es aber auch eine enorme kommunikative Leistung, die Öffentlichkeit glauben zu machen, es geschehe eigent-

lich gar nichts. Nach dem Protestgewitter aus allen Richtungen versuchen nun die Mediensprecher des Unternehmens SBB Cargo, alles schönzureden. Mir scheint es, das Ziel von SBB Cargo sei, langfristig mehr Mediensprecher als Rangierarbeiter zu beschäftigen. Wenn die in der Interpellationsantwort für unsern Kanton aufgeführten Zahlen stimmen würden, hätten wir einen Abbau von weniger als einem Prozent im Wagenladungsverkehr. Das wäre weniger als die Schwankungen des normalen Tagesgeschäfts. Ich kann diese Zahlen, die sicher von SBB Cargo stammen, nicht nachvollziehen und glauben. Im Interesse der Leute, die ich vertrete, würde ich mich noch so gerne eines besseren belehren lassen. Aus der Antwort auf die Frage 2 geht hervor, wo der Haken liegt. Je nachdem, wie man rechnet, kann es ganz anders herauskommen. Die Firma SBB ist in diesem Kanton immer noch einer der grössten Arbeitgeber. Der Kanton sollte alle Entwicklungen in diesem Bereich daher sehr aufmerksam begleiten. Als Halb-Insider kann ich sagen, dass die nächste Abbauwelle den Kanton Solothurn auch im Personalbereich ganz anders treffen wird.

Ich möchte gewisse Aussagen zum betroffenen Personal relativieren und korrigieren. Die Abbaupläne von SBB Cargo können bis zu 1000 Arbeitsplätze kosten. 650 Stellen sind jetzt schon sicher. Laut der Antwort der Regierung sagt die SBB, die betroffenen Personen würden im Konzern SBB weiter beschäftigt. Dies ist irreführend und nicht zutreffend. Das «Paradies» dieser Unternehmen, von welchen man immer erzählt, ist längst abgeschafft. Ich habe mit den Betroffenen zu tun und weiss, wie die Realität aussieht. Die Fraktion SP/Grüne möchte, dass die Regierung mehr Engagement und eine kritische Haltung gegenüber dem SBB-Cargo-Management und ihren Abbauplänen an den Tag legt.

Silvia Meister, CVP. Zuerst eine Vorbemerkung. Für den Kanton Solothurn trifft der Titel «Kahlschlag» nicht zu. Von den 128'000 Wagenladungen, die jährlich im Kanton abgefertigt werden, entfallen rund 1000. Die Politik der SBB Cargo muss aber mit wachsamen Augen verfolgt werden. Dies gilt speziell im Kanton Solothurn, dem Industriekanton im Grünen mit einer Vielzahl von KMU, die weiterhin auf den Anschluss an den Güterverkehr zählen können müssen. Ein politischer Druck muss aufrechterhalten werden. Dies im Sinne des Mottos: «Wehret den Anfängen.»

Zu den einzelnen Fragen. Der Zeitpunkt der Information durch die SBB Cargo war angesichts der Bedeutung des Geschäfts sicher zu knapp. Innerhalb einer kurzen Zeitspanne hat sich der Kanton jedoch bemüht, die möglichen Schäden für Betroffene zu minimieren. Es sind sogar zusätzliche, flexible Lösungen zustande gekommen. Im Zusammenhang mit der Frage 2 ist bekannt, dass vier Standorte betroffen sind. Die Zahl der betroffenen Betriebe ist jedoch nicht bekannt. Wie zu lesen ist, kann die Betroffenheit der Betriebe vielfältig sein. Die Erhebungen dazu sind sehr komplex. Die Frage 3 ist eigentlich eine rhetorische Frage. Sicher ist der Staat nicht daran interessiert, dass es mehr Emissionen jeglicher Art oder mehr Strassenschäden gibt. Dass der Abbau beim Gütertransport zu mehr Lastwagenverkehr führt, sieht man beispielsweise anhand des Einzugsgebiets der RBS. Die Biberister könnten dies sicher bestätigen. Zu Frage 4, ob sich der Kanton gegen diese Abbaupläne wehrt. Der Kanton Solothurn muss sicher, wie einleitend gesagt, die Politik der SBB Cargo mit Argusaugen verfolgen und sich für die KMU wehren, soweit dies in seiner Macht liegt. Protest scheint uns ein taugliches Mittel dazu. Damit kann man im Hinblick auf ähnlich gelagerte, kommende Aktionen vorsorglich agieren.

Kurt Henzi, FdP. Der Bahnhof Dornach-Arlesheim ist von der Schliessung als Cargo-Bedienspunkt betroffen. Zurzeit besteht ein Projekt, welches den Bahnhof Dornach-Arlesheim als Verkehrsdrehscheibe verstärken soll. Man spricht davon, dass dieser Bahnhof die gleiche Bedeutung erhalten soll wie beispielsweise Liestal. Der Gestaltungsplan für dieses Projekt ist im Dezember aufgelegt, und es hat nur wenige Einsprachen gegeben. Der Vertreter der SBB hat während der Planungsphase und auch an der Pressekonferenz im November des letzten Jahres kundgetan, dass der Bahnhof Dornach vom Abbau nicht betroffen sei. Dornach hat einen wichtigen Industriebetrieb, nämlich die «Swissmetal», die 350 Personen beschäftigt. Unter anderem dank dem raschen Handeln unserer Gemeinde, aber auch dank dem raschen Handeln des Kantons – das ist lobenswert – kann der Standort Dornach für das Unternehmen aufrechterhalten bleiben. Eine neue Presse wird gebaut, und die Giesserei wird in Dornach konzentriert. Es handelt sich um Investitionen im zweistelligen Millionenbereich. All dies erfordert die Bedienung des Betriebs durch die Bahn. Wir beurteilen die Informationspolitik der SBB als mehr als mangelhaft und erwarten, dass sich die Regierung für flexible Lösungen – die offenbar möglich sind – auch bei anderen Bahnhöfen einsetzt. An dieser Entscheidung hängt immerhin eine grosse Anzahl Arbeitsplätze.

Urs Huber, SP. Ich bedanke mich für die Voten aus den anderen Fraktionen. Die CVP-Sprecherin hat darauf aufmerksam gemacht, dass der politische Druck durchaus wichtig ist und etwas bringt. Der FdP-Sprecher hat anhand eines Einzelfalls aufgezeigt, dass durchaus etwas möglich ist, wenn man nicht einfach zuschaut. Dies ist in der gesamten Schweiz so geschehen. Wer jammert und nichts macht, hat Pech.

Wir sind von der Antwort teilweise befriedigt und erwarten, dass der Kanton weiterhin am Ball bleibt und sein möglichstes tut, um zu verhindern, was noch verhindert werden kann.

I 191/2005

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Fremdsprachenkonzept für die Primarschule

(Wortlaut der Interpellation vom 13. Dezember 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 788)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2006:

1. *Vorstosstext.* Laut Legislaturplan 2005 bis 2009 soll im Kanton Solothurn das Fremdsprachenkonzept der EDK für die Primarschule verabschiedet und die Umsetzung eingeleitet werden. Das Konzept sieht vor, in der Primarschule nebst Hochdeutsch zwei weitere Fremdsprachen in den Lehrplan aufzunehmen. Die zu erwartenden Kosten betragen 12,1 Mio. Franken. Trotzdem soll das Konzept laut mündlichen Aussagen des Bildungsdirektors gar nicht im Kantonsrat verhandelt werden. In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten.

1. Warum muss ein so gewichtiger Eingriff in die Primarschule nicht im Kantonsrat verhandelt werden?
2. Wie setzen sich die geschätzten Kosten von 12,1 Mio Franken zusammen?
3. Laut Legislaturplan ist das Wirkungsziel des Konzeptes die «Harmonisierung des Bildungsangebotes mit den übrigen Kantonen». Warum hält der Regierungsrat am Fremdsprachenkonzept fest, obwohl von überall her Widerstand kommt und es absehbar ist, dass es keine einheitliche Lösung geben wird (fast alle Lehrerinnen- und Lehrerverbände der Ost- und Innerschweiz und auch einige Ost- bzw. Innerschweizer Kantone inklusive Zürich favorisieren nur eine Fremdsprache in der Primarschule)?
4. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die wissenschaftliche Grundlage des Konzeptes (ein Gutachten von Otto Stern von der Pädagogischen Hochschule Zürich) inzwischen mehr als nur in Frage gestellt ist und dass Otto Stern selber zugibt, «dass hier die Forschungslage (noch) sehr dürftig ist»?
5. Wenn ja, warum wird die Umsetzung nicht sistiert, bis klarere Grundlagen vorliegen?
6. Wie verträgt sich das Konzept mit der Tatsache, dass eine zunehmende Zahl von Primarschülerinnen und -schüler schon Mühe bekundet mit der ersten Fremdsprache (Deutsch)?
7. Ist das obligatorische Erlernen zweier Fremdsprachen für alle auf der Primarschulstufe sinnvoll? Entspricht das nicht eher dem Gieskannenprinzip als einer pädagogisch sinnvollen Massnahme?
8. Wie soll die Primarschule ohne Qualitätsabbau all die zusätzlichen Leistungen erbringen, die auf sie zukommen oder bereits realisiert worden sind: Erhöhung der Klassengrössen, mehr lernschwache und behinderte Kinder in Regelklassen integrieren und jetzt auch noch das Fremdsprachenkonzept?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Zu Frage 1:* Das minimale Pensum der Lehrstoffe für die einzelnen Schuljahre oder für eine Stufe wird in den Bildungsplänen festgelegt (§ 8 lit. b VV VSG). Der Zeitpunkt und die Bestimmung der an der Volksschule zu unterrichtenden Fremdsprachen ist Gegenstand der Bildungspläne. Die Bildungspläne werden vom Regierungsrat erlassen (§ 9 Abs. 1 VSG).

3.2 *Zu Frage 2:* Die Kosten setzen sich aus Projektkosten (einmalige Kosten), Weiterbildungskosten (einmalige Kosten) sowie wiederkehrenden Kosten als Folge einer höheren Stundendotation in den Stundentafeln zusammen. Die Bildungsdirektionen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Wallis und Solothurn planen eine gemeinsame Umsetzung des Fremdsprachenkonzeptes der EDK. Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit 14% an den gemeinsamen, einmaligen Kosten, wie es sich anteilmässig von der Bevölkerungszahl her ergibt.

3.3 *Zu Frage 3:* Eine Harmonisierung in der ganzen Schweiz scheint zur Zeit nicht möglich zu sein. Das spricht aber keineswegs gegen eine Harmonisierung innerhalb einer Region, wie sie von den 6 Kantonen an der Sprachgrenze erarbeitet wird. Das kann schliesslich auch zu einem Standortvorteil dieser Region werden. Harmonisierung verlangt, dass man sich an Abmachungen hält. Sie heisst allerdings nicht Gleichmacherei. Ein harmonisiertes System geht auf Besonderheiten ein. Dass es Widerstand aus Kreisen der Lehrerschaft gibt, soll nicht beschönigt werden. Der LCH als Dachverband der kantonalen Lehrer- und Lehrerinnenverbände hat sich 2005 allerdings erneut hinter die EDK-Sprachen-Strategie gestellt. Der Entscheid der Bildungsdepartemente der Brückenkantone, Französisch vor Englisch zu unterrichten, stützt sich auf Argumente unterschiedlicher Art: Es gibt gewichtige Gründe wirtschaftlicher,

linguistisch-didaktischer, entwicklungspsychologischer und staatspolitischer Natur, die diesen Entscheid nahe legen.

3.4 *Zu Frage 4:* Das Gutachten bezieht sich auf das Zürcher Konzept und nicht auf das Gesamtsprachenkonzept der EDK. Weiter ist das Zitat in einen wissenschaftstheoretischen Diskurs zu stellen und hat keine Relevanz für das Gesamtsprachenkonzept, das im Grundsatz auch vom Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) begrüsst wurde.

3.5 *Zu Frage 5:* Der aktuelle Wissensstand rechtfertigt die Umsetzung gemäss EDK-Fahrplan. Unbestritten sind aber auch Gelingensbedingungen wie sie bspw. Prof. Dr. Iwar Werlen beschrieben hat. Zu erwähnen sind dabei vor allem folgende Punkte: Entscheidend für den erfolgreichen Verlauf des frühen Fremdsprachenunterrichts sind die Aus- bzw. Weiterbildung der Lehrpersonen, der Einsatz altersgerechter sprachdidaktischer Methoden und das Fixieren realistischer Ziele, die in diesem Unterricht erreicht werden sollen. (Eine mögliche Auseinandersetzung mit dem Thema bietet www.oertlistiftung.ch mit dem Link «Eine zweite Landessprache lernen».)

3.6 *Zu Frage 6:* Deutsch darf nicht als Fremdsprache bezeichnet werden, obschon das von Deutschschweizern manchmal so empfunden wird. Von Kindsbeinen an erleben wir, dass Hochdeutsch – heute sprechen wir gemäss aktueller Terminologie von Standarddeutsch – und Dialekt in recht klar definierten Bereichen als passende «richtige» Sprache eingesetzt werden. Standarddeutsch wird auch von Kindern bei altersgemäßem Spracheinsatz verstanden, was bei einer Fremdsprache nicht der Fall ist. Es ist aber unbestritten, dass die Kenntnisse der Standardsprache wieder gezielter gefördert werden müssen. Die Massnahmen dafür wurden bereits eingeleitet: Die Lernenden sollen die Standardsprache nicht nur als Medium der sachbezogenen Information, sondern auch als ein Ausdrucksmittel für Emotionen und Persönliches erleben. Lernende kommen innerhalb des Unterrichts systematisch mit der Standardsprache in Kontakt. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich ihnen die Welt des Lesens und Schreibens eröffnet. Die Konsequenz der Lehrperson in der Anwendung der Standardsprache ist Voraussetzung dafür, dass bei den Lernenden eine Automatisierung des Gebrauchs der Standardsprache erfolgt. Der konsequente Gebrauch der Standardsprache ist für die zielgerichtete sprachliche Entwicklung von Kindern aus anderen Sprachregionen unerlässlich. Im Grund ist allerdings eine allgemeine Sprachförderung und Gesprächserziehung nötig, auch für den Dialekt. Dabei erschöpft sich die Dialektförderung nicht im Dialektgebrauch. Dialektförderung bedeutet, dass in entsprechenden Unterrichtssequenzen die Gesprächsentwicklung und -förderung systematisch und gezielt thematisiert und reflektiert werden. Im Kindergarten werden sowohl die mundartliche Sprachkompetenz wie auch die Bereitschaft, die Standardsprache zu erlernen, gezielt gefördert. Ab Beginn der 1. Klasse ist die Standardsprache Unterrichtssprache. Ergibt sich die kommunikative Notwendigkeit, auf den Dialekt zurückzugreifen, ist darauf zu achten, dass der Sprachwechsel für die Lernenden transparent und zeitlich klar begrenzt ist. All diese Bemühungen sprechen aber nicht gegen die Einführung des Fremdsprachenunterrichts in der Primarschule. Vielmehr nehmen moderne Sprachlernansätze gezielt Bezug auf die Gemeinsamkeit der Sprachen und die Strategien beim Spracherwerb.

3.7 *Zu Frage 7:* Der Primarunterricht dient einer allgemeinen Grundbildung, die nach dem Egalitätsprinzip aufgebaut ist. Wichtig ist das Festsetzen der Ziele des Fremdsprachenunterrichts auf der Primarstufe. Diese Ziele werden zur Zeit mit unseren Partnerkantonen erarbeitet.

3.8 *Zu Frage 8:* Die Schulqualität ist nicht vom Lehrplan abhängig, sondern von dessen professioneller Umsetzung. Wichtige Gelingensbedingungen sind die Fachkompetenz (Sprachniveau) und Unterrichtskompetenz (Methodik, Didaktik für den Sprachenunterricht auf der Zielstufe) der Lehrpersonen. Dieser Prozess muss vom Kanton begleitet und unterstützt werden, indem die Rahmenbedingungen trotz knapper Finanzressourcen möglichst günstig gestaltet werden sollen.

Hubert Bläsi, FdP. Die Fragestellungen rund um die vorliegende Interpellation haben in unserer Fraktion eine engagierte Diskussion ausgelöst. Gewichtige Inhalte waren dabei die von vielen Freisinnigen gewünschte Favorisierung des Englisch, die Höhe der durch das Konzept ausgelösten Kosten, die bereits jetzt fremdsprachigen Kinder, die zusätzliche Belastung der Primarschule und vor allem die Harmonisierung der Bildungspläne. Im letzten Punkt lag eine absolute Einigkeit vor. Das heisst, die Harmonisierung der Bildungspläne ist aus unserer Sicht zu periodisieren. Es darf nicht sein, dass andere Kantone, notabene auf Stufe Kantonsrat, im Fremdsprachenkonzept eigene Stossrichtungen festlegen. So gesehen können wir das Fremdsprachenkonzept der EDK akzeptieren. Dies umso mehr, weil Bildungspläne auf Stufe Regierungsrat bestimmt werden.

Heinz Müller, SVP. Weniger ist manchmal mehr. Dies sollte der Leitsatz des Fremdsprachenkonzepts sein. Ich befürchte, dass man den Lehrkräften in der Primarschule wieder etwas mehr auf den Karren aufladen will. Wohlverstanden, ich bevorzuge keine der beiden Sprachen, weder Französisch noch Englisch.

Es geht mir lediglich darum, dass unseren Schulen nicht laufend mehr aufgebürdet wird. Für mich ist es unverständlich, dass die Lehrerverbände nicht schon längst auf die Barrikaden gestiegen sind. Bei anderer Gelegenheit sind sie ja sogar lauthals auf die Strasse gegangen. Was wäre die Folge einer obligatorischen Einführung des Erlernens zweier Fremdsprachen auf der Primarschulstufe? Entweder werden beide Sprachen wegen Zeitmangels im Stundenplan nur halbherzig unterrichtet. Die Retourkutsche käme mit der Pisa-Studie. Oder wir können darauf warten, dass die Kosten ansteigen werden. Die Lösung liegt vermutlich in der Mitte. Wäre nicht eine Kompensation zulasten anderer Fächer und zugunsten des Erlernens zweier Fremdsprachen die Lösung? Präziser gesagt: Zulasten von Sozialkompetenz-Fächern. Für mich ist klar: Es würde mich freuen, wenn sich meine zwei Jungen im Ausland in zwei Fremdsprachen verständigen könnten. Ich würde dann gerne auf die selbst gestrickten Socken zum Geburtstag verzichten. Spass beiseite. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass die Regierung mit den andern Kantonen zusammenarbeiten will. Für mich ist keine der beiden Sprachen zu bevorzugen. Es geht darum, dass wir in der Primarstufe nicht etwas mehr aufladen, ohne etwas wegzunehmen. Die Regierung will dies bei den knappen Finanzressourcen möglichst schlank gestalten. Dies geht aus dem letzten Satz der regierungsrätlichen Stellungnahme hervor. Wenn man die beiden Sprachen in der Primarschule lehren will, so ist klar, dass dies ohne Kompensation Mehrkosten bedeutet.

Thomas Woodtli, Grüne. Sprachexperten sagen, dass ein Kind aus dem deutschen Sprachraum im Alter von eineinhalb bis drei Jahren die deutsche Sprache lernt. Fragen Sie sich einmal, wie Sie die Mehrzahlregeln gelernt haben. Das Standarddeutsch ist für Schweizerdeutsch sprechende keine Fremdsprache. Auch bei den andern Fragen geht die Fraktion SP/Grüne mit der Regierung einig. Grundsätzlich befürworten wir in Bildungsfragen eine gesamtschweizerische Harmonisierung. Das ist jedoch leider nicht so schnell zu realisieren. Daher macht die Zusammenarbeit mit den genannten Kantonen Sinn. Zur Frage, ob in der ersten bis sechsten Klasse eine oder zwei Fremdsprachen gelehrt werden sollen, weist die Regierung richtigerweise auf die guten Aus- und Weiterbildungen des Lehrpersonals, eine realistische Zielsetzung sowie eine altersgerechte sprachdidaktische Methode hin. Wohlverstanden – wir sprechen lediglich von der gesprochenen Fremdsprache. Die Fraktion SP/Grüne ist mit dem Fremdsprachenkonzept einverstanden und dankt der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Stefan Müller, CVP. Mit der Beratung der Interpellation von Kollege Steiner tauchen wir in eine Diskussion ein, die mitunter die Glaubensfragen der eidgenössischen Bildungspolitik anspricht. Als Folge findet eine ideologische und rhetorische Aufrüstung statt. Ich möchte die technischen Fragen und Antworten des Fremdsprachenkonzepts streifen. Der Kantonsrat ist nicht für die Bildungspläne zuständig. Dies kommt uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten genauso wenig gelegen wie die Kosten, welche das Konzept verursacht. Beides rechtfertigt die Regierung in der guten und ausführlichen Antwort. Das gleiche gilt für die Harmonisierung unter den Kantonen. Diese zu vollziehen, wenn auch nicht gesamtschweizerisch, aber zumindest entlang der Sprachgrenze, sollte ein Ziel bleiben. Damit bleiben noch die Glaubensfragen. Wie viele und welche Sprachen sollen unsere Kinder in welchem Alter lernen? Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, möglichst früh zwei Sprachen zu lernen. Wenn wir wollen, dass die Schüler eine Sprache effizient und von Grund auf lernen, und wenn wir Schulabgänger wollen, die für die Berufswelt fit sind und sich mit unseren Compatriotes verständigen können, dann ist das eine Notwendigkeit. Noch wichtiger als der Zeitpunkt des Einstiegs und die Wahl der ersten Fremdsprache ist die Qualität dieses Sprachunterrichts. Wenn wir für die sprachliche Früherziehung, respektive für die Schulung der Lehrer im Hinblick auf diese Früherziehung mehrere Millionen Franken ausgeben, dann darf es nicht sein, dass man an der Primarschule einfach ein wenig Französisch oder Englisch macht, nur damit man es gemacht hat. Leitplanken für den Sprachunterricht und ein klarer Lehrplan sind notwendig. Die Fähigkeiten der Schüler müssen getestet und bewertet werden können. Nur wenn wir den Sprachunterricht gezielt durchführen können, werden wir tatsächlich die Sprachbegabung unserer Schüler fördern. Mit den erworbenen Fähigkeiten können die in der Interpellation sicher nicht nur zu Unrecht angeführten Zweifel endgültig beseitigt werden.

René Steiner, EVP. Ich bin nicht prinzipiell ein Gegner dieses Konzepts. Ich bin in der Legislaturplan-Kommission darüber gestolpert. Meine Fragen betreffen vor allem zwei Bereiche. Die EDK hat das Fremdsprachenkonzept im März 2004 verabschiedet. Spätestens ab der dritten und ab der fünften Klasse werden an der Primarschule zwei Fremdsprachen gelehrt. Bei der Wahl der ersten Fremdsprache sind die einzelnen Kantone frei. Im Legislaturplan lese ich, dass die Regierung dies innert eines gewissen Zeitrahmens im Kanton umsetzen möchte. Die Kosten betragen 12,1 Mio. Franken. Das Wirkungsziel lautet «Bildungsziel mit den übrigen Kantonen und in Zusammenarbeit mit der Nordwestschweizer EDK harmonisieren». Soweit so gut. Nun weht jedoch dem Konzept von überall her bitterer Widerstand entgegen. Die Umsetzung des Wirkungsziels der Harmonisierung dürfte sich als schwierig erweisen. In der

Innerschweiz und in der Ostschweiz stellen sich fast alle Lehrerverbände auf die Hinterbeine. Es gibt Volksabstimmungen. Die nationalrätliche Kommission für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat noch zusätzlich Öl ins Feuer gegossen. Sie wollen, dass die erste Sprache eine Landessprache ist. Dies, obwohl sich bereits 14 Kantone für Frühenglisch entschieden haben. Warum fährt man weiter, obwohl das Ziel gar nicht erreicht werden kann? Man will wenigstens unter den sechs Kantonen eine Harmonisierung erreichen und suggeriert, das wäre überhaupt kein Problem. Ich will nicht schwarz malen, aber das erste Problem ist bereits aufgetaucht. In Baselland hat der Bildungsrat entgegen den Wünschen des Erziehungsdirektors entschieden, Englisch als erste Fremdsprache einzuführen. Unser Bildungsdirektor ist sehr optimistisch, dass sich dies wieder ändern wird. Ich hoffe es auch. Dies zeigt jedoch, dass das Wirkungsziel der Harmonisierung gar nicht so einfach zu erreichen sein wird. Man kann ein Wirkungsziel nicht sicher erreichen und nimmt dennoch 12,1 Mio. Franken in die Hand. Da muss man sich gewisse Fragen stellen, wenn man von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung spricht und dies nicht nur eine Worthülse sein soll. Das ist die eine Seite.

Auf der andern Seite stehen die pädagogischen Erwägungen. Wir können keine Auslegeordnung machen, was das alles mit sich bringt. Wie mein Vorredner gesagt hat, ist das in gewisser Hinsicht auch eine Glaubensfrage. Es ist überhaupt nicht sicher, dass es etwas bringt, anstatt in der siebten bereits in der fünften Klasse mit einer zweiten Fremdsprache anzufangen. Wenn man so viel Geld in die Hand nimmt, müsste man etwas mehr darüber wissen. Wenn es etwas bringt, bin ich dafür, das Geld in die Hand zu nehmen. Von der Antwort bin ich nur teilweise befriedigt. In der Frage 4 weise ich darauf hin, dass die wissenschaftlichen Grundlagen sehr dünn sind. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, diese Aussage habe keine Relevanz für das Fremdsprachenkonzept. Das verstehe ich nicht. Es ginge ja eigentlich darum, dies zu evaluieren und nachher das Konzept zu erstellen. Ich hoffe, es kommt gut, wenn wir in diese Richtung weitergaloppieren. Ich hoffe es, bin aber nicht sicher. Daher bin ich nur teilweise befriedigt.

I 193/2005

Interpellation Fraktion FDP Bucheggberg-Wasseramt: Schulstrukturen im Kanton Solothurn, insbesondere im Bezirk Bucheggberg. Definition der Schulstandorte und Umsetzung der Klassengrößen

(Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 2005 siehe «Verhandlungen» 2005, S. 789)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2006:

1. *Vorstosstext.* Im Bezirk Bucheggberg, sind die bisherigen Bestrebungen die Schulstrukturen zu bereinigen ins Stocken geraten! So wird im Bereich der Primarschulen eine durch die Ammännerkonferenz erarbeitete Bestvariante (A3) verworfen und in der Oberstufenfrage sind die Strukturen noch nicht gemäss dem RR Entscheid, mit alleinigem Schulstandort in Schnottwil, umgesetzt worden. Ein zusätzliches Erschwernis ist, dass die Schülerzahlen im ganzen Bezirk im Sinken begriffen sind und zwar sowohl in der Primar- als auch in der Oberstufe.

Die Auswirkungen davon sind, dass die Ammännerkonferenz die regionalen Projektarbeiten im Schulbereich gestoppt hat und in den einzelnen Subregionen für die Primarschulen Individuallösungen gesucht werden. Damit nun Doppelspurigkeiten vermieden und die Investitionen möglichst optimal gehalten werden können, sollten im Bucheggberg die Schulstrukturen gesamtheitlich betrachtet und auf die neuen Begebenheiten ausgerichtet werden. Nur so ist gewährleistet, dass kurz- und mittelfristig an den strategisch richtigen Schulstandorten investiert wird. So gesehen sind auch Alternativen in die Überlegungen einzubeziehen und die Möglichkeiten von interkantonalen Schulabkommen mit dem Kanton Bern eingehend zu prüfen.

So wie die Dinge heute liegen, stehen wir kurz vor der Realisierung von drei Primarschulkreisen, wovon mittelfristig wahrscheinlich keiner den Anforderungen, der durchschnittlichen Klassengrößen von 22 Schüler genügen kann. In Kombination mit den Entwicklungen der Oberstufe gibt das ein Gesamtbild, dass im Bezirk legal übermässige Investitionen getätigt und Ressourcen nicht optimal eingesetzt werden.

Um diesem Entwicklungsprozess vorzubeugen, sind die folgenden Fragen von Bedeutung:

1. Gibt es eine Erklärung, wieso dass bei der Beurteilung der Schulstrukturen zwischen Unter- und Oberstufe unterschieden wird und keine gesamtheitliche Betrachtungsweise zur Anwendung kommt?
2. Ab welchem Zeitpunkt wird das DBK die minimalen Klassengrößen im Bereich der Primar- und Oberstufe durchsetzen?

3. Im Rahmen der «Initiative Limpachtal» ist mit der Gemeinde Bätterkinden, im angrenzenden Kanton Bern, über die Möglichkeiten von interkantonalen Schulabkommen gesprochen worden. Was wird das DBK in dieser Angelegenheit unternehmen?
4. Welche Auswirkungen hätte eine Abkoppelung von Solothurner Gemeinden im Limpachtal auf die Schulstrukturen im Bucheggberg und auf die einzelnen Gemeinden?
5. Die Gemeinde Messen bietet sich für ein interkantonales Primarschulzentrum-Limpachtal an. Ist das DBK bereit, die Verhandlungen mit dem Kanton Bern aufzunehmen?
6. Welche Strategie verfolgt das DBK mittel- und langfristig im Primar- und Oberstufenbereich im Bezirk Bucheggberg?
7. Mit welchen finanziellen Auswirkungen wird der Kanton und die Gemeinden bei der Umsetzung der verschiedenen Varianten konfrontiert?
8. Sind die Kooperationsideen kompatibel mit der Sek I Reform?
9. Mit der Bildungsharmonisierung wird ein «interkantonaler deutscher Lehrplan» angeboten. Ab welchem Zeitpunkt wird dieser im Kanton Solothurn zur Anwendung kommen? Ist eine etappenweise Einführung möglich?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Gemäss Art. 105 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) errichten und führen die Einwohnergemeinden die Volksschulen. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten. Das Volksschulgesetz regelt die Aufgaben der Schulgemeinden im Volksschulbereich und zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Einwohnergemeinden zu Schulkreisen zusammenschliessen können. Optimierungen der Infrastrukturen vor Ort und nötige Anpassungen wie Schulbauten und das Zusammenführen einzelner Schulen zu sinnvollen und zweckmässigen Bildungseinheiten im Volksschulbereich sind Aufgaben, die primär von den Einwohnergemeinden zu erfüllen sind. Gemäss § 41 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111) kann der Regierungsrat Gemeinden zum Zusammenschluss in Schulkreisen verpflichten und bestehende Schulkreise ändern. Uns scheint wichtig, dass der Entscheidungsfindungsprozess in der Region stattfindet und dass Lösungen auf Grund eines gemeinsamen Konsenses, der in der Region politisch mitgetragen wird, entschieden und realisiert werden.

Deshalb war es vor rund sechs Jahren ein richtiger Entscheid der Vereinigung Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten Bucheggberg (VGGB), die Schulplanung des Bezirks Bucheggberg an die Hand zu nehmen und damit die Koordination der Planungsarbeiten sicherzustellen. Die aus den Planungsarbeiten resultierende Bestvariante (A3) mit zwei Primarschulstandorten in Messen und Lüterkofen und einem Oberstufenstandort in Schnottwil wurde jedoch vor allem von Schnottwil stark bekämpft. In der Diskussion stand noch eine weitere Variante (A2) mit drei Primarschulstandorten in Messen, Lüterkofen und Schnottwil sowie einem Oberstufenstandort in Schnottwil. Diese Variante wurde gegenüber A3 als suboptimal beurteilt mitunter, weil höhere Investitionen nötig gewesen wären und sich die betriebliche und Klassen-Organisation an den kleineren Primarschulstandorten schwieriger gestaltet hätte. Diskutiert wurde auch eine Auslagerung der Oberstufe aus dem Bezirk.

Es konnte keine Einigung gefunden werden und die Pattsituation führte zu einer Sistierung weiterer Planungsarbeiten. Zur Zeit werden subregional Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Führung der Primarschulen und Kindergärten gebildet und vertraglich besiegelt. Diese Verträge werden aber vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) nur genehmigt, wenn sie einer regionalen Lösung wie A3 oder A2 nicht zuwiderlaufen und weitere Entwicklungsschritte in diese Richtung nicht blockieren. Allerdings wird mit diesen Zusammenschlüssen die Organisation und Führung der Primarschulen und Kindergärten geregelt, die Oberstufe wird nicht mit einbezogen. Die Oberstufe sollte jedoch dringend an einem Standort zusammengeführt oder in andere Oberstufenstandorte ausserhalb des Bezirks ausgelagert werden.

Wir vertreten die Meinung, dass die weitere Entwicklung der Schulplanung Bucheggberg in Richtung Variante A3 erfolgen sollte. Anlässlich der Konferenz der VGGB vom 18. Juni 2005 hat die damalige Bildungsdirektorin Ruth Gisi die Haltung der Regierung in diese Richtung bekräftigt und ein Angebot für eine Aussprache am runden Tisch gemacht. Auf dieses Angebot wurde nicht eingegangen.

3.2 *Zu Frage 1:* An der Oberstufe haben wir eine Aufteilung der Schülerschaft in Leistungsgruppen (Ober-, Sekundar- und Bezirksschule). Diese Struktur, ein komplexeres Fächer-Angebot und ein Fachlehrersystem in der Bezirksschule lassen es nicht zu, dass diese Abteilungen von einzelnen kleineren Gemeinden geführt werden. In der Regel wird deshalb in ländlichen Gebieten die Oberstufe in Schulkreisen innerhalb von Zweckverbänden geführt. Wenn aus betriebsökonomischen und pädagogischen Gründen Zusammenschlüsse in der Primarschule gefordert sind, kann es tatsächlich sinnvoll sein, eine gesamtheitliche Planung ins Auge zu fassen. In der von der VGGB initiierten Planung war das so vorge-

sehen. In den vorliegenden Varianten – insbesondere in der Bestvariante A3 – ist eine enge Koppelung mit der Oberstufe vorgesehen.

3.3 *Zu Frage 2:* § 14 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG, BGS 413.121.1) schreibt die Richtzahlen grundsätzlich vor für Schulgemeinden mit über 60 Schülerinnen und Schülern. Im Bucheggberg gibt es Gemeinden und Schulkreise, die insgesamt weniger Schülerinnen und Schüler haben. In diesen Fällen legen wir die Lehrerstellen im Einzelfall fest. Grundsätzlich werden aber für Klassen mit weniger Schülerinnen und Schüler reduzierte Pensen genehmigt. Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler zwar das von der Stundentafel geforderte Pensum zugesichert erhalten, aber dass der Halbklassenunterricht (Schichtung) gestrichen wird. Eingrenzende Massnahmen bezüglich Klassengrössen werden also durchgesetzt. Obwohl die betroffenen Schülerinnen und Schüler das gleiche Bildungsangebot (Anzahl Unterrichtslektionen) haben, wird durch das Wegfallen des Schichtunterrichts, das Egalitätsprinzip über Gebühr strapaziert. Deshalb setzen wir uns für eine diesem Prinzip entsprechende Schulkreisplanung. Wir sind allerdings der Auffassung, dass eine Lösung aus der Region – wenn möglich – einem regierungsrätlichen Zwang vorzuziehen ist.

3.4 *Zu Frage 3:* § 165 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) zeigt Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit auf. Demnach können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln und vom Regierungsrat zu genehmigen. Mehrmals hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) bei Anfragen darauf hingewiesen, dass gute und machbare Lösungen innerhalb des Kantons einer ausserkantonalen Variante vorzuziehen seien. Mit den innerhalb der VGGB erarbeiteten Varianten sind Möglichkeiten für eine sinnvolle innerkantonale Lösung aufgezeigt worden. Diese werden von uns gegenüber einer ausserkantonalen Zusammenarbeit vorgezogen, was insbesondere auch in diesem Falle gilt.

3.5 *Zu Frage 4:* Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Solche Modelle müssten im Einzelnen wiederum unter Einbezug der Oberstufe geprüft werden. Auswirkungen auf die Stundentafel, auf Lehrplaninhalte und auf die Finanzierung wären unumgänglich.

3.6 *Zu Frage 5:* Siehe Antwort auf Frage 3! Wenn sich eine solche Lösung als sinnvoll herauschälen würde, wäre das DBK bereit, die Verhandlungen mit dem Kanton Bern aufzunehmen.

3.7 *Zu Frage 6:* Im Rahmen der Reform für die Sekundarstufe I ist ein Oberstufenstandort im Bucheggberg vorgesehen. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 483 vom 14. Februar 1995, der die Schulkreisbildung für die Oberstufe der Volksschule und der Kleinklassen im Bezirk Bucheggberg regelt, hat nach wie vor Gültigkeit. Allerdings haben wir vermehrt darauf hingewiesen, dass einer Neubeurteilung im Rahmen einer übergreifenden Planung (Oberstufe, Primarschule und Kindergarten) möglich wäre. Im Primarschul- und Kindergartenbereich geht es darum, auf die veränderte Situation (Rückgang der Schülerzahlen und Entwicklung zu geregelten Führungsstrukturen an den Volksschulen) zu reagieren. Die VGGB hat hierzu Möglichkeiten aufgezeigt.

3.8 *Zu Frage 7:* Da der Planungsprozess in der Region von der VGGB sistiert wurde, lassen sich zu den finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Varianten keine detaillierten Aussagen machen. Wie schon in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, ist Schulplanung und -organisation vor Ort grundsätzlich Sache der Gemeinden und nicht Aufgabe des Kantons. In den Planungsgrundlagen der VGGB sind Grobschätzungen zu den Modellen mit zwei und mit drei Primarschulstandorten errechnet und dargestellt worden. Die Transportkonzepte beinhalten ebenfalls Kostenschätzungen.

3.9 *Zu Frage 8:* Wenn die Kompatibilität im Rahmen einer interkantonalen Kooperation gemeint ist, so wäre diese Zusammenarbeit zu prüfen.

3.10 *Zu Frage 9:* Der deutschschweizerische Lehrplan soll voraussichtlich ab dem Schuljahr 2010/2011 verfügbar sein. Der Kanton Solothurn wird die Einführung in Koordination mit den betroffenen Kantonen umsetzen.

Manfred Baumann, SP. Als im Aaretal wohnhafter Bucheggberger nehme ich in Bezug auf die Schulstandorte des Bezirks Bucheggberg eine neutrale Haltung ein. Die Aaretalgemeinden Nennigkofen und Lüsslingen haben bereits seit Jahrzehnten Unterschlupf im Schulkreis der Stadt Solothurn gefunden. Dies zumindest, was die Oberstufe betrifft. Trotzdem ist es mir nicht egal, wie es den anderen Gemeinden im Bezirk geht. Die Interpellanten verfolgen mit diesem Vorstoss sicher nur gute Absichten. Das Kernthema haben wir aus meiner Sicht allerdings nicht im Kantonsrat zu behandeln. Die Pattsituation ist primär entstanden, weil vor allem eine Gemeinde die von der Ammännerkonferenz erarbeitete Lösung stark bekämpft hat und nach wie vor bekämpft. Insofern ist der Antwort der Regierung nicht wirklich Neues zu entnehmen. Das ist eigentlich auch nicht möglich. Die Lösung muss seitens der Gemeinden – vor allem seitens derjenigen, die sich quer stellen – gesucht werden, respektive gesucht werden wollen. Der Antwort der Regierung ist zu entnehmen, dass eine Aussprache am runden Tisch als Angebot vorhanden war. Dies ist unter Ruth Gisi erfolgt. Ich gehe davon aus, dass dieses Angebot auch heute noch besteht. Wenn die Interpellation also zur Folge hat, dass Bewegung in die Sache kommt, so hat sie das Ziel

grundsätzlich erreicht. Unter diesem Aspekt kann ich die Fragen, respektive das Anliegen der Interpellanten verstehen. Die Verantwortlichen in den Gemeinden müssen über die Dorfgrenze hinaus schauen und eine gemeinsame Lösung anvisieren wollen. Dies muss im Sinne der Kinder und der Bevölkerung im Zentrum stehen.

Chantal Stucki, CVP. Die CVP-Fraktion hat die gute und ausführliche Beantwortung dieser Interpellation durchwegs positiv aufgenommen. Wir hoffen noch auf eine gütliche Einigung der Gemeindepräsidentinnen und –präsidenten im Bucheggberg. Ich kann mir die Bemerkung nicht verkneifen: Ohne mit Verhandlungsgeschick ausgerüstete CVP-ler ist das offenbar nicht so einfach. (*Heiterkeit*) Sollte man wider Erwarten doch keine Lösung finden, muss der Regierungsrat eine Entscheidung treffen. In Anbetracht des Kostentreibers «Kosten für Schüler in ausserkantonalen Schulen» in den verschiedenen Globalbudgets des DBK und unter dem Aspekt, dass ein Schulstandort eine Aufwertung einer Region bedeutet, rechnet die CVP mit einer innerkantonalen Lösung.

Verena Meyer, FDP. Wir sind schon offen für Neues, aber so Neues in Richtung CVP wollen wir gar nicht – dies als Vorbemerkung. (*Heiterkeit*) Wir danken der Regierung für die umfassende Stellungnahme. Im Bucheggberg haben wir uns allerdings mehr Klarheit in einer äusserst schwierigen und verzwickten Situation erhofft. Wir haben uns über die klare Aussage gefreut, dass die Regierung Schulverträge, welche der Optimallösung A3 oder A2 zuwiderlaufen, nicht unterstützen und bewilligen würde. Klar ist auch die Aussage, dass die weitere Entwicklung der Schulplanung Bucheggberg in Richtung Variante A3 laufen muss. Die Regierung zieht innerkantonale Lösungen ausserkantonalen Varianten vor, was schon eher eine dehnbare Aussage ist. Gemäss Paragraph 41 des Volksschulgesetzes könnte die Regierung Gemeinden zum Zusammenschluss zwingen oder verpflichten. Vermutlich hat die Regierung dies mit dem RRB aus dem Jahr 1995 auch gemacht. Jetzt stellen wir fest, dass unter Umständen dieser Beschluss neuen Lösungen im Weg steht. Leider wurde eine der wichtigsten Fragen bezüglich der drastisch sinkenden Schülerzahlen von der Regierung zu wenig genau unter die Lupe genommen. Auch die Frage zu den Auswirkungen der Reform der Sekundarstufe I wurde für uns zu wenig aussagekräftig beantwortet. Nach wie vor ist nicht klar, ob der Regierungsrat auch in Zukunft einem Oberstufenstandort in der Region Bucheggberg generell zustimmen würde oder nicht. Gerade dieses klare Bekenntnis wäre für eine künftige Oberstufe überlebenswichtig. Soll der Standort gesichert werden, ist eine Aussage dazu notwendig, wo die Sekundarstufe, Abteilung P nach Inkrafttreten der Reform der Sekundarstufe I zu stehen kommen soll. Wird das innerhalb oder ausserhalb des Bezirks sein? Ist der Standort ausserhalb, so entzieht man der ohnehin kleinen Oberstufe viele Schüler, und das mittelfristige Sterben ist vorprogrammiert.

Zum runden Tisch. Diese Anregung der Regierung hat bisher nicht nur deswegen nicht gefruchtet, weil wir Bucheggberger «herti Gringe» haben. Ich frage Sie: Was soll ein neuer runder Tisch mit den gleichen Leuten, der gleichen Zusammensetzung, die bereits während sechs Jahren ohne Erfolg versucht hat, in einer sehr schwierigen und verzwickten Situation eine Lösung zu finden? Zum so genannten Deutschschweizer Lehrplan. Der Lehrplan vermittelt Inhalte. Hingegen äussert sich dieser nicht zum Aufbau und zur Struktur der Oberstufe. Gerade der Kanton mit dem so genannten Niveauunterricht in der Oberstufe divergiert in Sachen Struktur sehr stark von der geplanten Oberstufenstruktur im Kanton Solothurn. Der Teufel liegt bekanntlich im Detail. Das wäre ein solches Detail, welches die erwähnte interkantonale Zusammenarbeit sicher erschweren würde. Mit der Konzentration und mit der Frage, wo welche Schulhäuser gebaut oder genutzt werden sollen, können wir nicht bis ins Jahr 2011 warten. Leidtragend sind nicht nur die Staats- und Gemeindefinanzen, sondern in erster Linie die Schülerinnen und Schüler. Die FDP-Fraktion ist von der Antwort nicht befriedigt. Wir haben jedoch aus der Antwort gelernt. Und das geht in Richtung der Stellungnahme der SP-Fraktion. Wir müssen uns intern noch einmal zusammenraufen und eine Lösung finden. Dafür müssen wir auch kämpfen. Ich appelliere in diesem Sinne an die Kompromissbereitschaft der Gemeinden.

Heinz Bucher, FDP. Ich möchte die Aussagen der Vorredner nicht wiederholen. Ich habe das Votum von Manfred Baumann gehört. Es ist nicht so einfach, die Probleme innerhalb der Bezirke mit Pauschalregelungen zu lösen. Aber grundsätzlich hat du Recht, Manfred. Ich möchte festhalten, warum wir von der Antwort nicht befriedigt sind. Spätestens nach dem Scheitern der Aktivitäten der Ammännerkonferenz und der Ablehnung der ominösen Variante A3 stehen die Signale auf Rot. Die Erkenntnis, dass die Barrieren zurzeit geschlossen sind, sollte die Serviceabteilung – das DBK – auf den Plan rufen. Das DBK ist bedingt bereit einzugreifen und auch in unserer Region Lösungsansätze zu suchen. Das möchte ich auch festhalten. Es ist nicht so, dass die Türen zugeschlagen sind. In der Oberstufenfrage besteht dringender Handlungsbedarf. Namentlich geht es um die Umsetzung eines Schulstandorts und um die Anwendung der minimalen Klassengrösse. Dies sind Fragen, die künftig angegangen werden müssen.

Zu Frage 2. Nach dem Scheitern der Aktivitäten der Vereinigung der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen im Bucheggberg ist es offensichtlich, dass die Region einfach Schwierigkeiten hat, sich zu einer gemeinsamen Lösung durchzuringen. Soll die Diskussion weitergeführt werden, ist empfehlenswert, dass das DBK eine aktivere Rolle bei der Lösung der anstehenden Probleme übernimmt. Dabei geht es nicht um zwingen oder verfügen, sondern darum, die Haltung und die Vorgaben gegenüber einem Bezirk dezidiert zu vertreten. Es ist unbestrittenermassen wichtig, dass der Konsens in der Region gesucht und die Lösung in der Region mitgetragen wird. Bei diesen Fragen nützt es wenig, wenn man sich nur hinter den formellen Ausführungen des Volksschulgesetzes versteckt. Die beste Variante A3 zeigt, dass in der Region mittelfristig drei Schulstandorte erforderlich sind: zwei Primarschulen und eine Oberstufe. Die Frage nach den Auswirkungen der Reform ist nicht klar beantwortet. Hier erwarten wir Zukunftsperspektiven. (*Der Präsident macht den Redner auf den Ablauf der Redezeit aufmerksam.*) Ein Regierungsratsentscheid, der vor 10 Jahren beschlossen wurde, ist nicht mehr aktuell. Es wäre zu überlegen, ob man diesen nicht in Frage stellen könnte. Zu den Fragen 8 und 9. Ich erwarte, dass in der Frage der Harmonisierung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn der Deutschschweizer Lehrplan gefördert wird. Gerade beim grenzüberschreitenden Übertritt oder einem Schüleraustausch könnte dies für das Ganze förderlich sein. Wir sind daher der Meinung, dass Zuwarten die Barriere nicht öffnet. Aus den erläuterten Gründen sind wir von der Antwort nicht befriedigt.

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Damit sind wir am Ende des zweiten Sessionstags angelangt. Ich gebe Ihnen den Eingang der neuen Vorstösse bekannt:

I 9/2006

Interpellation Fraktion CVP/EVP: Einsatzdoktrin der Polizei verunsichert die Bevölkerung und wirft Fragen auf

Ende Dezember letzten Jahres wurde gemäss Pressemeldungen ein 27-jähriger Autofahrer von einer Gruppe Jugendlicher tödlich angegriffen und niedergeschlagen. Die verständliche Reaktion des Angegriffenen: Anruf bei der Polizei! Er wurde aufgefordert vorerst beim Tatort zu bleiben, da zur Zeit alle drei Polizeipatrouillen im Einsatz seien. Später rief man ihn an, richtete ihm aus, dass man nicht mehr kommen könne und bat ihn dann, sich am Dienstag, also vier(!) Tage später, auf dem Polizeiposten zu melden. Der Angegriffene erkannte aber noch am gleichen Abend bei der Reithalle Solothurn eine am Angriff beteiligte Person und meldete dies einer zufällig anwesenden Polizeipatrouille. Diese wollte aber ebenfalls nichts unternehmen.

Nachdem man in letzter Zeit immer wieder ähnliche Gerüchte hörte, allerdings ohne genaue Zeit-, Orts- oder Personenangaben, ist es jetzt bereits zum zweiten Mal innert kurzer Zeit in der Presse offiziell bestätigt worden, dass die Polizei trotz telefonischer Bitte um Hilfe nicht ausgerückt ist, bzw. nichts gegen Gesetzesbrecher unternommen hat. Anders als beim letzten Mal, als die röm.-kath. Kirchgemeindeleitung Solothurns um Hilfe bat, weil die Kirchgänger nicht mehr sicher den Abendgottesdienst besuchen konnten, lautete diesmal die Begründung für die Nichthilfe, es seien alle Patrouillen besetzt. Man darf sich nicht vorstellen, was nun hätte passieren können, wenn der Angegriffene ein paar Kollegen aufgeboten hätte, um die Sache «unter Männern» zu bereinigen! Beispiele aus der Vergangenheit belegen, dass das keine unsinnige Annahme ist und solche «Aufgebote unter Freunden» mittels Handy in wenigen Minuten befolgt werden.

Unter der Bevölkerung des Kantons Solothurn machen sich Verunsicherung und Unverständnis über das Verhalten der Polizei bemerkbar. Auf der einen Seite werden Parkbussen an allein auftretende Autobesitzer verteilt, auch wenn die Zeitüberschreitung weniger als 10 Minuten beträgt oder sogar belegbar nur eine falsche Nummer des Parkplatzes eingetippt wurde. Selbstverständlich geschieht das ordnungs- und gesetzesgemäss und hat deshalb auch seine Richtigkeit. Aber auf der andern Seite scheut man sich, das Recht durchzusetzen, nur weil die Gesetzesbrecher zahlenmässig überlegen sind.

Deshalb erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Waren die Medienberichte über die beiden Fälle «röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn» und «Dezemberabend» korrekt oder sind aus Sicht der Kantonspolizei (ev. nach Rücksprache mit der Stadtpolizei) Berichtigungen nötig?
2. Scheinbar waren am fraglichen Dezemberabend nur drei Polizeipatrouillen im Einsatz. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einsatzbereitschaft der Polizei allgemein und speziell an Wochenenden?

3. Das Verhalten der Polizei (Nichtausrücken etc.) zwingt zukünftige Angegriffene beinahe zu «Selbstjustiz». Welche (Sofort-) Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um es auf gar keinen Fall soweit kommen zu lassen?
4. Zufällig sind bei beiden hier angeführten Beispielen Stadt- und Kantonspolizei tangiert gewesen. Wann ist bei Hilferufen aus dem Gebiet der Städte die jeweilige Stadtpolizei zuständig und wann die Kantonspolizei? Wie sieht diese Regelung an Wochenenden, Feiertagen und speziellen Anlässen (Chilbi, Fasnacht, HESO, etc.) aus?
5. Wie entkräftet der Regierungsrat die zahlreich und laut geäusserten Bedenken, dass die Polizei vor allem bandenmässig ausgeübte Gewalttaten oder das bandenmässige Nichtbeachten von gesetzlichen Vorschriften – schon im Ansatz – zu wenig energisch bekämpft?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Schaden, den solche Fälle bei Jugendlichen anrichten, denen in mühseligen Präventionslektionen gelehrt wird, dass Gewalt bestraft wird, dass der Staat den Schutz der Bürger gewährleistet und es sich lohnt einander zu helfen (Zivilcourage), wenn sich nicht einmal mehr gut ausgebildete Polizisten getrauen, ein paar Jugendliche nach dem Namen zu fragen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die von der CVP eingebrachten und von SP und SVP unterstützten Planungsbeschlüsse, die u.a. eine verbesserte polizeiliche Präsenz vorsehen, sofort umzusetzen (z.B. mit mehr Patrouillen, Anpassung der Einsatzdoktrin von Kapo und StaPo etc.), vor allem auch im Hinblick auf die bevorstehenden Fasnachtstage?
8. In einem Zeitungsbericht über den Fall «Dezemberabend» hat die Kantonspolizei den unglücklichen Vorfall bedauert. Wäre hier nicht eine persönliche Entschuldigung der Polizeiverantwortlichen beim betroffenen Bürger angebracht gewesen, bzw. ist eine solche ev. schon erfolgt?

Es wird Dringlichkeit beantragt.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Roland Heim 2. Pirmin Bischof 3. Thomas A. Müller, Chantal Stucki, Alfons Ernst, Kurt Friedli, René Steiner, Konrad Imbach, Rolf Späti, Jakob Nussbaumer, Theophil Frey, Edith Hänggi, Hans Ruedi Hänggi, Andreas Riss, Hans Abt, Willy Hafner, Martin Rötheli, Beat Allemann, Kurt Bloch, Urs Allemann, Urs Weder, Stefan Müller. (22)

A 11/2006

Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO): WoV (wirkungsorientierte Verwaltungsführung)

Der Regierungsrat wird beauftragt, unter Beizug externer Experten, zusammen mit Vertretungen aus Parlament und Verwaltung die Bestimmungen im WoV-Gesetz, deren Umsetzung sowie die finanzrechtlichen Grundlagen in der Verfassung unter folgenden Gesichtspunkten zu überprüfen:

1. Auswirkungen auf Menge, Komplexität und somit Erfassbarkeit des Berichtswesens an das Parlament,
2. Auswirkungen auf den Aufwand und Nutzen der Verwaltung,
3. Auswirkungen auf das Verhalten der Verwaltung.

Ziel der Prüfung soll es sein aufzuzeigen, wie die Effizienz des Ratsbetriebs sowie die Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung erhöht werden können. Dem Kantonsrat ist über die Prüfung Bericht zu erstatten und es sind ihm gleichzeitig allenfalls erforderliche Anträge zur Revision der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu unterbreiten. Soweit der Bereich des Parlaments betroffen ist, wird der Regierungsrat eingeladen, Mitglieder des Kantonsrats beizuziehen.

Begründung: Der Kanton Solothurn hat WoV eingeführt mit dem Gedanken, die Abläufe zu vereinfachen. Die Mitglieder der UMBAWIKO mussten feststellen, dass die Verwaltung und die Politik mit dem heutigen Zustand wie WoV zum Teil angewendet wird, nicht zufrieden sind. Es wäre schade, wenn ein «WoV-Koller» aufkommen würde, denn WoV ist sicher ein gutes, zukunftsorientiertes Instrument, das laufend verbessert werden muss.

Unterschriften: 1. Walter Schürch, 2. Claude Belart, 3. Beat Allemann, Thomas Roppel, Irene Froelicher, Markus Grütter, Silvia Meister, Jakob Nussbaumer, Rolf Sommer, Reinhold Dörfliger, Brigit Wyss, Heinz Glauser, Niklaus Wepfer, Theophil Frey, Walter Gurtner. (15)

I 12/2006

Interpellation Fraktion FdP: Wirksamkeit des Solothurner Systems Prämienverbilligung (IPV)

Gemäss Informationen des Amtes für soziale Sicherheit müssen mit dem Kapital der Prämienverbilligung immer mehr Verlostscheine für Kosten der Grundversicherung aus Vorjahren gedeckt werden. Der Umfang dieser Verlostscheinfinanzierung hat im Jahr 2005 gut CHF 5 Mio. betragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie kommen Verlostscheine im Bereich der Prämienverbilligung nach KVG im Kanton Solothurn zu Stande?
2. Welchen Umfang haben die Aufwendungen im Laufe der letzten fünf Jahre angenommen und wie sieht die Prognose für das Jahr 2006 aus?
3. Wie werden die Verlostscheine bewirtschaftet und welche Konsequenzen haben sie für die Verursacher?
4. Ist es richtig, dass es Bezüger der Prämienverbilligung gibt, die im Bereich der Grundversicherung den Kanton Verlostscheine decken lassen und daneben mit eigenen Mitteln weitergehende Zusatzversicherungen unterhalten?
5. Wie werden die Verhältnisse der Verursacher von Verlostschein im Sinne einer vertieften Beurteilung für Folgejahre untersucht?
6. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen beim Nachweis eines Missbrauchs des Systems in der genannten Art?
7. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat zu ergreifen, um den rasant steigenden Anteil der Verlostscheinfinanzierung aus dem Kapital der Prämienverbilligung zu verringern?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat das Beurteilungssystem auf Basis des sogenannt satzbestimmenden Einkommens angesichts derartiger Zweckentfremdungen?
9. Ist nach Ansicht des Regierungsrats ein derartiges Anreizsystem sinnvoll?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. François Scheidegger, 3. Irene Froelicher, Beat Käch, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Thomas Roppel, Robert Hess, Christina Meier, Hanspeter Stebler, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Kurt Henzi, Ruedi Nützi, Hubert Bläsi, Daniel Lederer, Ernst Christ, Verena Meyer, Annekäthi Schluep, Janine Aebi, Andreas Gasche, Heinz Bucher, Markus Grütter. (25)

I 13/2006

Interpellation François Scheidegger (FdP, Grenchen): Sparpotential bei der öffentlichen Beleuchtung

Eine Studie der Schweizerischen Agentur für Energieeffizienz zeigt auf, dass bei der öffentlichen Strassenbeleuchtung ein grosses Sparpotential brach liegt. Schätzungen zufolge geht rund ein Prozent des Schweizer Gesamtstromverbrauchs auf das Konto der Strassenbeleuchtung in den Gemeinden und Städten, weitere 0,5 Prozent machen die Kantons- und Nationalstrassen aus, wobei im Kanton Solothurn die Beleuchtung von Kantonsstrassen innerorts Sache der Gemeinden ist (§ 12 Abs. 1 Strassengesetz vom 24.09.2000; BGS 725.11). Zur Veranschaulichung: Die Berner Gemeinde Wiedlisbach geht davon aus, mit der Sanierung ihrer öffentlichen Strassenbeleuchtung 50 Prozent ihrer diesbezüglichen Kosten einsparen zu können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Stromverbrauch für die Beleuchtung des öffentlichen Strassennetzes des Kantons Solothurn (Kantons- und Gemeindestrassen) bekannt? Wenn ja: Wie hoch ist dieser und was sind die Kosten?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat generell den energetischen Zustand der Strassenbeleuchtung?
3. Werden technische Daten über die im Einsatz stehenden Beleuchtungskörper (Lampentyp, Leistung, Betriebszeiten, etc.) erhoben?
4. Gibt es ein Unterhalts- und Erneuerungskonzept für die öffentliche Beleuchtung?
5. Sind jemals Massnahmen eingeleitet worden, um die Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtung (Kanton und Gemeinden) zu steigern bzw. den Stromverbrauch zu senken? Wenn ja, welche?

6. Mit welchen Massnahmen könnte gleichzeitig die Energieeffizienz gesteigert und Kosten gespart werden (unter Berücksichtigung der Investitions-, Wartungs- und Stromkosten)?
7. Sind Aussagen zum Energie- und Kostensparpotential möglich und ist der Kanton bereit, in dieser Frage enger mit den Gemeinden zusammen zu arbeiten?
8. Ist die Einführung des Modells Spezialfinanzierung für die öffentliche Beleuchtung für Kanton und Gemeinden rechtlich möglich und sinnvoll?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. François Scheidegger, 2. Alexander Kohli, 3. Irene Froelicher, Beat Käch, Andreas Schibli, Hanspeter Stebler, Remo Ankli, Kaspar Sutter, Ruedi Nützi, Andreas Gasche, Janine Aebi, Annekäthi Schlupe, Hubert Bläsi, Hansruedi Wüthrich, Markus Grütter, Simon Winkelhausen. (16)

A 14/2006

Auftrag Fraktion FdP: Gerechtere Individualbesteuerung

Der Regierungsrat wird beauftragt bei der nächsten Steuergesetzesrevision den Wechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur Individualbesteuerung vorzunehmen. Die Realisation soll zeitgleich und in Absprache mit dem Bund geschehen. Den Anliegen der Familien soll mit entsprechenden Kinderabzügen Rechnung getragen werden. Die Revision soll möglichst ergebnisneutral für Kanton und Steuerzahler ausfallen.

Begründung: Seit Jahren stellt man immer wieder fest, dass es grosse Ungerechtigkeiten zwischen der Besteuerung von allein lebenden Einzelpersonen, Konkubinatspaaren, Ehepaaren und Paaren mit Kindern gibt. Mit immer wieder neuen Spezialabzügen versucht man den augenfälligsten Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken und schafft damit gleichzeitig neue Ungerechtigkeiten. Zudem wurde das Steuergesetz damit nicht klarer und einfacher, sondern stets komplexer und für Laien undurchsichtiger. Eine gerechtere Regelung ist offensichtlich nur über die Individualbesteuerung möglich. Diese entspricht auch dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, wo davon ausgegangen wird, dass jeder Ehegatte Einkommen und Vermögen selber verwaltet und bewirtschaftet. Mit der Individualbesteuerung würde zudem die einzelne Steuererklärung einfacher, so dass der Mehraufwand begrenzt wäre.

Wir beauftragen den Regierungsrat deshalb, im Rahmen der nächsten kantonalen Steuergesetzesrevision oder spätestens im Gleichschritt mit dem Bund eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Im Eidgenössischen Parlament wurde eine entsprechende Motion im Juni 2004 eingereicht und anschliessend mit 114 zu 53 Stimmen überwiesen.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Simon Winkelhausen, 3. Hubert Bläsi, Beat Käch, Irene Froelicher, Alexander Kohli, Markus Grütter, Robert Hess, Heinz Bucher, Daniel Lederer, Ernst Christ, Janine Aebi, Annekäthi Schlupe, Andreas Gasche, Christina Meier, Regula Born, Thomas Roppel, Ruedi Nützi, Reinhold Dörfliger, Beat Loosli, Ernst Zingg. (21)

I 15/2006

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Sind allein von der UNIA durchgeführte Baustellenkontrollen zulässig?

Laut GAV dürfen Baustellenkontrollen nur in paritätischer Kommission durchgeführt werden. Im ganzen Kanton Solothurn erscheinen nun jedoch nur Kontrolleure von Seiten der Unia. Es sind jeweils mindestens zwei, manchmal auch sogar mehr, in orangeroter Jacke mit grossem Unia-Logo als Aufschrift. Auch ihre Autos sind mit einer solchen Aufschrift versehen.

Die Art und Weise dieser Gewerkschaftskontrolleure gibt sehr zu denken. Oft spielen sie sich auf wie Polizisten, belästigen die Bauarbeiter wie auch die anwesenden Unternehmer und schikanieren diese – und das alles auf Kosten ihrer Zeit. Gleichzeitig beinhaltet eine solche Kontrolle auch immer als zentra-

len Mittelpunkt eine Unia-Gewerkschafts-Beitritts-Werbeaktion. Finanziert wird dies alles mit Steuergeldern!

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Frage zu beantworten:

1. Warum werden diese Kontrollen einseitig, d.h. allein von Unia-Leuten durchgeführt, wo doch laut GAV paritätische Kommissionen dafür zuständig sind?
2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für diese einseitig durchgeführten Kontrollen?
3. Warum drängt die Regierung nicht vehement darauf, dass solche Kontrollen nur von neutralen Leuten, sicher aber doch in paritätischer Form durchgeführt werden?
4. Welches Profil bezüglich Ausbildung und Beruf wird an einen Unia-Kontrolleur gestellt?
5. Wie hoch ist die finanzielle Entschädigung an die Unia und gibt es ein Reglement oder detaillierte Unterlagen über diese Abgeltungen?
6. Ist sich die Regierung bewusst, dass durch ihr Verhalten die Gewerkschaften indirekt gestärkt werden und sie somit Gewerkschaftspolitik betreibt, die wirtschafts- und unternehmerfeindlich ist?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Bruno Oess, 3. Fritz Lehmann, Hans Rudolf Lutz, Beat Ehram, Heinz Müller, Samuel Marti, Ursula Deiss, Josef Galli, Hansjörg Stoll, Christian Imark, Peter Müller, Roman Stefan Jäggi, Kurt Küng, Rolf Sommer. (15)

I 16/2006

Interpellation Fraktion SP/Grüne: WoV – Zwischenbilanz

Seit gut einem Jahr hat der Kanton Solothurn WoV definitiv eingeführt. Mit Beginn der Legislatur 2005–2009 wurde die Mitgliederzahl des Kantonsrates von 144 auf 100 reduziert. Die Staatsleitungsreform WoV fiel damit zusammen mit einer quantitativen Parlamentsreform. In der laufenden Legislatur konnten erstmals alle Elemente von WoV praktisch durchgespielt werden, einige davon zum ersten Mal (Legislaturplan /IAFP). Die Beurteilung, des neuen Systems fällt bei einigen Beteiligten kritisch aus. Es ist aus unserer Sicht deshalb angebracht, mit Blick auf Verbesserungen und Optimierungen dem Rat Gelegenheit zu geben, eine Zwischenbilanz zu ziehen und die gemachten Erfahrungen zu diskutieren.

Wir erlauben uns deshalb, folgende Fragen zu stellen:

1. Miliztauglichkeit: Wie ist die Miliztauglichkeit von Budgetprozess und langfristiger Planung (IAFP, Legislaturplan) zu beurteilen, insbesondere in Bezug auf Verfahren, Instrumente, Verständlichkeit und Komplexität der zur Verfügung gestellten Unterlagen. Welche Optimierungen und Verbesserungen bieten sich an?
2. Zeitliche Belastung: Wie ist die zeitliche Belastung im Rahmen von Budgetprozess und langfristiger Planung zu beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeit in Kommissionen und Kommissionsausschüssen. Welche Optimierungen und Verbesserungen bieten sich an?
3. Support durch Stabsorgane: Welche Erfahrungen können aus dem Support durch die Kantonsrats-eigenen Stabsorgane, namentlich des Parlamentscontrollers, gemacht werden. Welche Optimierungen und Verbesserungen bieten sich an?
4. Steuerungsmöglichkeiten: Welche Erfahrungen wurden in Bezug auf die Steuerungsmöglichkeiten durch das Parlament gemacht? Welche Optimierungen und Verbesserungen bieten sich an?
5. Gewaltentrennung: Wie sind die Auswirkungen des aktuell praktizierten Systems von WoV auf die Gewaltenteilung zu beurteilen?
6. Verwaltungsinterne Effekte: Welche Auswirkungen hat das aktuell praktizierte System von WoV in Bezug auf die administrative Belastung der Verwaltung?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider, 2. Ruedi Heutschi, 3. Manfred Baumann, Christina Tardo, Iris Schelbert-Widmer, Evelyn Borer, Susanne Schaffner, Heinz Glauser, Barbara Banga, Clivia Wullimann, Stephanie Affolter, Walter Schürch, Urs Wirth, Ruedi Lehmann, Thomas Woodtli, Brigit Wyss, Urs Huber, Andreas Ruf, Trudy Küttel Zimmerli, Ulrich Bucher, Regula Zaugg, Marianne Kläy, Niklaus Wepfer, Hans-Jörg Staub. (24)

A 17/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Einführung eines Bonus-Malus-Systems für die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer

Die Regierung wird beauftragt, die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzulegen, um die Motorfahrzeugsteuer mit Hilfe eines Bonus-Malus-Systems zu differenzieren. Zu berücksichtigen sind dabei einerseits ökologische Kriterien (Schadstoff-Emissionen) wie auch Energie-effiziente Antriebssysteme (z.B. Hybrid- und Elektroautos).

Begründung: Die Verschmutzung der Luft mit Feinstaub (PM 10) ist eines der grössten Probleme für die Umwelt und für die Gesundheit. Feinstaub besteht aus winzigen Partikeln, die tief in die Lunge eindringen und zu Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie zu Lungenkrebs führen können.

Inversionslage führen immer wieder zu massiven Überschreitungen der Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung und damit regelmässig zu Diskussionen möglicher Gegenmassnahmen.

Auch der Bundesrat hat aus aktuellem Anlass einen Aktionsplan vorgestellt, mit dem der Luftbelastung durch Feinstaub verstärkt zu Leibe gerückt werden soll.

Verursacherinnen und Verursacher der Feinstaubemissionen und auch die Massnahmen zur Reduktion des Ausstosses an der Quelle sind bekannt. Verkehr, Industrie/Gewerbe und die Forst- und Landwirtschaft sind die Hauptquellen. Der Verkehr verursacht ca. 30% der Feinstaubemissionen; 13% davon entfallen auf den Personenverkehr. Verstärkte Massnahmen in diesem Bereich sind deshalb unumgänglich.

Unterschriften: 1. Brigit Wyss, 2. Stephanie Affolter, 3. Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Ruedi Lehmann, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Barbara Banga, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Regula Zaugg, Trudy Küttel Zimmerli, Ulrich Bucher, Andreas Ruf, Urs Huber, Markus Schneider, Niklaus Wepfer. (21)

A 18/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung der Submissionsgesetzgebung – Partikelfilter als Eignungskriterium für Anbieterinnen und Anbieter

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Kantonsrat die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen in der Submissionsgesetzgebung vorzulegen, um sicherzustellen, dass auf Baustellen und deren Zulieferbetrieben Dieselmotoren mit Partikelfilter ausgestattet sind.

Begründung: Die Verschmutzung der Luft mit Feinstaub (PM10) ist eines der grössten Probleme für die Umwelt und für die Gesundheit. Feinstaub besteht aus winzigen Partikeln, die tief in die Lunge eindringen und zu Atemwegs- und Herz-Kreislauf-Erkrankungen sowie zu Lungenkrebs führen können.

Inversionslage führen regelmässig zu massiven Überschreitungen der Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung und damit zu Diskussionen möglicher Gegenmassnahmen.

Auch der Bundesrat hat aus aktuellem Anlass einen Aktionsplan vorgestellt, mit dem der Luftbelastung durch Feinstaub verstärkt zu Leibe gerückt werden soll.

Verursacherinnen und Verursacher der Feinstaubemissionen und auch die Massnahmen zur Reduktion des Ausstosses an der Quelle sind bekannt. Verkehr, Industrie/Gewerbe und die Forst- und Landwirtschaft sind die Hauptquellen. Das Baugewerbe verursacht 15% der Feinstaubemissionen. Verstärkte Massnahmen in diesem Bereich sind daher unumgänglich.

Unterschriften: 1. Brigit Wyss, 2. Stephanie Affolter, 3. Iris Schelbert-Widmer, Thomas Woodtli, Ruedi Lehmann, Urs Wirth, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Barbara Banga, Heinz Glauser, Susanne Schaffner, Clemens Ackermann, Evelyn Borer, Hans-Jörg Staub, Regula Zaugg, Trudy Küttel Zimmerli, Andreas Ruf, Urs Huber, Markus Schneider, Niklaus Wepfer. (20)

I 19/2006

Interpellation Reiner Bernath (SP, Solothurn): Spital AG – Spitalregion West

Die Spital-AG hat ihre Arbeit aufgenommen. Für die Spitalbauten ist weiterhin das Hochbauamt zuständig. Der Kanton hat eine gute Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Im Kantonsspital Olten ist das der Fall. In der Spitalregion West hingegen besteht Nachholbedarf. In diesem Zusammenhang stelle sich folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass die Operationssäle im Bürgerspital Solothurn erst 2011-2013 saniert werden?
2. Ist es möglich, die Sanierung kostengünstig vorzuziehen?

Nach unserer Einschätzung benötigt das Bürgerspital möglichst rasch einen neuen Operationstrakt. Mit einer kostengünstigen, flexiblen und immer wieder anpassbaren Infrastruktur ist der medizinischen Versorgung am besten gedient.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Reiner Bernath. (1)

Herbert Wüthrich, SVP, Präsident. Die Olympiade 2006 in Turin steht vor der Türe. Wir hoffen alle, dass unsere Schweizer Wintersportlerinnen und Wintersportler gute Resultate liefern und wir die eine oder andere Medaille werden bejubeln dürfen. Ich bin nicht ganz sicher, ob Solothurner Sportlerinnen und Sportler dabei sind. Ich weiss aber, dass sich in unseren Reihen ein Funktionär befindet, der an den olympischen Spielen als so genannter Zeitmesser teilnehmen wird. Lieber Kurt Küng, wir wünschen dir einen guten Aufenthalt in Turin. Wir hoffen natürlich, dass diskussionslose Zeitmessungen stattfinden werden. Denjenigen, die in die Sportferien gehen, wünsche ich Hals- und Beinbruch, und denjenigen, die an die Fasnacht gehen, eine närrische Zeit. Wir sehen uns am 21. März wieder. Machen Sie es gut, und kommen Sie gut zurück.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.05 Uhr.